

Stand: 19.05.2024 03:41:39

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/9081

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/9081 vom 29.06.2011
2. Plenarprotokoll Nr. 80 vom 12.07.2011
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/11099 des KI vom 26.01.2012
4. Beschluss des Plenums 16/11358 vom 14.02.2012
5. Plenarprotokoll Nr. 95 vom 14.02.2012
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 22.02.2012

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften**

##### **A) Problem**

Nach den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 2. März 2008 wurde vom Staatsministerium des Innern ein Erfahrungsbericht erstellt, aus dem sich ergibt, dass diese Wahlen in der großen Mehrzahl korrekt durchgeführt wurden und sich die bestehenden gesetzlichen Vorschriften im Wesentlichen bewährt haben. Aus dem Erfahrungsbericht geht aber auch hervor, dass es in einigen wenigen Bereichen zu fehlerhaftem Verhalten und sonstigen Fehlentwicklungen kam, die aus Sicht der Staatsregierung die Änderung einzelner Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften erforderlich machen. Es traten insbesondere folgende Probleme auf:

- Es ist eine zunehmende Tendenz dahingehend festzustellen, dass selbst etablierte Wahlvorschlagsträger bei der Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber formelle Vorschriften nicht beachten und die Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge durch die Wahlleiter nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erfolgt.
- Im Zusammenhang mit der Feststellung, wo der für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts zu ermittelnde Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt, sind Fälle bekannt geworden, in denen es zu unerfreulichen Nachforschungen über die persönliche Lebenssituation einzelner Personen kam (sog. Überwachungsproblematik).
- Hinsichtlich der Möglichkeit eines Rücktritts vor der Stichwahl wurde in der Öffentlichkeit kritisiert, dass bei der Anwendung des geltenden Rechts ein Wahlvorschlagsträger seine in der Stichwahl möglicherweise nicht aussichtsreiche Bewerberin bzw. seinen Bewerber durch deren bzw. dessen wirksamen Rücktritt „auswechseln“ könne.

Die Ergebnisse des Erfahrungsberichts waren Grundlage für die Überarbeitung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes. Der Gesetzentwurf enthält auch Änderungen in anderen Gesetzen, bei denen es sich aber größtenteils nur um Folgeänderungen sowie um die Aktualisierung einzelner Vorschriften handelt. Im Übrigen wurden auch einige Vorschläge aus dem Bereich des Arbeitsprogramms Moderne Verwaltung umgesetzt.

**B) Lösung**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält insbesondere folgende Neuregelungen:

- Verkürzung der Mindestaufenthaltszeit im Wahlkreis zur Erlangung des aktiven Wahlrechts auf zwei Monate und zur Erlangung des passiven Wahlrechts auf drei Monate,
- Erleichterung der Briefwahl dadurch, dass sie künftig ohne die Angabe von Gründen zugelassen wird,
- Abschaffung des Erfordernisses des Aufenthalts mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen im Wahlkreis beim passiven Wahlrecht; Umstellung auf das Bestehen einer Wohnung im Wahlkreis, Verbot der gleichzeitigen Bewerbung in mehreren Wahlkreisen,
- Erweiterung der Heilungsmöglichkeiten bei Formmängeln,
- Senkung des Mindestalters für die Wählbarkeit von ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten auf die Vollendung des 18. Lebensjahres,
- Anhebung der Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit von berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf die Vollendung des 67. Lebensjahres am Tag des Beginns der Amtszeit,
- Erweiterung der Entscheidungsbefugnisse des Beschwerdeausschusses,
- Rückkehr zu der vor den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2008 geltenden Rechtslage hinsichtlich des Rücktritts vor der Stichwahl,
- Ermöglichung der Ablehnung der Wahl und des Rücktritts durch kommunale Amts- und Mandatsträger ohne wichtigen Grund auch beim Ehrenamt,
- Einführung eines Quorums für die gerichtliche Wahlanfechtung,
- Beseitigung von Auslegungsschwierigkeiten bei Art. 50 und 52 GLKrWG durch gesetzliche Klarstellung,
- Streichung der Zuständigkeit der Rechtsaufsichtsbehörden bei der Versagung der Aussagegenehmigung für ehrenamtlich tätige Gemeinde-, Kreis- bzw. Bezirksbürger,
- Verzicht auf die Verpflichtung für Gläubiger einer bürgerlich-rechtlichen Geldforderung gegen eine Gemeinde, einen Landkreis oder einen Bezirk, vor Einleitung der Zwangsvollstreckung der Rechtsaufsichtsbehörde eine beglaubigte Abschrift des vollstreckbaren Titels zuzustellen,
- Zusammenfassung der Rechts- und der Fachaufsicht über die Großen Kreisstädte bzgl. der Aufgaben nach Art. 9 Abs. 2 GO bei den Regierungen,
- Senkung des Mindestalters für die Wählbarkeit zur Bezirkstagspräsidentin und zum Bezirkstagspräsidenten auf die Vollendung des 18. Lebensjahres.

**C) Alternativen**

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

**D) Kosten**

Durch das Gesetz entstehen keine nennenswerten Mehrkosten.

**1. Kosten für das Land**

Dem laufenden Staatshaushalt entstehen keine relevanten Kosten.

**2. Kosten für die Kommunen**

Für die Kommunen können zwar durch die Erleichterung der Briefwahl geringfügige Mehrkosten entstehen; diesen stehen aber Einsparungen entgegen, da der bisher notwendige Aufwand für die Prüfung der zur Briefwahl berechtigenden Gründe entfällt. Auch die Abschaffung des Erfordernisses des Vorliegens eines wichtigen Grundes für die Ablehnung der Wahl und den Rücktritt bei ehrenamtlichen Amts- bzw. Mandatsträgern kann zu höheren Kosten führen, da es hierdurch bei den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern vermehrt zu Nach- bzw. Neuwahlen kommen kann.

Diese Mehrkosten werden jedoch dadurch kompensiert, dass sich durch die Erweiterung der Heilungsmöglichkeiten bei Formmängeln die Anzahl der Nach- bzw. Neuwahlen insgesamt verringert, wodurch sich die Kommunen Kosten in nicht bezifferbarer Höhe ersparen. Auch die Einschränkung der Möglichkeiten eines Rücktritts vor der Stichwahl wird aufgrund der damit einhergehenden Senkung der Zahl von Wiederholungswahlen zu Einspareffekten führen.

Die Kommunen haben keinen Anspruch aus dem Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 BV) gegen den Freistaat Bayern, da das Gesetz zu keinen wesentlichen Mehrkosten führt.

**3. Sonstige Kosten**

Keine



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften

#### § 1

##### Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Das Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl S. 834, BayRS 2021-1/2-I), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GVBl S. 846), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender Art. 51a eingefügt:

„Art. 51a Rechtsweg“
  - b) Die Überschrift des Art. 52 erhält folgende Fassung:

„Nachwahl, Neuwahl“
2. In Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
3. In Art. 5 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 werden die Worte „für diese Wahlen Beauftragter eines Wahlvorschlags“ durch die Worte „bei diesen Wahlen Beauftragter für den Wahlvorschlag“ ersetzt.
4. Art. 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bildet die Gemeinde nur einen Stimmbezirk, kann sie den Wahlvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragen.“
5. In Art. 8 Satz 3 wird das Wort „je“ durch die Worte „jeweils mindestens“ ersetzt.
6. Art. 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „ein Sperrvermerk gemäß Art. 34 Abs. 5 des Meldegesetzes“ durch die Worte „eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 5 wird aufgehoben.
    - bb) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.

7. Art. 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine wahlberechtigte Person, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder die aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält von der Gemeinde auf Antrag einen Wahlschein.“
8. In Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
9. In Art. 16 Satz 3 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
10. Art. 21 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhält; Art. 1 Abs. 4 gilt entsprechend.“
11. Art. 24 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Mitteilung“ die Worte „oder widersprechen sich die Mitteilungen“ eingefügt.
  - b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Auf Aufforderung hat der Beauftragte für den Wahlvorschlag dem Wahlleiter mitzuteilen, ob der Wahlvorschlag von einer Untergliederung einer Partei oder einer Wählergruppe eingereicht wurde. <sup>2</sup>Der Wahlleiter kann hierzu Unterlagen anfordern.“
12. Art. 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Jede sich bewerbende Person darf bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. <sup>2</sup>Sie darf ferner bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. <sup>3</sup>Art. 24 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die sich bewerbende Person muss ihre Zustimmung zu der Bewerbung schriftlich erteilen. <sup>5</sup>Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr zurückgenommen werden.“
13. Art. 28 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 4 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
14. Art. 29 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 und 2 werden durch folgende Abs. 1 bis 3 ersetzt:

„(1) <sup>1</sup>Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist. <sup>2</sup>Diese Aufstellungsversammlung ist

1. eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
2. eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
3. eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

<sup>3</sup>Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

(2) <sup>1</sup>Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. <sup>2</sup>Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

(3) <sup>1</sup>Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. <sup>2</sup>Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. <sup>3</sup>Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.“

- b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

15. Art. 32 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „dieses Wahlvorschlags“ durch die Worte „für den Wahlvorschlag“ ersetzt.
  - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bis zur abschließenden Entscheidung des Wahlausschusses und bis zur Entscheidung des Beschwerdeausschusses können behebbare Mängel der eingereichten Wahlvorschläge beseitigt werden.“

16. Art. 37 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„das gilt nicht für Listennachfolger, die nach Art. 31 Abs. 3, Art. 34 Abs. 5 GO oder nach Art. 24 Abs. 3 LKrO das Amt nicht antreten können.“

17. Art. 39 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nr. 2 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
  - bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 

„3. im Fall der Bewerbung um das Amt des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhält; Art. 1 Abs. 4 gilt entsprechend.“
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „67“ ersetzt.

18. In Art. 45 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und des Art. 32 Abs. 4 Sätze 1 bis 3,“ gestrichen.

19. Art. 46 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
 

„<sup>3</sup>Erhalten mehr als zwei Personen die höchste Stimmzahl, ist die Wahl zu wiederholen.“
  - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
  - cc) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) <sup>1</sup>Verliert einer der Stichwahlteilnehmer vor der Stichwahl die Wählbarkeit, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>2</sup>War bei der Wahl kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden, können die nicht im Wahlvorschlag vorgeschlagenen Stichwahlteilnehmer vor der Stichwahl zurücktreten; auch in diesem Fall ist die Wahl zu wiederholen.“

20. Art. 47 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>3</sup>Art. 19 GO und Art. 13 LKrO finden keine Anwendung.“
  - bb) In Satz 4 wird das Wort „zudem“ gestrichen.
- b) Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird gestrichen.

21. Art. 48 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 

„<sup>2</sup>Die gewählte Person kann die Übernahme des Amts ablehnen oder das Amt niederlegen; Art. 19 GO und Art. 13 LKrO finden keine Anwendung.“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:  
 „<sup>3</sup>In den Fällen der Sätze 1 und 2 rückt ein Listennachfolger nach.“
- b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>1</sup>Eine zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister gewählte Person kann in den Fällen des Art. 34 Abs. 5 GO ihr Amt nicht antreten.“
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:  
 aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Amtshindernis“ die Worte „oder die Ablehnung der Übernahme des Amtes“ eingefügt.  
 bb) In Satz 2 werden die Worte „oder einen Amtsverlust“ durch die Worte „, einen Amtsverlust oder die Niederlegung des Amtes“ ersetzt.
22. Art. 50 wird wie folgt geändert:  
 a) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:  
 „(4) <sup>1</sup>Bei Berichtigung und Ungültigerklärung bleibt die Verletzung von Wahlvorschriften außer Betracht, die dem Nachweis dienen, dass Vorschriften des materiellen Wahlrechts eingehalten werden, wenn der Nachweis auf andere Weise erbracht wird; die Rechtsaufsichtsbehörde ist berechtigt, hierüber Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen. <sup>2</sup>Ferner bleiben insoweit Verstöße gegen Art. 32 Abs. 1 außer Betracht.“
- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5; in Satz 1 werden nach dem Wort „Ungültigerklärung“ die Worte „sowie deren Änderung oder Aufhebung“ eingefügt.
- c) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden Abs. 6 und 7.
23. In Art. 51 Satz 1 werden nach dem Wort „Jede“ die Worte „im Wahlkreis“ eingefügt.
24. Es wird folgender Art. 51a eingefügt:  
 „Art. 51a  
 Rechtsweg  
 Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde oder ihre Unterlassung kann der Verwaltungsrechtsweg beschritten werden von  
 1. einer Person, die geltend macht, hierdurch in ihren Rechten verletzt zu sein, oder  
 2. einer anderen Person, die die Wahl angefochten hat, wenn ihr mindestens fünf im Wahlkreis wahlberechtigte Personen beitreten.“
25. Art. 52 wird wie folgt geändert:  
 a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
 „Nachwahl, Neuwahl“  
 b) Abs. 1 wird aufgehoben.  
 c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1.  
 d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:  
 aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „haben“ die Worte „; Verstöße gegen Art. 32 Abs. 1 bleiben insoweit außer Betracht“ eingefügt.  
 bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>3</sup>Eine Beschränkung ist nicht zulässig, wenn eine sich bewerbende Person die Wählbarkeit am Tag der Nachwahl nicht mehr besitzt oder von der Bewerbung wirksam zurückgetreten ist.“  
 e) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden Abs. 3 bis 5.  
 f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:  
 aa) In Satz 2 werden die Worte „, bei Bewerbung um ein Ehrenamt jedoch nur aus wichtigem Grund im Sinn von Art. 19 Abs. 1 Satz 3 GO und Art. 13 Abs. 1 Satz 3 LKrO“ gestrichen.  
 bb) In Satz 4 werden die Worte „oder ob ein wichtiger Grund vorliegt“ gestrichen.  
 g) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7.
26. Art. 58 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
 a) In Nr. 18 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.  
 b) Nr. 19 erhält folgende Fassung:  
 „19. die Wahlstatistik und“  
 c) Es wird folgende Nr. 20 angefügt:  
 „20. den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen bei der Vorbereitung und der Durchführung der Wahl mit Ausnahme der Stimmabgabe, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und bei der Erstellung von Statistiken.“
- § 2**  
**Änderung der Gemeindeordnung**
- Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht erhält Art. 77 folgende Fassung:  
 „Art. 77 Insolvenzverfahren“

2. In Art. 5a Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
3. Art. 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „Gemeindebürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Gemeindebürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>2</sup>Über die Genehmigung entscheidet der erste Bürgermeister; im Übrigen gelten Art. 84 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Verwaltungsgesetzes.“
- c) Satz 3 wird aufgehoben.
4. Art. 20a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Gemeindebürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Gemeindebürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
- bb) In Nr. 1 werden die Worte „Angestellten und Arbeitern“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Worte „Die Absätze“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Gemeindebürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „einem ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger“ durch die Worte „einer ehrenamtlich tätigen Person“ ersetzt.
5. Art. 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:  
 „Ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder können nicht sein.“
- bb) In Nrn. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- cc) In Nr. 4 werden das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ und der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- dd) Es werden folgende Nrn. 5 bis 7 angefügt:  
 „5. ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder einer anderen Gemeinde,
6. der erste Bürgermeister der eigenen oder einer anderen Gemeinde,
7. ein Landrat in einer kreisfreien Gemeinde.“
- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
 „<sup>2</sup>Als Arbeitnehmer im Sinn des Satzes 1 gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:
- aa) In Halbsatz 1 werden nach den Worten „beurlaubt ist“ ein Komma und die Worte „im Rahmen von Altersteilzeit im Blockmodell vollständig vom Dienst freigestellt ist“ eingefügt.
- bb) In Halbsatz 2 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
6. Art. 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 wird jeweils die Zahl „67.“ durch die Zahl „90.“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:  
 „(5) Erste Bürgermeister können nicht sein:
1. die in Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Personen und
2. der erste Bürgermeister einer anderen Gemeinde.“
- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
7. In Art. 37 Abs. 4 werden das Komma und die Worte „Angestellte und Arbeiter“ durch die Worte „und Arbeitnehmer“ ersetzt.
8. Art. 42 Abs. 3 wird aufgehoben.
9. In Art. 64 Abs. 2 Sätze 2 und 3 wird jeweils das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
10. In Art. 68 Abs. 2 Nr. 4 werden das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ und das Wort „Vergütungsgruppe“ durch das Wort „Entgeltgruppe“ ersetzt.
11. Art. 77 erhält folgende Fassung:  
 „Art. 77  
 Insolvenzverfahren  
 Über das Vermögen der Gemeinde findet ein Insolvenzverfahren nicht statt.“
12. Art. 90 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 6 Nrn. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 7 angefügt:  
 „<sup>7</sup>Art. 31 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

13. In Art. 115 Abs. 2 wird das Wort „Fachaufsicht“ durch die Worte „Rechts- und die Fachaufsicht“ ersetzt.
14. Art. 116 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

### § 3

#### Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Art. 71 folgende Fassung:
 

„Art. 71 Insolvenzverfahren“
2. Art. 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird das Wort „Kreisbürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Kreisbürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>2</sup>Über die Genehmigung entscheidet der Landrat; im Übrigen gelten Art. 84 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.“
    - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
3. Art. 14a wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Bürger des Landkreises“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Kreisbürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 1 werden die Worte „Angestellten und Arbeitern“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ ersetzt.
  - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Kreisbürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „einem ehrenamtlich tätigen Kreisbürger“ durch die Worte „einer ehrenamtlich tätigen Person“ ersetzt.
4. Art. 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nrn. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
    - bb) Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 

„4. der Landrat des eigenen oder eines anderen Landkreises,“.
    - cc) In Nr. 5 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
    - dd) Es wird folgende Nr. 6 angefügt:
 

„6. Kreisräte eines anderen Landkreises.“
  - b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 

„<sup>2</sup>Als Arbeitnehmer im Sinn des Satzes 1 gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet.“
  - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:
    - aa) In Halbsatz 1 werden nach den Worten „beurlaubt ist“ ein Komma und die Worte „im Rahmen von Altersteilzeit im Blockmodell vollständig vom Dienst freigestellt ist“ eingefügt.
    - bb) In Halbsatz 2 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
5. In Art. 30 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 wird jeweils das Wort „Kreisbürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
6. In Art. 58 Abs. 2 Sätze 2 und 3 wird jeweils das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
7. In Art. 62 Abs. 2 Nr. 4 werden das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ und das Wort „Vergütungsgruppe“ durch das Wort „Entgeltgruppe“ ersetzt.
8. Art. 71 erhält folgende Fassung:
 

„Art. 71  
Insolvenzverfahren  
Über das Vermögen des Landkreises findet ein Insolvenzverfahren nicht statt.“
9. Art. 78 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 6 Nrn. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender Satz 7 angefügt:
 

„<sup>7</sup>Art. 24 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

### § 4

#### Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Art. 69 folgende Fassung:
 

„Art. 69 Insolvenzverfahren“

2. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „Bezirksbürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bezirksbürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>2</sup>Über die Genehmigung entscheidet der Bezirkstagspräsident; im Übrigen gelten Art. 84 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Verwaltungsvorgangsgesetzes.“
    - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
3. Art. 14a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bezirksbürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Bezirksbürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 1 werden die Worte „Angestellten und Arbeitern“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ ersetzt.
  - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bezirksbürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „einem ehrenamtlich tätigen Bezirksbürger“ durch die Worte „einer ehrenamtlich tätigen Person“ ersetzt.
4. Art. 23 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nrn. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 4 werden das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ und der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
    - cc) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:
 

„5. Bezirksräte eines anderen Bezirks.“
  - b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 

„<sup>2</sup>Als Arbeitnehmer im Sinn des Satzes 1 gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet.“
  - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wird wie folgt geändert:
    - aa) In Halbsatz 1 werden nach den Worten „beurlaubt ist“ ein Komma und die Worte „im Rahmen von Altersteilzeit im Blockmodell vollständig vom Dienst freigestellt ist“ eingefügt.

- bb) In Halbsatz 2 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
5. In Art. 29 Nr. 3 wird das Wort „Bezirksbürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
6. In Art. 30 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
7. In Art. 56 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
8. In Art. 60 Abs. 2 Nr. 4 werden das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ und das Wort „Vergütungsgruppe“ durch das Wort „Entgeltgruppe“ ersetzt.
9. Art. 69 erhält folgende Fassung:
- „Art. 69  
Insolvenzverfahren
- Über das Vermögen des Bezirks findet ein Insolvenzverfahren nicht statt.“
10. Art. 76 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 6 Nrn. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender Satz 7 angefügt:
 

„<sup>7</sup>Art. 23 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

## § 5

### Änderung des Bezirkswahlgesetzes

Das Gesetz über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz – BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl S. 144, BayRS 2021-3-1), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GVBl S. 846), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 werden die Worte „, 3 (Bestimmungen über das Stimmrecht) und Art. 22 (Bestimmungen über die Wählbarkeit)“ durch die Worte „, und 3 (Bestimmungen über das Stimmrecht)“ ersetzt.
    - bb) Es wird folgende Nr. 3a eingefügt:
 

„3a. Art. 22 (Bestimmungen über die Wählbarkeit) mit der Maßgabe, dass die sich bewerbende Person seit mindestens drei Monaten im Bezirk eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Bezirk gewöhnlich aufhält.“
    - cc) Nr. 4 Buchst. b wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„Art. 27 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 gilt für den Fall, dass Bezirkswahlen an einem Tag stattfinden.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „<sup>2</sup>Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Unterlassung einer Erklärung innerhalb der Wochenfrist nach Art. 48 LWG als Annahme gilt.“
- bb) Satz 5 Halbsatz 2 wird gestrichen.
- c) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) Die gewählte Person kann die Übernahme des Amtes ablehnen oder das Amt niederlegen; Art. 13 BezO findet keine Anwendung.“
2. In Art. 6 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „und dass auch bei Bezirkswahlen nach § 32 Landeswahlordnung zu verfahren ist“ eingefügt.

## § 6

### Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Art. 30 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nrn. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
2. Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Als Arbeitnehmer im Sinn des Satzes 1 gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet.“

3. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:
  - a) In Halbsatz 1 werden nach den Worten „beurlaubt sind“ ein Komma und die Worte „im Rahmen von Altersteilzeit im Blockmodell vollständig vom Dienst freigestellt sind“ eingefügt.
  - b) In Halbsatz 2 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

## § 7

### Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. August 2009 (GVBl S. 478), wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ein ehrenamtlicher Bürgermeister ist mit dem Ablauf des Tages entlassen, ab dem ein Amtshindernis im Sinn des Art. 34 Abs. 5 GO vorliegt.“

  - b) Abs. 8 wird aufgehoben.

2. Art. 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beamte ist zu entlassen, wenn er es beantragt.“

## § 8

### Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>§ 1, mit Ausnahme von Nr. 17 Buchst. b, ist erstmals für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2014 anzuwenden. <sup>2</sup>Für vor dem 1. Januar 2014 stattfindende Gemeinde- und Landkreiswahlen sind die Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der bis zum Ablauf des ... (*Tag vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes einsetzen*) geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) <sup>1</sup>§ 1 Nr. 17 Buchst. b ist erstmals für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2020 anzuwenden. <sup>2</sup>Für vor dem 1. Januar 2020 stattfindende Gemeinde- und Landkreiswahlen ist Art. 39 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG in der bis zum Ablauf des ... (*Tag vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes einsetzen*) geltenden Fassung anzuwenden.
- (4) <sup>1</sup>Für ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder sowie für Kreisräte gelten bis zu den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2014 Art. 31 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO), Art. 16 Abs. 5 des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte und Art. 24 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) jeweils in der bis zum Ablauf des ... (*Tag vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes einsetzen*) geltenden Fassung; für Bezirksräte gilt bis zu den Bezirkswahlen im Jahr 2013 Art. 23 Abs. 4 der Bezirksordnung (BezO) in der bis zum Ablauf des ... (*Tag vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes einsetzen*) geltenden Fassung. <sup>2</sup>Für Mitglieder des Verwaltungsrats eines Kommunalunternehmens und für Verbandsräte eines Zweckverbands der Gemeinden und Landkreise gelten bis zum Ablauf des 30. April 2014 Art. 90 Abs. 3 Satz 6 GO, Art. 78 Abs. 3 Satz 6 LKrO und Art. 30 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) jeweils in der bis zum Ablauf des ... (*Tag vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes einsetzen*) geltenden Fassung; für Mitglieder des Verwaltungsrats eines Kommunalunternehmens und für Verbandsräte eines Zweckverbands der Bezirke gelten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 Art. 76 Abs. 3 Satz 6 BezO und Art. 30 Abs. 4 KommZG jeweils in der bis zum Ablauf des ..... (*Tag vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes einsetzen*) geltenden Fassung.

## § 9

### Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

**Begründung:****A. Allgemeines:**

Aufgrund der Erfahrungen bei der Durchführung der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 2. März 2008 ist eine Reihe von Klarstellungen, Änderungen und Ergänzungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften angezeigt. Zudem machen zwischenzeitlich erfolgte Änderungen im Bundes- und Landesrecht sowie der Wegfall der Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) Anpassungen erforderlich. Außerdem sind einige Vorschläge aus dem Bereich des Arbeitsprogramms Moderne Verwaltung umzusetzen.

In die Überarbeitung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften sind die Erkenntnisse aus dem Erfahrungsbericht über die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2008 vom 4. Dezember 2009 eingeflossen, insbesondere die dortigen Ausführungen zu vereinzeltem Fehlverhalten und zu sonstigen Fehlentwicklungen. Es wurde beispielsweise eine zunehmende Tendenz dahingehend festgestellt, dass selbst etablierte Wahlvorschlagsträger bei der Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber formelle Vorschriften nicht beachten und die Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge durch die Wahlleiter nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erfolgt. Zudem sind im Zusammenhang mit der Feststellung, wo der für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts zu ermittelnde Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt, einige Fälle bekannt geworden, in denen es zu unerfreulichen Nachforschungen über die persönliche Lebenssituation einzelner Personen kam (sog. Überwachungsproblematik). Außerdem wurde hinsichtlich der Möglichkeit eines Rücktritts vor der Stichwahl in der Öffentlichkeit kritisiert, dass bei Anwendung des geltenden Rechts ein Wahlvorschlagsträger seine in der Stichwahl möglicherweise nicht aussichtsreiche Bewerberin bzw. seinen Bewerber durch deren bzw. dessen wirksamen Rücktritt „auswechseln“ könne.

Der Entwurf sieht insbesondere folgende sachlich bedeutsame Änderungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vor:

- Verkürzung der Mindestaufenthaltszeit im Wahlkreis zur Erlangung des aktiven Wahlrechts auf zwei Monate (§ 1 Nr. 2) und zur Erlangung des passiven Wahlrechts auf drei Monate (§ 1 Nr. 10 und 17 Buchstabe b)),
- Erleichterung der Briefwahl dadurch, dass sie künftig ohne die Angabe von Gründen zugelassen wird (§ 1 Nr. 7),
- Abschaffung des Erfordernisses des Aufenthalts mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen im Wahlkreis beim passiven Wahlrecht; Umstellung auf das Bestehen einer Wohnung im Wahlkreis; Verbot der gleichzeitigen Bewerbung in mehreren Wahlkreisen (§ 1 Nr. 10, 12 und 17 Buchstabe b)),
- Erweiterung der Heilungsmöglichkeiten bei Formmängeln (§ 1 Nr. 15 und 22 Buchstabe a)),
- Senkung des Mindestalters für die Wählbarkeit von ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten auf die Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 1 Nr. 17 Buchstabe a)),
- Anhebung der Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit von berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf die Vollendung des 67. Lebensjahres am Tag des Beginns der Amtszeit (§ 1 Nr. 17 Buchstabe c)),
- Erweiterung der Entscheidungsbefugnisse des Beschwerdeausschusses (§ 1 Nr. 18),

- Rückkehr zu der vor den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2008 geltenden Rechtslage hinsichtlich des Rücktritts vor der Stichwahl (§ 1 Nr. 19),
- Ermöglichung der Ablehnung der Wahl und des Rücktritts durch kommunale Amts- und Mandatsträger ohne wichtigen Grund auch beim Ehrenamt (§ 1 Nr. 20, 21 und 25 Buchstabe f)),
- Einführung eines Quorums für die gerichtliche Wahlanfechtung (§ 1 Nr. 24),
- Beseitigung von Auslegungsschwierigkeiten bei Art. 50 und Art. 52 durch gesetzliche Klarstellung (§ 1 Nr. 22 Buchstabe a) und Nr. 25 Buchstabe d) aa)).

Zudem sollen unter anderem folgende Vorschriften in anderen Gesetzen durch den Gesetzentwurf geändert werden:

- Streichung der Zuständigkeit der Rechtsaufsichtsbehörden bei der Versagung der Aussagegenehmigung für ehrenamtlich tätige Gemeinde-, Kreis-, bzw. Bezirksbürger (§ 2 Nr. 3 b) bb), § 3 Nr. 2 b) bb) und § 4 Nr. 2 b) bb)),
- Verzicht auf die Verpflichtung für Gläubiger einer bürgerlich-rechtlichen Geldforderung gegen eine Gemeinde, einen Landkreis oder einen Bezirk, vor Einleitung der Zwangsvollstreckung der Rechtsaufsichtsbehörde eine beglaubigte Abschrift des vollstreckbaren Titels zuzustellen (§ 2 Nr. 11, § 3 Nr. 8 und § 4 Nr. 9),
- Zusammenfassung der Rechts- und Fachaufsicht über die Großen Kreisstädte bzgl. der Aufgaben nach Art. 9 Abs. 2 GO bei den Regierungen (§ 2 Nr. 13 und 14),
- Senkung des Mindestalters für die Wählbarkeit zur Bezirkstagspräsidentin und zum Bezirkstagspräsidenten auf die Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 4 Nr. 6),
- Aktualisierung einzelner Vorschriften, beispielweise wegen des Wegfalls der Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD),
- Anpassung zahlreicher Regelungen infolge der Abschaffung des Erfordernisses des Aufenthalts mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen im Wahlkreis für das passive Wahlrecht im Gemeinde- und Landkreiswahlrecht und infolge der hierdurch erforderlich gewordenen systematischen Neuordnung der Inkompatibilitätsvorschriften.

**B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung:**

Die Umsetzung der Erkenntnisse aus dem Erfahrungsbericht über die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2008 vom 4. Dezember 2009 muss in Form eines Gesetzes erfolgen, da hierdurch die geltende Gesetzeslage abgeändert wird.

**C. Zu den einzelnen Vorschriften:****Zu § 1 (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)****Zu § 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht muss wegen des neu zu schaffenden Art. 51a und wegen der neuen Überschrift des Art. 52 angepasst werden.

**Zu § 1 Nr. 2 (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3)**

Eine Verkürzung des Zeitraums für einen Mindestaufenthalt im Wahlkreis von derzeit drei Monaten für das aktive Wahlrecht auf zwei Monate soll das Wahlrecht erleichtern und die Fälle verringern, in denen eine Person wegen eines Umzugs nicht wahlberechtigt ist. Diese Rechtsänderung trägt der (auch berufsbedingt) zunehmenden Mobilität der Bevölkerung und den verbesserten Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten Rechnung. Auch andere Bundesländer haben einen kürzeren Mindestaufenthalt als drei Monate vorgeschrieben.

**Zu § 1 Nr. 3 (Art. 5 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1)**

Die redaktionelle Änderung dient der Vereinheitlichung des Begriffs des Beauftragten für den Wahlvorschlag (vgl. Art. 30).

**Zu § 1 Nr. 4 (Art. 6 Abs. 3)**

Die bisherige starre Regelung, dass bei nur einem Stimmbezirk in der Gemeinde der Wahlvorstand die Geschäfte des Briefwahlvorstands übernimmt, soll entsprechend den Bedürfnissen der Praxis flexibler gestaltet werden. Es soll nunmehr der Gemeinde überlassen bleiben, ob sie in diesem Fall einen eigenen Briefwahlvorstand bildet oder nicht.

**Zu § 1 Nr. 5 (Art. 8 Satz 3)**

Es entspricht den Forderungen der Praxis, dass mehr als nur ein stellvertretendes Mitglied benannt werden kann.

**Zu § 1 Nr. 6 (Art. 12)**

- a) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.
- b) aa) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Dass das Vorverfahren entfällt, ergibt sich bereits aus Art. 15 AGVwGO.
- bb) Folgeänderung zu Buchstabe b)

**Zu § 1 Nr. 7 (Art. 13 Abs. 1)**

Durch die Neuregelung soll wahlberechtigten Personen ermöglicht werden, einen Wahlschein zu erhalten, ohne glaubhaft machen zu müssen, dass sie verhindert sind, in dem Stimmbezirk abzustimmen. Die Neuregelung dient dem Bürokratieabbau und stellt eine Anpassung an die Lebensrealität dar (vgl. hierzu BT-Drs. 16/7461, S. 16 f). Entsprechende Regelungen gibt es bereits im Bundes- (§ 17 Abs. 2 BWahlG) und Europawahlrecht (§ 4 EuWG i.V.m. § 17 Abs. 2 BWahlG). Im Landes- und Bezirkswahlrecht sind derartige Gesetzesänderungen ebenfalls geplant.

**Zu § 1 Nr. 8 (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Begriffe werden an das Bundeswahlrecht angepasst. Die Übernahme entsprechender Begrifflichkeiten in das Landeswahlrecht ist geplant.

**Zu § 1 Nr. 9 (Art. 16 Satz 3)**

siehe oben § 1 Nr. 8

**Zu § 1 Nr. 10 (Art. 21 Abs. 1 Nr. 3)**

Bisher war Voraussetzung für die Wählbarkeit, dass die sich bewerbende Person sich mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbezie-

hungen im Wahlkreis aufhält. Dies hat zu unerfreulichen Nachforschungen über die persönliche Lebenssituation einiger Bewerberinnen und Bewerber geführt.

Um diese Problematik künftig zu entschärfen, soll es beim passiven Wahlrecht genügen, wenn die sich bewerbende Person seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung hat oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhält. Durch diese Regelung wird das Erfordernis des Aufenthalts mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen im Wahlkreis beim passiven Wahlrecht abgeschafft, aber dennoch sichergestellt, dass auch weiterhin ein Ortsbezug der sich bewerbenden Person zu dem Wahlkreis, in dem sie sich zur Wahl stellt, vorhanden ist.

Der Begriff der „Wohnung“ bestimmt sich nach Melderecht. Allerdings muss es sich bei der Wohnung im Wahlkreis nicht um die alleinige Wohnung oder die melderechtliche Hauptwohnung der sich bewerbenden Person handeln. Es genügt vielmehr das Bestehen einer melderechtlichen Nebenwohnung im Wahlkreis.

Der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ ist an das Landeswahlrecht angelehnt und bezieht sich nur auf diejenigen sich bewerbenden Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland mit keiner Wohnung gemeldet sind (z.B. Obdachlose). Ein solcher „gewöhnlicher Aufenthalt“ ist der Ort, den jemand auf unbestimmte Zeit als gewollten Mittelpunkt seines Lebens, seiner persönlichen Existenz wählt. Er setzt ein Verweilen von gewisser Dauer und Regelmäßigkeit voraus. Eine Anknüpfung an einen irgendwie gearteten (nicht gewöhnlichen) „Aufenthalt“ im Wahlkreis ähnlich dem Bestehen einer melderechtlichen Nebenwohnung ist nicht möglich, da ein derartiges Kriterium völlig unbestimmt und nicht erfassbar wäre, zumal der „Aufenthalt“ für die Dauer von mindestens drei Monaten bestehen müsste.

Die entsprechende Anwendung des Art. 1 Abs. 4 bedeutet, dass in dem dort genannten Fall für die Wählbarkeit auf die melderechtliche Situation abzustellen ist.

Die Verkürzung des Zeitraums für einen Mindestaufenthalt im Wahlkreis von derzeit sechs Monaten auf drei Monate soll die Wählbarkeit erleichtern und die Mindestaufenthaltsdauer derjenigen beim Bezirkswahlrecht (vgl. § 5 Nr. 1. a) bb)) und beim Landeswahlrecht (vgl. Art. 1 Abs. 1 Nr. 2, 22 LWG) angleichen.

**Zu § 1 Nr. 11 (Art. 24):**

- a) Einer unterlassenen Mitteilung ist der Fall gleichzustellen, dass sich die Mitteilungen widersprechen. Auch dann fehlt die Entscheidung für nur einen Wahlvorschlag.
- b) Das Handeln von Untergliederungen eines Wahlvorschlagsträgers ist diesem zuzurechnen (Art. 24 Abs. 3 Satz 3). Dadurch soll ein Mehrfachauftreten eines Wahlvorschlagsträgers verhindert werden. Bei unklaren Organisationsstrukturen hat es sich als notwendig erwiesen, dem Wahlleiter die Möglichkeit zu geben, Auskünfte und Unterlagen darüber anzufordern, ob der eingereichte Wahlvorschlag von einer Untergliederung einer Partei oder einer Wählergruppe stammt. Die Auskunft bzw. die Unterlagen können ggf. mit Mitteln des Verwaltungszwanges beigesteuert werden. Im Rahmen einer freien Beweiswürdigung hat der Wahlausschuss die eingegangenen Unterlagen und Auskünfte bei der Zulassungsentcheidung ebenso zu würdigen, wie die Nichterteilung von Auskünften oder zur Verfügungstellung von Unterlagen.

**Zu § 1 Nr. 12 (Art. 25 Abs. 3)**

Aufgrund der Neuregelung in Art. 21 Abs. 1 Nr. 3, dass sich künftig auch Personen für ein kommunales Mandat bewerben

können, die im Wahlkreis lediglich eine Nebenwohnung haben, ist es erforderlich, eine Regelung für den Fall zu treffen, dass sich jemand in mehreren Wahlkreisen aufstellen lassen will. Um die Ernsthaftigkeit der Bewerbung sicherzustellen, ist nun in Art. 25 Abs. 3 Satz 1 vorgesehen, dass man nicht für mehrere gleichartige Ämter, z. B. als Gemeinderatsmitglied in verschiedenen Gemeinden, aufgestellt werden kann, wenn die Wahlen am selben Tag stattfinden.

Die Neuregelung in Art. 25 Abs. 3 Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 25 Abs. 3 Satz 1.

Die bisher in Art. 25 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 geregelte entsprechende Anwendung des Art. 24 Abs. 3 Satz 4 wird Art. 25 Abs. 3 Satz 3 und bezieht sich auf die Sätze 1 und 2.

Die Neuregelung in Art. 25 Abs. 3 Satz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 25 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1.

Art. 25 Abs. 3 Satz 5 ist identisch mit dem bisherigen Art. 25 Abs. 3 Satz 3.

#### Zu § 1 Nr. 13 (Art. 28 Abs. 4)

- a) siehe oben § 1 Nr. 6 b)
- b) Folgeänderung

#### Zu § 1 Nr. 14 (Art. 29)

- a) Die bisherigen Regelungen in Art. 29 Abs. 1 und 2 werden zur Klärung aufgetretener Auslegungsfragen systematisch neu und klarer gefasst. Klargestellt wird u.a., dass auch die Delegiertenversammlungen Aufstellungsversammlungen sind, für die die hierfür bestehenden Anforderungen (z. B. geheime Abstimmung) gelten. Im Übrigen werden die bisherigen Regelungen im Wesentlichen übernommen. Insbesondere gilt die zwei Jahresfrist für die Wahl der Delegierten nur für allgemeine Delegiertenversammlungen, da diese Frist bei besonderen Delegiertenversammlungen im Hinblick auf die spezielle Beauftragung der Delegierten entbehrlich erscheint. Eine Erleichterung ist insoweit vorgesehen, als es bei der Fristberechnung künftig nicht mehr auf den Wahltag, sondern auf den Monat, in dem der Wahltag liegt, ankommt. Dadurch soll eine praktikablere Regelung erreicht werden, da bei der Einberufung der Aufstellungsversammlung unter Umständen der genaue Wahltag noch nicht feststeht. Auch soll die bisherige Beschränkung, dass eine Delegiertenversammlung nur in Wahlkreisen mit mehreren Stimmbezirken möglich ist, aufgegeben werden. Ferner wird in der Neufassung des Absatzes 2 entsprechend der bisherigen Rechtslage klar gestellt, dass sowohl die Anhänger einer Partei oder Wählergruppe als auch die Delegierten im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein müssen.
- b) Folgeänderung

#### Zu § 1 Nr. 15 (Art. 32)

- a) Die Änderung in Satz 1 dient der Vereinheitlichung des Begriffs „Beauftragter für den Wahlvorschlag“. Satz 4 wird durch die Neuregelung in Abs. 5 ersetzt.
- b) Um eine Ungültigerklärung von Wahlen, soweit vertretbar, zu vermeiden, wird der Zeitraum vor der Wahl, bis zu dem behebbare Mängel der eingereichten Wahlvorschläge noch beseitigt werden können, von der abschließenden Entscheidung des Wahlausschusses auf die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ausgedehnt.

#### Zu § 1 Nr. 16 (Art. 37 Abs. 2 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu eingefügten Art. 34 Abs. 5 GO und des gestrichenen Art. 48 Abs. 3.

#### Zu § 1 Nr. 17 (Art. 39)

- a) aa) Das Wahlbarkeitsalter für das Amt des ersten Bürgermeisters und des Landrats soll entsprechend den Regelungen in anderen Wahlgesetzen z. B. im Landes- und Bundeswahlrecht (Art. 14 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 22 Satz 1 LWG; § 15 Abs. 1 Nr. 2 BWahlG) auf die Vollenendung des 18. Lebensjahres abgesenkt werden. Insoweit erfolgt auch eine Angleichung an die Vorschriften über das aktive Wahlrecht im Gemeinde- und Landkreiswahlrecht und die Wahlbarkeit zum Gemeinderatsmitglied oder zum Kreisrat (Art. 1 Abs. 1 Nr. 2, Art. 21 Abs. 1 Nr. 2).
- bb) Bei der Bewerbung um das Amt des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters soll, ebenso wie bei Gemeinderatsmitgliedern und bei Kreisräten, auf die Wahlbarkeitsvoraussetzung des Aufenthalts mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen im Wahlkreis verzichtet werden und stattdessen künftig erforderlich sein, dass die sich bewerbende Person seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung hat oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhält.
- b) Da nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit mit zunehmendem Alter steigt, ist an einer Altersgrenze für die Wahlbarkeit berufsmäßiger kommunaler Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten festzuhalten. Ziel der Regelung ist weiterhin, dass gewählte Amtsträger ihr Amt möglichst während der gesamten Amtszeit ausüben können und Zwischenwahlen vermieden werden.  
Angeichts der allgemeinen demographischen Entwicklung, wonach nicht nur die durchschnittliche Lebenserwartung steigt, sondern auch die Leistungsfähigkeit im Alter länger erhalten bleibt, soll jedoch die bislang geltende Altersgrenze (65. Lebensjahr) um zwei Jahre angehoben werden. Die Erhöhung auf das 67. Lebensjahr ist auch vor dem Hintergrund der Anhebung des Ruhestandeintrittsalters für Laufbahnbeamte zu sehen, die in Übereinstimmung mit dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung schrittweise bis zum Jahr 2029 vom 65. auf das 67. Lebensjahr erfolgt. Da der für die Höchstaltersgrenze von berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten maßgebliche Zeitpunkt der Amtsantritt ist, wird damit eine Tätigkeit bis zu einem Alter von nahezu 73 Jahren ermöglicht.

#### Zu § 1 Nr. 18 (Art. 45 Abs. 1 Satz 1)

Durch die Änderung wird der Anwendungsbereich des Art. 32 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 dergestalt erweitert, dass Wahlvorschlagsträger, deren Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt wurde, künftig nicht mehr nur bei Gemeinderatswahlen bzw. Kreistagswahlen, sondern auch bei Wahlen zur ersten Bürgermeisterin und zum ersten Bürgermeister sowie zur Landrätin und zum Landrat eine Entscheidung des Beschwerdeausschusses beantragen können. Auf diese Weise können eventuelle Fehler des Wahlausschusses bereits vor Durchführung der Wahl korrigiert werden.

#### Zu § 1 Nr. 19 (Art. 46)

Durch die Neufassung des Art. 46 wird zu der Rechtslage zurückgekehrt, die vor den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen

2008 galt. Die erweiterte Rücktrittsmöglichkeit vor der Stichwahl hat sich nicht bewährt. Sie hat in Einzelfällen zu Rücktritten geführt, bei denen die Vermutung bestand, dass sie nur aus wahltaktischen Gründen erfolgten, um bei der Wiederholungswahl einen neuen Bewerber aufstellen zu können. Nach der geltenden Rechtslage wäre es sogar denkbar, das nach der Durchführung der durch den Rücktritt bedingten Wiederholungswahl ein erneuter wahltaktisch bedingter Rücktritt vor der Stichwahl erfolgt. Durch die Rückkehr zur alten Rechtslage wird die Zahl der Wahlwiederholungen verringert und die Manipulationsgefahr minimiert.

#### Zu § 1 Nr. 20 (Art. 47)

- a) aa) Um die Freiheit des Mandats zu stärken, soll künftig die Annahme der Wahl auch von zu einem Ehrenamt gewählten Personen ohne wichtigen Grund verweigert werden können.
- bb) Folgeänderung
- b) Folgeänderung

#### Zu § 1 Nr. 21 (Art. 48)

- a) aa) Durch diese Neuregelung soll Personen, die in einen Gemeinderat oder in einen Kreistag gewählt wurden, entsprechend der Neuregelung der Annahme der Wahl, künftig auch die Ablehnung der Übernahme des Amtes (nach Annahme der Wahl und vor Beginn der Amtszeit) oder die Niederlegung des Amtes (nach Beginn der Amtszeit) ohne wichtigen Grund ermöglicht werden.
- bb) Folgeänderung
- b) Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu eingefügten Art. 34 Abs. 5 GO und der damit zusammenhängenden Anpassung des Art. 31 Abs. 3 GO.
- c) Abs. 3 kann gestrichen werden, da diese Inkompatibilität nunmehr in dem neu gefassten Art. 31 Abs. 3 GO bzw. Art. 24 Abs. 3 LKrO geregelt werden soll, was systematisch angemessener ist.
- d) Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der neu eingeführten Möglichkeit, ohne wichtigen Grund die Übernahme des Amtes abzulehnen oder das Amt niederzulegen.

#### Zu § 1 Nr. 22 (Art. 50)

- a) Die Neuregelung ermöglicht, dass im Rahmen der amtlichen Wahlprüfung nach Durchführung der Wahl eine Heilung von formellen Mängeln erfolgen kann, trotz derer der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag zur Wahl zugelassen hat. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die betreffenden Formvorschriften dem Nachweis dienen, dass Vorschriften des materiellen Wahlrechts eingehalten werden. Dadurch soll vermieden werden, dass die Verletzung dieser dem Nachweis des materiellen Wahlrechts dienenden Formvorschriften regelmäßig eine Wiederholung der Wahl zur Folge hat. Dadurch, dass Verstöße gegen Art. 32 Abs. 1 insoweit außer Betracht bleiben, wird erreicht, dass Berichtigung und Ungültigerklärung im Rahmen der Wahlprüfung bzw. über Art. 51 Satz 2 auch im Rahmen von Wahlanfechtungen nicht allein mit einem Verstoß des Wahlleiters gegen seine Prüf- und Benachrichtigungspflicht begründet werden können. Dies trägt der beim jeweiligen Wahlvorschlagsträger liegenden Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit des Wahlvorschlags Rechnung.

Die Änderung steht in engem Zusammenhang mit § 1 Nr. 25 Buchst. d.

Ein Anwendungsfall der Neuregelung ist zum Beispiel, dass in einer Aufstellungsversammlung zwar die materiell-rechtliche Anforderung der geheimen Abstimmung eingehalten wurde, jedoch vergessen wurde, dies in der Niederschrift festzuhalten. Dasselbe gilt, wenn Unterschriften auf der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung vergessen wurden. Der anderweitige Nachweis der Einhaltung der Vorschriften des materiellen Wahlrechts könnte in diesen Fällen beispielsweise durch Erklärungen (evtl. an Eides statt) bzw. Aussagen von Teilnehmern der Aufstellungsversammlung gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde erbracht werden. Gelingt dieser Nachweis, ist die Wahl nicht für ungültig zu erklären. Ein weiteres Beispiel für einen formellen Wahlrechtsverstoß im obigen Sinne sind Mängel der Niederschrift (z. B. Unvollständigkeit) hinsichtlich der Ladung zur Aufstellungsversammlung.

- b) Die Änderung dient der Lückenschließung und Klarstellung, dass sich die Frist auch auf die Änderung und Aufhebung von Bescheiden über die Berichtigung und Ungültigerklärung einer Wahl bezieht.
- c) Folgeänderung

#### Zu § 1 Nr. 23 (Art. 51 Satz 1)

Die Ergänzung, dass die die Wahl anfechtende Person im Wahlkreis wahlberechtigt sein muss, dient der Klarstellung.

#### Zu § 1 Nr. 24 (Art. 51a)

Art. 51a regelt die Klagebefugnis für die gerichtliche Wahlanfechtung. Die ebenfalls enthaltene Zuweisung des Rechtswegs zu den Verwaltungsgerichten ist lediglich deklaratorisch, weil es sich bei kommunalwahlrechtlichen Streitigkeiten um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art im Sinne von § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO handelt.

Nach bisherigem Recht konnte jede Person, die die Wahl in zulässiger Weise bei der Rechtsaufsichtsbehörde angefochten hatte, auch den Verwaltungsrechtsweg beschreiten. Dies bedeutete, dass auch Personen, die keine Verletzung in ihren Rechten i.S.v. § 42 Abs. 2 VwGO geltend machen konnten, zum Teil ohne jede Aussicht auf Erfolg, die Gerichte anrufen konnten.

Die neue Regelung sieht vor, dass Personen, die nicht geltend machen können, dass sie durch die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Stattgabe oder Zurückweisung der Wahlanfechtung oder durch deren Unterlassung in ihren Rechten verletzt sind, mindestens fünf im Wahlkreis wahlberechtigte Personen benötigen, die ihr beitreten.

Hinsichtlich der Einführung eines Quorumserfordernisses für die gerichtliche Wahlanfechtung im Gemeinde- und Landkreiswahlrecht kann an bereits bestehende wahlrechtliche Vorschriften angeknüpft werden. Beispielsweise besteht im Landeswahlrecht für die Anfechtungsberechtigung beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof ein Quorumserfordernis von 100 Personen (Art. 63 BV i.V.m. Art. 2 Nr. 3, 48 Abs. 1 Nr. 3 VfGHG). Auch im Bezirkswahlrecht kann eine Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes gegen Beschlüsse des Bezirkstags über die Gültigkeit der Wahl nur von mindestens 15 Stimmberechtigten, im Bezirk Oberbayern von 30 Stimmberechtigten, beantragt werden (Art. 5 BezWG).

Der Beitritt vermittelt dem Anfechtenden landesrechtlich die Klagebefugnis für das verwaltungsgerichtliche Verfahren, ohne dass die Beitretenden selbst Kläger werden. Dem Beitritt kommen somit grundsätzlich dieselben Rechtswirkungen zu wie bei den entsprechenden Regelungen im Landeswahl- sowie im Bezirkswahlrecht.

Die beitretenden Personen müssen im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigt sein. Für nicht im Wahlkreis wahlberechtigte Personen, die in einem zugelassenen Wahlvorschlag als sich bewerbende Personen aufgeführt sind, scheidet ein Beitritt hingegen aus. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass eine gerichtliche Wahlanfechtung in den Fällen, in denen die anfechtende Person keine Verletzung in ihren Rechten i.S.v. § 42 Abs. 2 VwGO geltend machen kann, nur dann möglich ist, wenn im jeweiligen Wahlkreis vor Ort ein durch den Beitritt von mindestens fünf dort wahlberechtigten Personen manifestiertes Bedürfnis hierfür besteht.

#### Zu § 1 Nr. 25 (Art. 52)

- a) Folgeänderung aus der Neuregelung in Art. 51a.
- b) Folgeänderung aus der Neuregelung in Art. 51a.
- c) Folgeänderung
- d) aa) Die Neuregelung dient der Behebung von Auslegungsschwierigkeiten, die in einigen Gemeinden, bei denen wegen der Ungültigerklärung einer Wahl eine Nachwahl durchzuführen war, im Hinblick auf Art. 52 Abs. 3 Satz 1 aufgetreten waren.

Nach Art. 32 Abs. 1 ist der Wahlleiter verpflichtet, die Wahlvorschläge nach deren Eingang unverzüglich auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und die Beauftragten unverzüglich über festgestellte Mängel zu benachrichtigen. Verstößt er gegen diese Pflicht und wird die Wahl dennoch durchgeführt, müsste sie ggf. von der Rechtsaufsichtsbehörde für ungültig erklärt werden mit der Folge, dass die Wahl zu wiederholen ist. Im Nachwahlverfahren könnte der Wahlvorschlagsträger, der den nicht zulassungsfähigen Wahlvorschlag eingereicht hat, nach, allerdings strittiger, Rechtsauffassung die Mängel bis zur Entscheidung des Wahlausschusses beheben und seinen Wahlvorschlag unter dieser Voraussetzung erneut einreichen. Dies hätte zur Folge, dass die Nachwahl mit denselben beteiligten Wahlvorschlagsträgern durchgeführt werden würde, wie die ursprüngliche Wahl. Ein derartiges Ergebnis und eine derartige Auslegung des bisherigen Art. 52 Abs. 3 Satz 1 ist jedoch unbefriedigend und kaum zweckmäßig. Denn hierbei würde die Entscheidung des Wahlausschusses als dem für die Zulassung der Wahlvorschläge zuständigen Gremium außer Acht gelassen und zudem dem Wahlleiter unberechtigterweise die alleinige Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge aufgebürdet, wohingegen der Wahlvorschlagsträger selbst bei mangelhaften Wahlvorschlägen kaum ein Risiko eingehen würde.

Durch die Neuregelung wird erreicht, dass Verstöße des Wahlleiters gegen seine Prüf- und Benachrichtigungspflicht aus Art. 32 Abs. 1 bei der Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem das Wahlverfahren zu wiederholen ist, außer Betracht bleiben. Damit verbleibt die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit des Wahlvorschlags beim Wahlvorschlagsträger selbst.

- bb) Die Gesichtspunkte, die gegen eine Beschränkung der Nachwahl auf alle oder einzelne Stimmbezirke oder auf die Briefwahl sprechen, gelten nicht nur für den Fall des Rücktritts von einer Bewerbung, sondern in gleichem Maße auch für den Verlust der Wählbarkeit. Denn in beiden Fällen könnte ansonsten die Entscheidung der Wähler in den von der beschränkten Nachwahl nicht betroffenen Stimmbezirken oder bei der Briefwahl nicht (mehr) korrigiert werden, so dass eine Verfälschung des Wahlergebnisses erfolgen könnte.

- e) Folgeänderung
- f) Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Abschaffung des Erfordernisses des Vorliegens eines wichtigen Grundes für die Ablehnung der Wahl und die Niederlegung des Amtes hinsichtlich Personen, die zu einem Ehrenamt gewählt sind.
- g) Folgeänderung

#### Zu § 1 Nr. 26 (Art. 58 Satz 2)

Die Ergänzung der Ermächtigung für den Erlass von Rechtsverordnungen zum Vollzug des Gesetzes um eine Nummer 20, dient der Rechtssicherheit (vgl. § 12 GLKrWO).

#### Zu § 2 (Änderung der Gemeindeordnung)

##### Zu § 2 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht muss wegen der Änderung des Art. 77 angepasst werden.

##### Zu § 2 Nr. 2 (Art. 5a Abs. 2 Satz 4)

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung infolge des Wegfalls der Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern in dem inzwischen für Kommunen geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.

##### Zu § 2 Nr. 3 (Art. 20)

- a) Folgeänderung aus der Regelung, dass auch Personen, die nicht Gemeindebürger sind, ein kommunales Ehrenamt übernehmen können (vgl. Art. 19 GO).
- b) aa) Folgeänderung
  - bb) Nach gegenwärtiger Rechtslage obliegt die Erteilung der Aussagegenehmigung für ehrenamtlich tätige Gemeindebürger dem ersten Bürgermeister. Für die Versagung der Genehmigung ist dagegen die Rechtsaufsichtsbehörde zuständig.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll es künftig genügen, wenn über die Versagung der Genehmigung, als Zeuge auszusagen, ebenfalls der erste Bürgermeister und nicht die Rechtsaufsichtsbehörde entscheidet. Der erste Bürgermeister einer Gemeinde wird nicht nur über die Erteilung, sondern auch über die Versagung der Aussagegenehmigung verantwortlich entscheiden. In beiden Fällen kann nötigenfalls eine rechtsaufsichtliche Überprüfung erfolgen.

- c) Folgeänderung

**Zu § 2 Nr. 4 (Art. 20a)**

- a) Folgeänderung
- b) Bei der Änderung in Abs. 2 Nr. 1 handelt sich um eine sprachliche Anpassung an den allgemein gültigen Begriff des Arbeitnehmers, der auch außerhalb des öffentlichen Dienstes sowohl Angestellte als auch Arbeiter erfasst, vgl. etwa § 5 Abs. 1 BetrVG.

**Zu § 2 Nr. 5 (Art. 31 Abs. 3)**

Aus systematischen Gründen soll die Inkompatibilität ehrenamtlicher Bürgermeister nunmehr in Art. 34 bei der Regelung über die Rechtsstellung der ersten Bürgermeister aufgenommen werden (dort Abs. 5). Bei den Änderungen in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 sowie Satz 2 und Satz 3 handelt es sich um die begriffliche Anpassung infolge des Wegfalls der Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern in dem zwischenzeitlich für die Kommunen geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Mit der Neuregelung wird eine verfassungskonforme Abgrenzung (Art. 137 Abs. 1 GG) der Inkompatibilitätsregelungen ohne Bezugnahme auf tarifvertragliche oder sozialversicherungsrechtliche Vorgaben erreicht. In Anlehnung an die Formulierung bei Änderung entsprechender Inkompatibilitätsvorschriften anderer Länder werden deshalb Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgenommen, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

Die Ergänzung der Ausnahmeregelungen in Art. 31 Abs. 3 bisheriger Satz 2, künftiger Satz 3, um den Tatbestand der vollständigen Freistellung vom Dienst ab Beginn der Freistellungsphase bei Altersteilzeit im Blockmodell entspricht der bisherigen Vollzugspraxis. Eine Regelung im Gesetz ist geboten, weil die Altersteilzeit im Blockmodell nunmehr ohne Befristung geregelt ist und eine Interessenkollision mit der beruflichen Tätigkeit wegen der endgültigen und vollständigen Freistellung vom Dienst ausgeschlossen ist.

Die Regelungen in dem neuen Satz 1 Nr. 5 und 6 ergeben sich daraus, dass als Voraussetzung für die Wählbarkeit der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen im Wahlkreis aufgehoben werden soll. Der neue Satz 1 Nr. 7 entspricht dem bisherigen Satz 3.

Der bisherige Satz 4 findet sich nunmehr aus systematischen Gründen in Art. 34 Abs. 5 neu.

**Zu § 2 Nr. 6 (Art. 34)**

- a) Die bisherige Frist, dass die Rechtsstellung des neu zu wählenden Bürgermeisters am 67. Tag vor der Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt sein muss, wurde von der Praxis als zu kurzfristig empfunden. Diese Frist soll nunmehr auf den 90. Tag ausgedehnt werden.
- b) Die bisherigen Regelungen in Art. 31 Abs. 3 hinsichtlich der Inkompatibilität bei ehrenamtlichen Bürgermeistern werden nunmehr aus systematischen Gründen in Art. 34 übernommen. Die Unterscheidung zwischen ehrenamtlichen und berufsmäßigen Bürgermeistern entfällt.
- c) Folgeänderung

**Zu § 2 Nr. 7 (Art. 37 Abs. 4)**

vgl. oben § 2 Nr. 2

**Zu § 2 Nr. 8 (Art. 42 Abs. 3)**

Die bisherige Regelung ist im Hinblick auf den in Art. 33 Abs. 4 GG geregelten Funktionsvorbehalt entbehrlich und kann deshalb entfallen.

**Zu § 2 Nr. 9 (Art. 64 Abs. 2)**

vgl. oben § 2 Nr. 2

**Zu § 2 Nr. 10 (Art. 68 Abs. 2 Nr. 4)**

vgl. oben § 2 Nr. 2

**Zu § 2 Nr. 11 (Art. 77)**

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann im Sinne der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung auf die bisherigen Regelungen in Art. 77 Abs. 1 und Abs. 2 verzichtet werden. Sie hatten in der Praxis keine Bedeutung. Der bisherige Art. 77 Abs. 3 wird an das geltende Insolvenzrecht angepasst.

**Zu § 2 Nr. 12 (Art. 90 Abs. 3)**

vgl. oben § 2 Nr. 2

**Zu § 2 Nr. 13 (Art. 115 Abs. 2)**

Die Kommunalaufsicht über diejenigen Großen Kreisstädte, die Aufgaben wahrnehmen, die ihnen nach Art. 9 Abs. 2 durch Rechtsverordnung übertragen sind, richtete sich bisher hinsichtlich der Fachaufsicht nach den für kreisfreie Gemeinden geltenden Vorschriften. Die Fachaufsicht oblag daher in der Regel der Regierung (vgl. Art. 115 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. 110 Satz 2), wohingegen die Rechtsaufsicht weiterhin vom Landratsamt ausgeübt wurde, da hierfür die Vorschriften für kreisangehörige Gemeinden maßgeblich waren (vgl. Art. 110 Satz 1). Es kam also im Einzelfall zu einer unzutraglichen Aufspaltung der Zuständigkeiten, zumal die Rechtsaufsichtsbehörden verpflichtet sind, die Fachaufsichtsbehörden bei der Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu unterstützen (vgl. Art. 116 Abs. 2 Satz 1). Durch die Neuregelung wird die Rechts- und die Fachaufsicht in diesen Fällen bei der zuständigen Regierung zusammengefasst und hierdurch ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet.

**Zu § 2 Nr. 14 (Art. 116 Abs. 2)**

Folgeänderung aus der Änderung des Art. 115 Abs. 2

**Zu § 3 (Änderung der Landkreisordnung)****Zu § 3 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht muss wegen der Änderung des Art. 71 angepasst werden.

**Zu § 3 Nr. 2 (Art. 14)**

vgl. oben § 2 Nr. 3

**Zu § 3 Nr. 3 (Art. 14a)**

vgl. oben § 2 Nr. 4

**Zu § 3 Nr. 4 (Art. 24 Abs. 3)**

vgl. oben § 2 Nr. 5

**Zu § 3 Nr. 5 (Art. 30 Abs. 1)**

vgl. oben § 2 Nr. 3 a

**Zu § 3 Nr. 6 (Art. 58 Abs. 2)**

vgl. oben § 2 Nr. 9

**Zu § 3 Nr. 7 (Art. 62 Abs. 2 Nr. 4)**

vgl. oben § 2 Nr. 10

**Zu § 3 Nr. 8 (Art. 71)**

vgl. oben § 2 Nr. 11

**Zu § 3 Nr. 9 (Art. 78 Abs. 3)**

vgl. oben § 2 Nr. 12

**Zu § 4 (Änderung der Bezirksordnung)****Zu § 4 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht muss wegen der Änderung des Art. 69 angepasst werden.

**Zu § 4 Nr. 2 (Art. 14)**

vgl. oben § 2 Nr. 3

**Zu § 4 Nr. 3 (Art. 14a)**

vgl. oben § 2 Nr. 4

**Zu § 4 Nr. 4 (Art. 23 Abs. 4)**

vgl. oben § 2 Nr. 5

**Zu § 4 Nr. 5 (Art. 29 Nr. 3)**

vgl. oben § 2 Nr. 3 a)

**Zu § 4 Nr. 6 (Art. 30 Abs. 1)**

Nachdem das Wahlbarkeitsalter für das Amt der ersten Bürgermeisterin und des ersten Bürgermeisters sowie der Landrätin und des Landrats von der Vollendung des 21. auf die Vollendung des 18. Lebensjahres abgesenkt wird, soll auch das Wahlbarkeitsalter für das Amt der Bezirkstagspräsidentin und des Bezirkstagspräsidenten auf die Vollendung des 18. Lebensjahres herabgesetzt werden.

**Zu § 4 Nr. 7 (Art. 56 Abs. 2)**

vgl. oben § 2 Nr. 9

**Zu § 4 Nr. 8 (Art. 60 Abs. 2)**

vgl. oben § 2 Nr. 10

**Zu § 4 Nr. 9 (Art. 69)**

vgl. oben § 2 Nr. 11

**Zu § 4 Nr. 10 (Art. 76 Abs. 3)**

vgl. oben § 2 Nr. 12

**Zu § 5 (Änderung des Bezirkswahlgesetzes)****Zu § 5 Nr. 1 (Art. 4)**

- a) Entsprechend den Bestimmungen in Art. 21 Abs. 1 Nr. 3 und in Art. 39 Abs. 1 Nr. 3 GLKrWG soll es hinsichtlich der Wahlbarkeit künftig genügen, wenn die sich bewerbende Person seit mindestens drei Monaten im Bezirk eine Wohnung hat oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Bezirk gewöhnlich aufhält. Dies wird in der neuen Nr. 3a geregelt (bb). Das Zitat des Art. 22 LWG in Nr. 1 ist deshalb als Folgeänderung zu streichen (aa).

Durch den neu anzufügenden Satz 2 in Nr. 4b soll klargestellt werden, dass entsprechend Art. 25 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GLKrWG – neu – auch bei Bezirkswahlen eine Mehrfachaufstellung und Mehrfachbenennung nicht zulässig ist (cc).

- b) Ebenso wie bei der Neuregelung im Rahmen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes soll die Ablehnung der Wahl künftig ohne wichtigen Grund erfolgen können.
- c) Entsprechend der Regelung im Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz soll es in Zukunft auch möglich sein, ohne wichtigen Grund die Übernahme des Amtes abzulehnen oder das Amt niederzulegen (vgl. § 1 Nr. 21).

**Zu § 5 Nr. 2 (Art. 6)**

Durch die Ergänzung wird (klarstellend) geregelt, dass auch bei Bezirkswahlen der Landeswahlleiter anhand der Mitteilungen der Wahlkreisleiter überprüft, ob eine sich bewerbende Person in mehreren Wahlkreisvorschlägen benannt ist.

**Zu § 6 (Änderung von Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit)**

vgl. oben § 2 Nr. 5

**Zu § 7 (Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte)****Zu § 7 Nr. 1 (Art. 16)**

Folgeänderungen aus der Neuregelung in Art. 34 Abs. 5 GO.

**Zu § 7 Nr. 2 (Art. 19 Abs. 1)**

Folgeänderung aus der Neuregelung, wonach die Ablehnung der Wahl bzw. die Niederlegung eines künftigen oder bereits erworbenen Ehrenamtes auch ohne wichtigen Grund möglich ist. Dies muss entsprechend auch für Ehrenbeamte gelten.

**Zu § 8 (Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen)**

- a) Das Gesetz sollte möglichst bald nach der Verkündung in Kraft treten.

Damit ein ausreichender Zeitraum für die Einarbeitung der Verwaltung und die Umsetzung des neuen Rechts durch Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) und der Bekanntmachung zum Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWBek) sowie für vorbereitende Maßnahmen der Verwaltung, der AKDB und von Privatunternehmen (z.B. Verlage) bleibt, sollen die wahlrechtlichen Bestimmungen – mit Ausnahme der Regelung zur Höchstaltersgrenze für kommunale Wahlbeamte auf Zeit (§ 1 Nr. 17 Buchstabe b) – erst auf die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2014 Anwendung finden.

- b) Die Erhöhung des Wählbarkeitsalters für kommunale Wahlbeamte auf Zeit in § 1 Nr. 17 Buchstabe b) soll erst zu den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2020 anwendbar sein. Damit soll vermieden werden, in die Zulässigkeit einer Wiederwahl der derzeitigen Amtsträger durch Gesetz bereits für die nächsten allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2014 verändernd einzugreifen. Zugleich wird damit auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Erhöhung der Altersgrenze bei Laufbahnbeamten auf 67 Jahre durch § 4 des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 5. August 2010 (GVBl S. 410) vollumfänglich erst zum Jahre 2029 greift.
- c) Die Regelungen in § 8 Abs. 4 stellen sicher, dass die bisher gewählten ehrenamtlichen ersten Bürgermeister, ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und Kreisräte sowie die in einzelnen Gemeinde- und Landkreiswahlen vor den allgemeinen

Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2014 zu wählenden ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und die bisher gewählten Bezirksräte sowie vor dem Beginn der nächsten Wahlzeit bestellte Verwaltungsratsmitglieder eines Kommunalunternehmens und Verbandräte eines Zweckverbands ihr Mandat bis zum Ablauf ihrer jeweils laufenden Wahl- bzw. Amtszeit unabhängig von den geänderten Inkompatibilitätsregelungen weiterführen können.

**zu § 9 (Ermächtigung zur Neubekanntmachung)**

Aus Gründen der Rechtsklarheit soll das Staatsministerium des Innern ermächtigt werden, das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Joachim Hanisch

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Helga Schmitt-Bussinger

Abg. Christian Meißner

Abg. Susanna Tausendfreund

Abg. Jörg Rohde

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Ich rufe gemeinsam die Tagesordnungspunkte 3 a bis 3 d auf:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften (Drs. 16/8945)**

**- Erste Lesung -**

und

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften (Drs. 16/9081)**

**- Erste Lesung -**

und

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Helga Schmitt-Bussinger, Franz Schindler u. a. und Fraktion (SPD)**

**zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern**

**Schaffung der verfassungsmäßigen Voraussetzungen zur Absenkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre bei Gemeinde- und Landkreiswahlen und Bezirkswahlen (Drs. 16/9191)**

**- Erste Lesung -**

und

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Helga Schmitt-Bussinger, Franz Schindler u. a. und Fraktion (SPD)**

**zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Kommunalgesetze (Drs. 16/9192)**

**- Erste Lesung -**

Herr Kollege Hanisch hat zur Begründung des Gesetzentwurfs seiner Fraktion das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

**Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das kommunale Wahlrecht ist eines der Rechte, das den Bürger am ehesten berührt, bei dem er weiß, worum es geht. Bei Kommunalwahlen ist die Wahlbeteiligung am höchsten, weil jeder mitentscheiden will, wer Bürgermeister, wer Gemeinde-, wer Markt- oder Stadtrat wird.

Es ist gute Gepflogenheit, in der Mitte einer Legislaturperiode zu überprüfen, basierend auf den letzten Kommunalwahlen, inwieweit sich das Wahlrecht bewährt hat und wo Änderungen wünschenswert, möglich und erforderlich sind.

Meine Damen und Herren, ich möchte Ihnen die fünf wesentlichen Gesichtspunkte unseres Gesetzentwurfs in der Ersten Lesung kurz erläutern; Ihnen liegt der Gesetzentwurf vor. Wir werden uns in den Ausschüssen und auch in der Zweiten Lesung hier im Plenum noch das eine oder andere Mal damit beschäftigen müssen.

Meine Damen und Herren, der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen war bei der Beurteilung der Frage, wo jemand als Bürgermeister, als Gemeinderat oder Stadtrat kandidieren kann, ein gravierender Aspekt. In der Vergangenheit hat aber die Überprüfung, wo sich der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen befindet, immer zu Problemen geführt. Akribisch wurde nachverfolgt, wo der Einzelne tatsächlich übernachtet, wo er wohnt und wo er daheim ist.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Mehrere Gesetzentwürfe wurden eingebracht. Man kann den Aspekt des Schwerpunkts der Lebensbeziehungen, weil er Schwierigkeiten bereitet, jetzt nicht plötzlich wegfallen lassen. Wir sind der Auffassung, dass man das Ganze dadurch erleichtern sollte, dass die Wahlbewerber vor der Wahl eine eidesstattliche Erklärung darüber ab-

geben, wo der Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist. Nach unseren Vorstellungen hat es keine Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Gremiums, wenn unwahre Angaben gemacht werden sollten. Wir wehren uns aber ganz vehement dagegen, dass man den Aspekt des Schwerpunkts der Lebensbeziehungen wegfallen lässt und plötzlich darauf abstellt, wo jemand zum Beispiel einen Zweitwohnsitz hat. Wer das Melderecht kennt, weiß, wie leicht man einen Zweitwohnsitz erwerben kann: Da wird irgendwo ein Zimmer angemietet, oder man findet bei einem Bekannten Unterschlupf und meldet sich dann an, und schon hat man die Voraussetzung erfüllt, um dort kandidieren zu können, wo man will.

Dagegen wenden wir uns, weil es unwahrscheinlich wichtig ist, dass der gewählte Gemeinde- oder Stadtrat seinen Ort kennt und weiß, welche Probleme in der Gemeinde bestehen, welche Straßen, welche Kanäle und welche Schulen es gibt. Jemand, der in dem Ort, in dem er gewählt wurde, nicht den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, wird das nicht wissen. Deshalb wenden wir uns dagegen, dass die Abschaffung des Aspekts des Schwerpunkts der Lebensbeziehungen gefordert wird.

Meine Damen und Herren! Der zweite Punkt ist das 65. Lebensjahr als Altersgrenze für den berufsmäßigen Bürgermeister und den Landrat. Bisher kann jemand, der älter als 65 Jahre ist, nicht mehr kandidieren, weder als Bürgermeister noch als Landrat. Das ist nach unserer Auffassung zu stark reglementiert. Inzwischen haben wir eine Generation, die älter wird. Die Lebenserwartung steigt, und wir haben den mündigen Wähler, auf den wir setzen, indem wir sagen: Wir streichen die Höchstaltersgrenze bei den berufsmäßigen Bürgermeistern und bei den Landräten, weil sie ohnehin bei vielen anderen Berufsgruppen überhaupt nicht zu finden ist. Jeder kann Minister werden, gleich, wie alt er ist. Jeder kann Abgeordneter werden, gleich, wie alt er ist. Dabei interessiert niemanden, wie viele Jahre er zählt. Und bei der Wahl der Landräte und berufsmäßigen Bürgermeister soll das plötzlich die große Schwierigkeit sein?

(Beifall des Abgeordneten Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer (FREIE WÄHLER))

Wir sind dafür: Geben Sie das doch bitte frei! Unsere Wähler sind mündig genug und können entscheiden, ob sie einen 70-Jährigen als Bürgermeister oder Landrat wollen. Dazu müssen wir keine Altersbegrenzung einführen. Wenn Sie auf 67 statt auf 65 Jahre gehen - was soll das? Diese zwei Jahre können Sie mir x-mal mit dem Renteneintrittsalter erklären, nur: Was hat das Renteneintrittsalter zu besagen, wenn ein Abgeordneter oder ein Minister gewählt wird? - Überhaupt nichts. Lassen wir es doch beim Bürgermeister und beim Landrat ebenfalls weg!

(Beifall bei Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Dann geht es um die Briefwahl, meine Damen und Herren. Hierbei sind wir mit den meisten Vorschlägen d'accord. Wir sind der Auffassung: Briefwahl kann jeder beantragen. Dafür müssen keine Extragründe gefunden werden, zumal diese Gründe jetzt bereits teilweise an den Haaren herbeigezogen sind. Wer soll das noch überprüfen? Das wollen wir nicht, und das brauchen wir nicht. Mit dem Wegfall der Gründe haben wir kein Problem.

Was uns ein wenig stört, ist die Tatsache, dass ein ehrenamtlicher Bürgermeister bzw. Gemeinderat, wenn er nicht mehr dem Gemeinderat angehören will, einen Grund haben muss. Seine Entlassung ist nur dann möglich, wenn er einen Grund angeben kann. Der hauptamtliche Bürgermeister musste nie einen Grund angeben. Er konnte sagen: Freunde, ich habe das Geschäft satt. Ab morgen mag ich nicht mehr. - Das geht uns zu weit. Wir wollen, dass jeder, der einmal vom Bürger gewählt worden ist und dessen Vertrauen gewonnen hat, einen Grund angibt, wenn er von seinem Amt zurücktreten möchte.

(Beifall bei Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung sieht vor, dass jeder zurücktreten kann, wann immer er möchte, wann immer er Lust hat, ohne einen Grund angeben zu müssen. Das geht uns zu weit. Noch dazu: Wer Böses denkt, könnte nun auf die Idee kommen, das Ganze mit der Tatsache zu verbinden, dass man zuerst einmal den Mittelpunkt

der Lebensbeziehungen abschafft, also dafür sorgt, dass jeder dort kandidieren kann, wo immer er will. Er kann jederzeit auch wieder ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Das geht uns zu weit.

(Beifall bei Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Der letzte Punkt ist das Mindestalter. Wir sind der Auffassung, das Kommunalwahlrecht ab 16 Jahren ist längst überfällig. Beim aktiven Wahlrecht sagen wir Ja, beim passiven Wahlrecht allerdings konsequent Nein, da wir meinen, zum passiven Wahlrecht gehört eine Portion Lebenserfahrung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Danke schön, Herr Kollege Hanisch. - Als Nächster hat Herr Staatsminister Joachim Herrmann das Wort zur Begründung des Gesetzentwurfes der Staatsregierung. Bitte schön, Herr Staatsminister.

**Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wie es seit etlichen Legislaturperioden Brauch ist, hat das Innenministerium im Dezember 2009 dem Landtag wiederum einen Erfahrungsbericht über die letzten Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2008 vorgelegt und dabei auch erste Vorschläge unterbreitet, wo es aus unserer Sicht Änderungsbedarf gibt bzw. dieser zu überlegen wäre.

Der Landtag hat sich damit bereits befasst und am 27. Oktober 2010 in einem Antrag den klaren Auftrag an die Staatsregierung formuliert, zu welchen Themen aus der Sicht der Mehrheit des Landtages Änderungen entwickelt werden sollen.

Den entsprechenden Gesetzentwurf legt Ihnen die Staatsregierung heute vor und versucht damit, dem Auftrag gerecht zu werden. Ich möchte aus der Vielzahl von zum Teil detaillierten Änderungen nur einige wenige herausheben. Wir werden den Gesetzentwurf insgesamt anschließend in den Ausschussberatungen sorgfältig nachvollziehen.

Erstens, ich denke, darin herrscht breite Zustimmung im Hause: Die Briefwahl soll dadurch erleichtert werden, dass sie künftig ohne Angabe von Gründen zugelassen wird. Diesen Schritt konnten wir bereits im Bundeswahlrecht erleben, wir haben auch im Landeswahlrecht noch vor, dies einzuführen. Das würde in der Tat einen Bürokratieabbau bedeuten und die Ausübung des Wahlrechts insgesamt auch für die Bürgerinnen und Bürger einfacher machen. Heute ist es eine Selbstverständlichkeit, dass jeder, der dies möchte, von der Briefwahl Gebrauch machen kann.

(Beifall des Abgeordneten Thomas Hacker (FDP))

Zweitens. Angesichts der zunehmenden Mobilität der Bevölkerung soll das Erfordernis des Aufenthalts mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen im Wahlkreis beim passiven Wahlrecht abgeschafft werden. Unerfreuliche Nachforschungen über die persönliche Lebenssituation einzelner Bewerberinnen und Bewerber sollen damit der Vergangenheit angehören. Auch künftig muss es jedoch bei jeder sich bewerbenden Person einen Ortsbezug geben. Dieser wird dadurch sichergestellt, dass die sich bewerbende Person eine melderechtliche Wohnung im Wahlkreis haben muss. Es ist aber letztendlich gleichgültig, ob es der Hauptwohnsitz oder ein Nebenwohnsitz ist. Ich denke, der Ortsbezug ist wichtig, aber er ist so einfach wie möglich zu gestalten.

Lieber Herr Kollege Hanisch, wenn ich unmittelbar auf Ihre Ausführungen eingehen darf: Die eidesstattliche Erklärung, die Sie vorschlagen, löst das Problem natürlich nicht, sondern macht es eher noch schlimmer; denn das würde in all den Fällen, die wir in den letzten Jahren beobachtet haben, bedeuten, dass Einzelfälle, wenn jemand mit einem anderen in einem Ort spinnefeind ist und ihm vorgeworfen wird: "Der wohnt da ja gar nicht, der hat dort inzwischen ein Gschpusi, und die Mehrzahl der Nächte hat er im letzten Jahr in dem anderen Dorf verbracht, usw.", am Schluss bis zum Verwaltungsgericht gehen. Meine Damen und Herren, das ist leider die Realität.

(Zuruf des Abgeordneten Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER))

Wenn Sie nun eine eidesstattliche Erklärung vorsehen, dann wird es noch schlimmer. Dann geht es ins Strafrecht über; denn wenn jemand hinterher sagt: "Der hat eine falsche eidesstattliche Erklärung abgegeben!", dann können Sie den Staatsanwalt einschalten. Der Staatsanwalt kann der Sache dann auch noch nachgehen und den Angeschuldigten gegebenenfalls einsperren. An der Tatsache, dass seine Wahl ungültig war, weil jemand eine falsche eidesstattliche Erklärung abgegeben hat, ändern Sie mit dem von Ihnen vorgeschlagenen Verfahren nichts, Herr Kollege Hanisch.

(Zuruf des Abgeordneten Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER))

Das lässt mich zu dem Schluss kommen: Entweder belässt man es bei der jetzigen Regelung oder man vereinfacht sie wesentlich.

Drittens schlagen wir die Anhebung der Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit von berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf das 67. Lebensjahr ab den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2020 vor. Mit diesem Vorschlag wollen wir verhindern, dass der Eindruck entsteht, nur weil in naher Zukunft der eine oder andere zur Wahl stehe, erfolge eine Neuregelung. Ich bin der Überzeugung, dass die von uns vorgeschlagene maßvolle Anhebung der Höchstaltersgrenze richtig ist.

Im Hinblick auf die Diskussion in der Öffentlichkeit will ich festhalten: Gemeint ist das Alter, das jemand am Tag des Beginns der Amtszeit haben darf. Nach der Wahl ist der Betreffende noch sechs Jahre lang im Amt. Wenn ein künftiger Bewerber zum Zeitpunkt der Wahl knapp 67 Jahre alt ist, darf er bis knapp 73 Jahren im Amt sein. Das sollte man durchaus im Blick haben. Unser Ziel ist es nicht, jemanden mit 65 Jahren zwangsweise in den Ruhestand zu schicken.

Viertens. Die Ablehnung der Wahl oder der Rücktritt soll künftig auch kommunalen Mandatsträgern ohne Angabe eines wichtigen Grundes möglich sein. Es ist wichtig, dass wir diese Erleichterung schaffen.

Lieber Herr Hanisch, Sie gehen den umgekehrten Weg und wollen Ablehnung der Wahl und Rücktritt auch für die berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten erschweren. Ich halte das für übertriebene Bürokratie. Im Hinblick auf andere politische Ämter gibt es eine solche Vorschrift übrigens auch nicht. Jedes Mitglied dieses Landtags kann mit einfacher Erklärung gegenüber der Landtagspräsidentin sein Mandat niederlegen. Für Mitglieder der Staatsregierung gilt eine entsprechende Regelung, ähnlich wie für viele andere politische Ämter. Es erscheint mir nicht zwingend notwendig, dass ausgerechnet das einfache Mitglied eines Gemeinderates Ablehnung oder Rücktritt begründen soll. Gegebenenfalls müsste sich dann noch der Gemeinderat mit der Frage auseinandersetzen, ob die Gründe stichhaltig sind, das heißt, ob es angemessen ist, dass der Betreffende sein Mandat niederlegt. Wir schlagen vor, darauf zu verzichten.

Meine Damen und Herren, einen Vorschlag in den zur Beratung anstehenden Gesetzentwürfen der FREIEN WÄHLER und der SPD halte ich für besonders verfehlt: die Absenkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht für Gemeinde- und Landkreiswahlen von 18 auf 16 Jahre; die SPD will die Absenkung sogar auf die Bezirkswahlen ausdehnen.

Ich meine, die gegenwärtige Regelung hat ihre Richtigkeit. Nach unserer Rechtsordnung in Deutschland tritt mit Vollendung des 18. Lebensjahres die Volljährigkeit ein. Ab 18 ist jeder für seine Handlungen voll verantwortlich. Ab diesem Zeitpunkt ist er uneingeschränkt geschäftsfähig und kann wirksam Verträge abschließen. Auch erlangt er das Recht, einen Bürgermeister zu wählen oder an einem Bürgerentscheid teilzunehmen.

Stichwort Bürgerentscheid: Es wäre doch merkwürdig, wenn ein 17-Jähriger, der noch keinen Vertrag wirksam abschließen kann, per Bürgerentscheid darüber abstimmen könnte, ob seine Gemeinde einen Vertrag abschließen darf. Die hinter diesem Vorschlag stehende Logik erschließt sich dem Normalbürger nicht unbedingt. Deshalb

sollten wir bei der bewährten Regelung bleiben: Das Wahlalter in unserem Land ist an den Beginn der Volljährigkeit geknüpft.

Meine Damen und Herren, über die Details der von der Staatsregierung geplanten und der von der Opposition geforderten Änderungen werden wir im Herbst intensiv in den Ausschüssen beraten. Es ist wichtig, dass wir hier bis Jahresende Klarheit schaffen, damit jeder baldmöglichst die Rahmenbedingungen für die nächsten großen Kommunalwahlen im Jahr 2014 kennt.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Danke schön, Herr Staatsminister. - Zur Begründung der beiden Gesetzentwürfe der SPD-Fraktion hat jetzt Kollegin Schmitt-Bussinger das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

**Helga Schmitt-Bussinger (SPD):** Sehr geehrter Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Nicht erst seit den letzten Kommunalwahlen im Jahr 2008 besteht Korrekturbedarf im Hinblick auf die Vorschriften für diese Wahlen. Die SPD-Fraktion sieht Handlungsbedarf vor allem in folgenden Bereichen: mehr Partizipation von Bürgerinnen und Bürgern, mehr direkte Demokratie, mehr Transparenz. Deswegen sind die Schwerpunkte unseres Gesetzentwurfs die Stärkung der direkten Demokratie, das heißt verbesserte Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung vor Ort, mehr Transparenz und mehr Informationsrechte für die Bürgerinnen und Bürger.

(Beifall bei der SPD)

Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Erfolgreiches kommunales Handeln zeichnet sich heute dadurch aus, dass zwischen den verschiedenen Interessen und Bevölkerungsgruppen vermittelt und gesellschaftliche Kräfte zusammengeführt werden, um Zukunftsfragen gemeinsam vor Ort lösen zu können. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der Kommunalverwaltung mit den Bürgerinnen und Bürgern setzt auf frühe Bürgermitwirkung. Wir schlagen deswegen vor:

Erstens. Zur Erörterung bestimmter lokaler Themen sind sachkundige Personen hinzuzuziehen. Diese können zwar schon heute an Beratungen teilnehmen; wir wollen aber die Mitwirkungsmöglichkeiten erweitern. So sollen die sachkundigen Personen das Recht erhalten, in Kommunalparlamenten Anträge zu stellen.

Zweitens. Kommissionen und Beiräte sollen auch mit Personen besetzt werden können, die nicht Mitglieder des Gemeinderats sind. Das ist zwar schon möglich, soll aber gesetzlich verankert werden. Diese Kommissionen sollen auch ein gesetzlich verankertes Antragsrecht erhalten.

Sie werden sicherlich einwenden, das sei doch alles nichts Neues. Damit haben Sie Recht. Aber wir wollen diese Möglichkeiten institutionalisieren und eine gesetzliche Grundlage für das schaffen, was fortschrittliche Gemeinden schon heute tun.

Neben den Regelungen zur Stärkung der direkten Bürgerbeteiligung und Bürgermitwirkung wollen wir die bereits vorhandenen Instrumente der Plebiszite auf kommunaler Ebene - Bürgerbegehren und Bürgerentscheide - verbessern. Wie sieht die derzeitige Rechtslage aus? - Das Zustimmungsquorum ist je nach Größe der Kommune unterschiedlich, was besonders bei Kommunen zwischen 10.000 und 50.000 Einwohnern zu Problemen führt. Für Kommunen dieser Größenklasse ist ein Quorum von 20 % erforderlich. Deswegen scheitern relativ viele Bürgerentscheide.

Thüringen hat aus diesen negativen Erfahrungen gelernt: Dort wurde das Zustimmungsquorum bei einer Einwohnerzahl ab 10.000 auf 15 % und bei einer Einwohnerzahl ab 50.000 auf 10 % gesenkt. Wir streben hier auch eine entsprechende Änderung an: Das Zustimmungsquorum soll in Gemeinden bis 100.000 Einwohner einheitlich auf 15 % der Stimmberechtigten festgelegt werden.

Darüber hinaus schlagen wir vor, die Bindungswirkung auf zwei Jahre zu verlängern, damit die Möglichkeit, dass sich Bürgerentscheide auch durchsetzen lassen, erhöht wird. In diesem Zusammenhang fordern wir auch ein Klagerecht.

Mehr Bürgerbeteiligung und mehr Demokratie verlangen ein Mehr an Informationen. Deswegen wollen wir gesetzlich verankern, dass Gemeinderäte, Kreis- und Bezirkstage Informationsfreiheitssatzungen beschließen können, wie es sie dankenswerterweise als Ergebnis kommunaler Initiativen schon in 20 Kommunen gibt. Aber wenn wir das gesetzlich regeln, sieht sich vielleicht die eine oder andere Kommune aufgerufen, insoweit tätig zu werden.

Ich nenne einige weitere Änderungen, die wir in unseren Gesetzentwürfen vorschlagen: Die Altersgrenze von 65 Jahren für berufsmäßige erste Bürgermeister und Landräte soll aufgehoben werden. Dieser Vorschlag ist schon ausgiebig öffentlich diskutiert und von den FREIEN WÄHLERN mittlerweile dankenswerterweise übernommen worden. Wir wollen eine komplette Aufhebung der Altersgrenze. Die Wählerinnen und Wähler sollen selbst entscheiden dürfen, wen sie wählen wollen. Das kann auch ein Kandidat sein, der bereits 65 Jahre alt ist. Leider ist die Staatsregierung zumindest bisher sehr zurückhaltend. Sie schlägt eine Anhebung auf 67 Jahre vor, aber erst ab dem Jahr 2020. Das halten wir für ein Armutszeugnis. Sachliche Argumente hierfür gibt es meines Erachtens nicht. Auch der Städtetag und der Landkreistag wollen eine vollkommene Freigabe. Es stellt sich die Frage: Haben Sie vielleicht Angst, dass Herr Oberbürgermeister Ude oder Herr Schaidinger noch einmal kandidieren? Geben Sie sich bei der Frage der vollkommenen Freigabe einen Ruck! Letztlich entscheiden die Wählerinnen und Wähler, ob sie einen 70-jährigen Bewerber oder eine 25-jährige Bewerberin wählen wollen.

(Beifall bei der SPD)

Wir wollen - auch das will ich ausdrücklich sagen - das Wahlalter für die Kommunalwahlen auf 16 Jahre senken. Wir sind der Meinung, dass die Zeit in Bayern dafür reif ist. Jugendliche sollen auf jeden Fall in Gemeinden und Landkreisen mitbestimmen, wer in den nächsten sechs Jahren die Verantwortung trägt. Bremen hat - das haben Sie, Herr Innenminister, bei Ihren Ausführungen nicht erwähnt - bei der letzten Wahl

gute Erfahrungen gemacht. Die Wahlbeteiligung war dort erfreulich hoch. Das sollte uns Ansporn sein, auch bei uns entsprechend zu handeln.

(Beifall bei der SPD)

Nicht ganz unbedeutend sind weitere Vorschläge, die wir machen. Deswegen will ich sie im Einzelnen kurz nennen. Wir wollen, dass eine sich für das Amt des ersten Bürgermeisters oder des Landrats bewerbende Person durch Mitgliederentscheid einer Partei oder Wählergruppe bestimmt werden kann. Deswegen soll die jetzige Regelung ergänzt werden. Wir wollen darüber hinaus das kommunale Ehrenamt dadurch schützen, dass a) Bewerbern kein Nachteil durch die Bewerbung entstehen soll und b) endlich Bildungs- und Fortbildungsurlaub für ehrenamtlich Tätige in einem Kommunalparlament gewährt wird. Das gibt es in Hessen schon seit vielen Jahren, bei uns in Bayern immer noch nicht.

Ich will die zwei verbleibenden Minuten meiner Redezeit dafür nutzen, etwas zu den vorgelegten Gesetzentwürfen der FREIEN WÄHLER und der Staatsregierung zu sagen. Herr Innenminister, eines wird in Ihrem Gesetzentwurf deutlich: Sie wollen zwar Probleme lösen, die es Ihrer Meinung nach gibt, aber die SPD-Fraktion hat den Eindruck, dass Sie die Probleme nur noch vergrößern. Sie schwächen, Sie entwerten das kommunale Mandat. Sie geben es mit Ihren Regelungen der Beliebigkeit preis. Nach Ihrem Gesetzentwurf soll zum Ersten eine in das kommunale Ehrenamt gewählte Person ohne Angabe eines wichtigen Grundes zurücktreten dürfen. Zum Zweiten soll als Voraussetzung für die Wählbarkeit nicht mehr gelten, dass der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen im Wahlkreis liegt. In Zukunft soll es genügen, dass ein Bewerber im Wahlkreis eine Wohnung hat, die nicht der Hauptwohnsitz zu sein braucht, oder dass er sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhält. Herr Minister, was heißt denn das?

(Jörg Rohde (FDP): Zum Beispiel wenn er dort arbeitet!)

Mit dieser Neuregelung, so meine ich, öffnen Sie dem Kandidatentourismus Tür und Tor,

(Beifall bei der SPD)

und Sie entwerten das kommunale Ehrenamt. Das wollen wir nicht. Wir wollen nicht, dass eine mehr oder weniger bekannte Person, der man Wahlchancen einräumt, in der Gemeinde XY aufgestellt und gewählt werden kann. Wir halten an der Aufrechterhaltung des Kriteriums "Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in der Gemeinde bzw. in dem Wahlkreis" fest. Ich glaube, das ist der richtige Weg.

Wir geben die Hoffnung nicht auf, dass Sie, verehrter Herr Minister, und Sie, verehrte Kolleginnen und Kollegen von der CSU und der FDP, den sinnvollen Regelungen, die wir eingebracht haben, zustimmen. Wir sind auf die Beratungen gespannt. Wir hoffen auf Ihre Einsicht bei den Ausschussberatungen und darauf, dass Sie sich einem fortschrittlichen, bürgerorientierten Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz anschließen.

(Beifall bei der SPD)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Danke schön, Frau Kollegin Schmitt-Bussinger.

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Als erster Redner hat der Kollege Christian Meißner das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

**Christian Meißner (CSU):** Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Das Schöne für mich ist, dass der Herr Minister vorhin alles richtig gemacht hat. Deswegen kann ich mir manches bei meiner Begründung sparen.

(Markus Rinderspacher (SPD): Hatten Sie Befürchtungen?)

- Er macht immer alles richtig. Das ist doch das Schöne an ihm.

(Beifall bei der CSU)

Er hat deutlich gemacht, dass der Gesetzentwurf der Staatsregierung eine Auftragsarbeit war. Er geht auf einen hier im Landtag gefassten Beschluss zurück, in dem die

Eckpunkte, die wir in der Koalition gemeinsam erarbeitet haben, festgehalten worden sind. Mich freut jedes Mal, wenn das Thema zur Sprache kommt, die Ernsthaftigkeit der Debatte. Wir haben häufig hier im Plenum Debatten über die Altersgrenze geführt. Es gibt eine Serie von Dringlichkeitsanträgen dazu. Es wird sehr engagiert und ernsthaft darüber debattiert, weil wir alle uns bewusst sind, dass wir dann, wenn wir über das Wahlrecht reden, sozusagen am offenen Herzen der Demokratie operieren. Da geht es um persönliche Schicksale und um Karriereüberlegungen, aber auch darum, wie wir unser Gemeinwesen organisieren.

Der Gesetzentwurf, der heute vorliegt, sieht eine ganze Reihe von Regelungen vor, die schon angesprochen worden sind. Uns ging es in vielen Punkten darum, die Gesetzeslage der Lebenswirklichkeit anzupassen. So geht es bei der Frage über die Verkürzung des Mindestaufenthalts im Wahlkreis für das passive Wahlrecht darum, zu berücksichtigen, dass unsere Gesellschaft zunehmend mobiler wird. Auch bei der Aufstellung der Kandidaten wollen wir Regelungen einführen, die die Kandidatenkür erleichtern. Ähnliches gilt für die Briefwahl. Auch da erfolgt eine Anpassung an die Lebenswirklichkeit.

Besonders umstritten ist die Regelung, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen betrifft. Sie ist heute schon mehrfach angesprochen worden. Der melderechtliche Wohnsitz, dessen Nachweis wir nach wie vor verlangen, ist schon wichtig. Herr Kollege Hanisch, es wird also nicht alles freigegeben. Wenn ich Ihren Gesetzentwurf richtig gelesen habe, dann verlangen Sie eine Versicherung an Eides statt, dass der Kandidat seinen Lebensmittelpunkt in dem betreffenden Wahlkreis hat. Dieser Auffassung kann man sein, aber das kann dazu führen, dass Nachforschungen bis hin zu Bespitzelungen stattfinden, ob das tatsächlich der Fall ist. Ob aber eine Versicherung an Eides statt mit all der damit einhergehenden Bürokratie und dem Aufwand der richtige Weg ist, bezweifeln wir. Deswegen können wir in diesem Punkt Ihren Vorschlägen nicht folgen.

Die Absenkung des passiven Wahlrechts auf 18 Jahre ist ein Punkt, dem wir uns nach reiflicher Überlegung nähern.

Lassen Sie mich eine Bemerkung zu der Regelung machen, dass jemand, der ein kommunales Ehrenamt aufgibt, einen wichtigen Grund angeben muss. Auch hier wollen wir die Regelung der Lebenswirklichkeit anpassen. Fast alle Mitglieder dieses Hohen Hauses sind gleichzeitig Mitglieder in kommunalen Parlamenten. Sie wissen ganz genau: Wenn jemand sein Amt aufgeben will, dann tut er es, und das wird akzeptiert, selbst wenn er einen "wichtigen Grund" konstruiert. Ich gestehe zu, dass man darüber geteilter Meinung sein kann. Wir waren der Auffassung, dass es besser ist, diese Regelung ganz zu streichen.

Lassen Sie mich zur Altersgrenze von 67 Jahren ab dem Jahr 2020 kommen. Man kann natürlich die völlige Aufhebung der Altersgrenze fordern. Wir sind aber der Meinung, dass es zwischen dem Abgeordnetenmandat und etwa dem Amt eines Ministers einen qualitativen Unterschied gibt. Es gibt sehr wohl sachliche Gründe für unsere Auffassung. Wir haben bewusst auf das Jahr 2020 abgehoben, weil wir nicht wollten, dass die persönliche Betroffenheit - wem nützt die Regelung, wem schadet sie? - einen Einfluss auf die gesetzliche Regelung hat. Der Städtetag fordert die Freigabe, der Landkreistag macht einen Kompromissvorschlag und fordert eine Altersgrenze von 66 Jahren im Jahr 2014. Wir werden das, weil wir die kommunalen Spitzenverbände ernst nehmen, mit unserem Koalitionspartner erörtern.

Manche Wortmeldung und manche Pressemitteilung in den letzten Tagen zeigt doch eines: Sobald man sich diesem Vorschlag nähert, erlebt man, dass jeder für sich durchrechnet, wem das noch nützt und wem nicht, wem es nützen soll und wem nicht. Unsere Überlegung, die Regelung erst im Jahre 2020 in Kraft treten zu lassen, ist also so ungeschickt nicht, mag sie auch etwas ungewöhnlich sein.

Letztendlich freue ich mich - auch mit Blick auf meine Redezeit -, dass ich in den verschiedenen Gesetzentwürfen, die heute vorliegen, doch manche Gemeinsamkeit ent-

decken kann. Es freut mich, dass wir manche Dinge ähnlich sehen. Deshalb wird es bei allen bekannten Standpunkten - die Kollegin Schmitt-Bussinger hat das eben auch ausgeführt - wohl eine sehr lebhaft, wenn auch sicherlich sachliche Debatte im Ausschuss und im Plenum in der Zweiten Lesung geben. Für dieses konstruktive Miteinander sage ich herzlichen Dank. Gleichzeitig werbe ich heute schon um Unterstützung für unseren Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Danke schön, Kollege Meißner. Als Nächste hat Frau Kollegin Susanna Tausendfreund das Wort.

**Susanna Tausendfreund (GRÜNE):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die kommunale Ebene ist uns allen sehr, sehr wichtig. Dort ist die Demokratie der Bevölkerung am nächsten. Dort wollen sich die Menschen einmischen, und dort nehmen sie ihre Rechte auch am stärksten wahr. Die Bedeutung der kommunalen Ebene zeigt sich in Bayern durchaus auch daran, dass wir ein sehr demokratisches Wahlrecht mit der Möglichkeit des Panaschierens und Kumulierens haben. Damit kann man sich seine Räte vor Ort tatsächlich selbst aussuchen.

Bereits zu Beginn dieser Legislaturperiode haben wir einige eigene Gesetzentwürfe und Vorschläge eingebracht und nicht auf die Staatsregierung gewartet. Aus diesem Grunde haben wir heute auch keine eigenen Gesetzentwürfe vorgelegt. Selbstverständlich werden wir aber im Laufe der anstehenden Debatte eigene Änderungsvorschläge einbringen.

Ich möchte kurz erwähnen, was wir bereits vorgebracht haben. Das ist zum Beispiel die Debatte über das Wahlalter mit 16, die Debatte darüber, dass auch EU-Bürgerinnen und EU-Bürger Bürgermeister und Landräte werden können, wovon sie bisher noch ausgeschlossen sind, und ich erinnere an etliche Transparenzvorschriften, die uns wichtig erscheinen. Auch der Bürgerentscheid soll nach unserer Meinung verein-

facht werden, und es freut uns, dass sich dies nun im Gesetzentwurf der SPD 1 : 1 widerspiegelt.

Und nun ein Wort zu den vorliegenden Gesetzentwürfen:

Im Gesetzentwurf der Staatsregierung finden sich etliche Punkte, die wir unterschreiben und anpacken können. Der Knackpunkt für uns ist allerdings die Altersgrenze von 65 Jahren. Diese muss ganz aufgehoben werden. Wenn wir uns die Positionen von Bürgermeistern und Landräten vor Augen führen, zeigt sich: Der Schwerpunkt liegt nicht auf dem kommunalen Beamten, sondern vielmehr auf dem gewählten Mandatsträger, dem Politiker, der Politikerin. Das ist eher zu vergleichen mit einem Mandat als Bundestags- oder Landtagsabgeordneter bzw. Regierungsmitglied.

(Dr. Andreas Fischer (FDP): Das ist praxisfremd!)

Außerdem ist überhaupt nicht nachzuvollziehen, warum hier zwischen den hauptamtlichen und den ehrenamtlichen Bürgermeistern ein Unterschied gemacht wird. Und es ist nur eine Lex Ude, die hier eingeführt werden soll, wenn die Altersgrenze jetzt nur ein wenig, auf 67 Jahre, angehoben wird und dies erst im Jahre 2020 gelten soll. Dafür habe ich überhaupt kein Verständnis.

Ihnen, meine Damen und Herren der Koalitionsfraktionen, steht nun aus den Reihen Ihrer eigenen Bürgermeister Ärger ins Haus.

(Zurufe von der CSU und der FDP)

Ich glaube, die FDP hat im Augenblick gar keine, wenn ich das richtig sehe.

(Anhaltende Zurufe von der FDP)

- Doch? Aber sicherlich nur sehr wenige.

(Jörg Rohde (FDP): Ja, ja, selbst in Bayern! - Weitere Zurufe - Glocke des Präsidenten)

Also wie gesagt, für diese Regelung habe ich kein Verständnis; so, wie das gestrickt ist, ist das reine Taktik. Ich meine wirklich, diese Altersgrenze gehört weg.

Zum Wahlalter mit 16 Jahren haben wir auch schon Vorstöße gemacht. In sechs Bundesländern gilt bereits dieses Wahlalter; dort sind gute Erfahrungen gemacht worden. Es ist wichtig, die jungen Menschen frühzeitig einzubeziehen. Demokratie zu vermitteln, sollten wir als Bildungsauftrag ansehen. Dazu gehört, die Jugend ernst zu nehmen und sie frühzeitig wählen zu lassen. Stellungnahmen einschlägiger Wissenschaftler unterstreichen dies, und der Bayerische Jugendring fordert sogar ein Wahlalter von 14 Jahren. Allerdings braucht man dazu keine Verfassungsänderung, wie sie von der SPD gefordert wird. Das geht auch auf einfach gesetzlichem Wege. Die Kombination mit der Begrifflichkeit des bayerischen Staatsbürgers ist möglicherweise auch nicht die geschickteste Lösung.

Das passive Wahlalter mit 18 Jahren für Landräte und Landrätinnen und Bürgermeister und Bürgermeisterinnen haben wir ebenfalls schon gefordert. Das ist jetzt im Vorschlag der Staatsregierung enthalten.

Jetzt komme ich zum Schwerpunkt der Lebensbeziehungen als Voraussetzung, gewählt zu werden. Ich denke, dieses Erfordernis gehört komplett gestrichen; denn die Wählerinnen und Wähler wissen genau, wen sie als kommunale Mandatsträger, als Bürgermeister oder Landräte wählen wollen. Im Übrigen sind hauptamtliche Bürgermeister und Landräte sowieso schon von dieser Vorschrift befreit. Sie müssen diesen engen Bezug des Lebensmittelpunkts in der Gemeinde bzw. im Landkreis nicht nachweisen. Und für Gemeinderatsmitglieder und nebenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister halte ich diese Voraussetzung nicht für erforderlich. Das Erfordernis einer gemeldeten Wohnung als Nachweis des Ortsbezugs ist nur eine Krücke. Ich würde vollständig darauf verzichten wollen.

Die eidesstattliche Versicherung zu fordern, wie es die FREIEN WÄHLER tun, macht die Sache nur noch schlimmer; denn dann haben Leute, die vielleicht ein bisschen ge-

mogelt haben und nicht am Ort den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen haben bzw. einmal kurzfristig weggezogen sind, die ganze Schnüffelei noch mehr am Hals und kommen in die Gefahr, auf die strafrechtliche Schiene geschoben zu werden, weil sie möglicherweise eine falsche eidesstattliche Versicherung abgegeben haben. Das würde die Schnüffelei nur voranbringen.

Zum Rücktritt aus wichtigem Grund: Bei allen kommunalen Mandatsträgern sollte auf den Nachweis des wichtigen Grundes bei einem Rücktritt verzichtet werden. Das ergibt sich aus der Praxis; denn sonst werden irgendwelche Gründe vorgetragen, die dann geglaubt werden oder aber auch nicht.

Die übrigen Vereinfachungen, die vorgeschlagen werden, sehe ich positiv. Ich finde es gut, dass bei der Briefwahl kein Erfordernis eines Nachweises mehr notwendig ist, warum diese Briefwahl im Einzelfall nötig ist. Das wäre realitätsnah, denn es wird bereits heute keine Prüfung vorgenommen.

Ansonsten sind bei den SPD-Entwürfen noch einige deklaratorische Vorschläge zu finden, die man in den Kommunen sowieso schon praktizieren kann. Ich nenne nur die Informationsfreiheitssatzungen, die Kommissionen und Ähnliches.

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Frau Kollegin, Sie haben bereits mehr als eine Minute überzogen. Ich bitte im Interesse des Hohen Hauses, Ihren Vortrag zu beenden.

**Susanna Tausendfreund (GRÜNE):** Das alles kann jetzt schon gemacht werden, aber man kann meinetwegen dazu auch Regelungen in die Kommunalordnungen aufnehmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Danke schön, Frau Kollegin. Als Nächster hat Kollege Jörg Rohde das Wort.

**Jörg Rohde (FDP):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben schon des Öfteren einzelne dieser Vorschläge diskutiert. Eingangs möchte ich der Staatsregierung danken, dass sie unserem Auftrag nachgekommen ist und einen Gesetzentwurf vorgelegt hat, der die Punkte, die wir bereits im Dezember letzten Jahres beschlossen haben, nun voranbringen soll.

Allerdings, Herr Innenminister, haben Sie manche unserer Aufträge bereits übererfüllt. In Ihrem Entwurf ist einiges mehr enthalten, beispielsweise bei der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung sowie der Bezirksordnung, sodass wir im Prinzip eine Zweiteilung haben. Wir haben zum einen das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, wo wir schon vieles diskutiert haben, und zum anderen haben wir eine weitere Abteilung mit den Ordnungen, bei denen wir noch vieles vereinheitlichen müssen. Dazu sind auch von den Oppositionsfraktionen etliche Diskussionsvorschläge unterwegs, die wir im Laufe der Ausschussberatungen sicherlich noch einarbeiten müssen.

Ich trenne also gedanklich ein bisschen in den Block Wahlgesetzgebung, wo wir uns im Großen und Ganzen einig sind, und in die Ordnungen, die wir sozusagen in einem Rutsch mitdiskutieren können. Zunächst hatte ich mir eigentlich vorgestellt, zwei getrennte Gesetzesvorhaben zu erörtern, aber nun können wir das alles gemeinsam diskutieren, und das ist gut so.

Einzelne Punkte möchte ich herausgreifen. Zunächst begrüße ich, dass es gemeinsame Punkte gibt. Ich wollte das herausstellen, Frau Schmitt-Bussinger. Sie haben formuliert: Die sinnvollen Vorschläge werden wir gemeinsam beschließen. So finden sich im SPD-Vorschlag einige Punkte wie etwa die Mindestaufenthaltsdauer für das aktive Wahlrecht, die Absenkung für die Wählbarkeit auf 18 Jahre. Das alles verbindet uns. So etwas eint uns im Hohen Hause. Sicherlich wird am Ende jeder sagen können, den einen oder anderen Vorschlag hätte ich mir anders vorgestellt, aber im Grunde verbindet uns die Gemeinsamkeit. Und wenn wir nun sagen, wir hätten ein paar Wünsche und es gäbe noch andere Wünsche, weiß man doch, dass man nicht alles unter einen Hut bringt. Das Gemeinsame aber werden wir vorantreiben.

Ich stelle mir also vor, dass wir noch einige Änderungsanträge bei den Ordnungen einbringen müssen.

Die einzelnen Punkte zum Wahlalter sind hier schon mehrfach angesprochen worden. Wir haben wirklich einen sachlichen Grund, uns an die berühmte Münzfering-Formel anzulehnen und mit einem zielgerichteten Änderungsvorschlag genau den Punkt zu treffen, an dem diese Notwendigkeit besteht. Vorher besteht keine Notwendigkeit. Hinterher haben wir es geregelt, und es passt. Alle können sich langfristig darauf einrichten.

Insofern sehe ich der Diskussion mit dem Koalitionspartner gelassen entgegen. Die sachlichen Gründe sprechen eben dafür. Am Ende gibt es immer einen politischen Geschmack - der Kollege Meißner hat es angedeutet -: Habe ich den einen oder anderen Kandidaten im Auge, oder lasse ich mich von anderen Beweggründen leiten?

Dann könnte man überlegen, das Wahlalter auf 16 Jahre festzusetzen. Wir wissen nicht, warum SPD und FREIE WÄHLER das aktive und das passive Wahlrecht auseinanderlaufen lassen wollen. In diesem Punkt schließe ich mich ansonsten den Argumenten des Innenministers an.

Die FREIEN WÄHLER haben noch im Mai 2010 eine Ablehnung ausgesprochen. Das muss auf irgendeiner Erkenntnis beruhen. Vielleicht hat im Ausschuss auch ein anderer Kollege abgestimmt. Jedenfalls muss ich dazu sagen, dass wir in Bayern diesbezüglich keinen Änderungsbedarf haben. Lassen wir es doch so, wie es ist!

Unter den verschiedenen Punkten geht es auch um die Frage der Zulassung der Briefwahl und darum, den Beschwerdeausschuss anzurufen.

Die SPD hat jetzt etwas zur Frage des sachkundigen Bürgers eingebracht. Ich persönlich habe dafür eine hohe Sympathie. Ich weiß aber, dass die Frage in meiner Fraktion noch zu diskutieren ist. Dabei werde ich Überzeugungsarbeit leisten müssen. Grundsätzlich kann ich mich dem Gedanken der SPD sehr gut anschließen.

Wie Sie wissen, hat die FDP-Fraktion eine hohe Sympathie für die Informationsfreiheitssatzung. Wir würden uns natürlich auch eine landesweite Regelung wünschen. Aber dafür müssen wir noch etwas Überzeugungsarbeit leisten.

(Beifall bei der FDP)

Wir wissen als FDP schon, dass wir Teil einer Koalitionsregierung sind. Auch Sie kennen die Spielregeln einer Koalitionsregierung: Man bringt genau das vorwärts, was einen verbindet. Was einen trennt, kann man gegenseitig blockieren. Aber dies macht irgendwann keinen Spaß mehr.

Deswegen bringen wir lieber Dinge vorwärts. Als Beispiel nenne ich die Kommunalgesetzgebung.

(Markus Rinderspacher (SPD): Die FDP macht da doch, was sie will!)

- Aber nicht doch! Wir sind natürlich nicht nur vor, sondern auch hinter den Kulissen aktiv. Wir haben Charme, Herr Kollege Rinderspacher. Damit lassen wir manchmal den einen oder anderen Kollegen auf unsere Seite springen.

Wir werden den Gesetzentwurf in großer Gemeinsamkeit mit der Union voranbringen. Bezüglich der Gemeindeordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung lade ich die Oppositionsfraktionen herzlich ein, alle Vorschläge zu den Punkten, die ihnen einfallen, auf den Tisch zu legen, damit wir das Brauchbare heraussuchen können. Ich hoffe, noch vor Weihnachten können wir beide Gesetzesvorstöße - Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz und die kommunalen Ordnungen an sich - voranbringen. Dann haben wir es geschafft. Dann können sich alle Kandidaten mit genügend Vorlauf vor der nächsten Kommunalwahl auf die neuen Verhältnisse einstimmen.

Ich freue mich auf die Beratung in der nächsten Phase.

(Beifall bei der FDP)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Das Wort hat noch einmal der Herr Staatsminister.

**Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir wollen jetzt nicht in eine allgemeine Aussprache eintreten. Aber zu einem Punkt, den die Kollegin Schmitt-Bussinger angesprochen hat, möchte ich etwas erklären, damit sich nichts Falsches festsetzt. In den Ausschüssen kann darüber geredet werden, ob man da noch etwas besser machen kann.

Die Formulierung, dass sich jemand, ohne eine Wohnung zu haben, gewöhnlich im Wahlkreis aufhält, verwenden wir seit einer Weile auch im Landesrecht. Sie umschreibt das Problem der Obdachlosen. Die Formulierung hat keine große praktische Relevanz. Aber man hat im Landeswahlrecht damals bewusst eine Regelung getroffen, die das Ziel hatte, Obdachlose von den Wahlen nicht auszuschließen.

Im Landeswahlrecht haben wir damit bislang keine echten Probleme gehabt. Ich bin aber völlig offen für den Gedanken, hier eine andere Formulierung zu wählen. Daran soll es nicht scheitern. Ich möchte mit meinem Hinweis nur mithelfen, dass über diese Frage nicht in einer völlig anderen Richtung diskutiert wird, die mit dem Vorschlag überhaupt nicht intendiert ist.

Die SPD-Fraktion hat sicherlich nichts dagegen, dass die Gruppe der Obdachlosen hier entsprechend berücksichtigt wird. Darauf wollte ich nur in aller Kollegialität hinweisen. Für Verbesserungsvorschläge bin ich immer dankbar.

(Beifall bei der CSU)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Damit ist die Aussprache geschlossen.

Ich schlage vor, den Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern auf Drucksache 16/9191 dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz und die anderen drei Gesetzentwürfe dem Ausschuss

für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? - Ich sehe keinen Widerspruch. Dann ist so beschlossen.

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit

### **1. Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 16/9081

zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften

### **2. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 16/10198

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften

(Drs. 16/9081)

hier: Wahlalter 16 (Art. 1 GLKrWG)

### **3. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 16/10199

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften

(Drs. 16/9081)

hier: Wahlrecht für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Mitgliedsstaaten bei den Wahlen zur Bürgermeisterin, zum Bürgermeister, zur Landrätin und zum Landrat (Art. 39 GLKrWG)

### **4. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 16/10200

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften

(Drs. 16/9081)

hier: Altersgrenze für Bürgermeisterinnen, Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte (Art. 39 GLKrWG)

### **5. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 16/10201

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften

(Drs. 16/9081)

hier: Altersgrenze für Bürgermeisterinnen, Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte (Art. 39 GLKrWG) - Wegfall der Übergangsregelung

### **6. Änderungsantrag der Abgeordneten Christian Meißner, Angelika Schorer, Dr. Florian Herrmann u.a. CSU, Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Tobias Thalhammer u.a. FDP**

Drs. 16/10355

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften

(Drs. 16/9081)

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

#### **1. § 1 Nr. 23 erhält folgende Fassung:**

„23. Art. 51 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Jede im Wahlkreis wahlberechtigte Person und jede in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgeführte sich bewerbende Person kann innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl durch schriftliche Erklärung wegen der Verletzung

wahlrechtlicher Vorschriften bei der Rechtsaufsichtsbehörde anfechten.““

2. § 5 Nr. 1 Buchst. a wird folgender Doppelbuchst. dd angefügt:

„dd) Nr. 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Wahl kann auch durch jede in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgeführte sich bewerbende Person beanstandet werden.““

Berichterstatter

zu 1 und 6:

**Dr. Florian Herrmann**

Berichterstatterin

zu 2 – 5:

**Susanna Tausendfreund**

Mitberichterstatterin

zu 1 und 6:

**Helga Schmitt-Bussinger**

Mitberichterstatter

zu 2 – 5:

**Dr. Florian Herrmann**

## II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.

Zum Gesetzentwurf wurden die Änderungsanträge Drs. 16/10198, Drs. 16/10199, Drs. 16/10200, Drs. 16/10201 und Drs. 16/10355 eingereicht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/10198, Drs. 16/10199, Drs. 16/10200, Drs. 16/10201 und Drs. 16/10355 in seiner 57. Sitzung am 23. November 2011 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU:	Zustimmung
SPD:	Ablehnung
FREIE WÄHLER:	Ablehnung
B90/GRÜ:	Ablehnung
FDP:	Zustimmung

mit der in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/10355 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU:	Zustimmung
SPD:	Ablehnung
FREIE WÄHLER:	Ablehnung
B90/GRÜ:	Ablehnung
FDP:	Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs.

16/10198 und 16/10199 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU:	Ablehnung
SPD:	Zustimmung
FREIE WÄHLER:	Zustimmung
B90/GRÜ:	Zustimmung
FDP:	Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs.

16/10200 und 16/10201 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU:	9 Ablehnung, 1 Enthaltung
SPD:	Zustimmung
FREIE WÄHLER:	Zustimmung
B90/GRÜ:	Zustimmung
FDP:	Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/10198, Drs. 16/10199, Drs. 16/10200, Drs. 16/10201 und Drs. 16/10355 in seiner 63. Sitzung am 6. Dezember 2011 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU:	Zustimmung
SPD:	Ablehnung
FREIE WÄHLER:	Ablehnung
B90/GRÜ:	Ablehnung
FDP:	Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs.

16/10355 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU:	Zustimmung
SPD:	Ablehnung
FREIE WÄHLER:	Ablehnung
B90/GRÜ:	Ablehnung
FDP:	Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs.

16/10198 und 16/10199 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU:	Ablehnung
SPD:	Zustimmung
FREIE WÄHLER:	Zustimmung
B90/GRÜ:	Zustimmung

FDP: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/10200 und 16/10201 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Enthaltung  
Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/10198, Drs. 16/10199, Drs. 16/10200, Drs. 16/10201 und Drs. 16/10355 in seiner 147. Sitzung am 26. Januar 2012 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: 8 Zustimmung,  
2 Enthaltung

SPD: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/10355 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/10198, 16/10199, 16/10200 und 16/10201 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/10198, Drs. 16/10199, Drs. 16/10200, Drs. 16/10201 und Drs. 16/10355 in seiner 67. Sitzung am 26. Januar 2012 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 8 Abs. 1 als Datum des Inkrafttretens der „1. März 2012“ und in § 8 Abs. 2 bis 4 als Datum des Außerkrafttretens jeweils der „29. Februar 2012“ eingesetzt werden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/10355 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/10198, 16/10199, 16/10200 und 16/10201 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

**Joachim Hanisch**

Vorsitzender

## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/9081, 16/11099

### Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften

#### § 1

#### Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Das Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl S. 834, BayRS 2021-1/2-I), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender Art. 51a eingefügt:

„Art. 51a Rechtsweg“
  - b) Die Überschrift des Art. 52 erhält folgende Fassung:

„Nachwahl, Neuwahl“
2. In Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
3. In Art. 5 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 werden die Worte „für diese Wahlen Beauftragter eines Wahlvorschlags“ durch die Worte „bei diesen Wahlen Beauftragter für den Wahlvorschlag“ ersetzt.
4. Art. 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bildet die Gemeinde nur einen Stimmbezirk, kann sie den Wahlvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragen.“
5. In Art. 8 Satz 3 wird das Wort „je“ durch die Worte „jeweils mindestens“ ersetzt.

6. Art. 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „ein Sperrvermerk gemäß Art. 34 Abs. 5 des Meldegesetzes“ durch die Worte „eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 5 wird aufgehoben.
    - bb) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.
7. Art. 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine wahlberechtigte Person, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder die aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält von der Gemeinde auf Antrag einen Wahlschein.“
8. In Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
9. In Art. 16 Satz 3 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
10. Art. 21 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhält; Art. 1 Abs. 4 gilt entsprechend.“
11. Art. 24 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Mitteilung“ die Worte „oder widersprechen sich die Mitteilungen“ eingefügt.
  - b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Auf Aufforderung hat der Beauftragte für den Wahlvorschlag dem Wahlleiter mitzuteilen, ob der Wahlvorschlag von einer Untergliederung einer Partei oder einer Wählergruppe eingereicht wurde. <sup>2</sup>Der Wahlleiter kann hierzu Unterlagen anfordern.“
12. Art. 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Jede sich bewerbende Person darf bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. <sup>2</sup>Sie darf ferner bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. <sup>3</sup>Art. 24 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die sich bewerbende Person muss ihre Zustimmung zu der Bewerbung schriftlich erteilen. <sup>5</sup>Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr zurückgenommen werden.“

13. Art. 28 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

14. Art. 29 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 und 2 werden durch folgende Abs. 1 bis 3 ersetzt:

„(1) <sup>1</sup>Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist. <sup>2</sup>Diese Aufstellungsversammlung ist

1. eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
2. eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
3. eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

<sup>3</sup>Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

(2) <sup>1</sup>Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. <sup>2</sup>Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

(3) <sup>1</sup>Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. <sup>2</sup>Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. <sup>3</sup>Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.“

- b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

15. Art. 32 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „dieses Wahlvorschlags“ durch die Worte „für den Wahlvorschlag“ ersetzt.
  - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bis zur abschließenden Entscheidung des Wahlausschusses und bis zur Entscheidung des Be-

schwerdeausschusses können behebbare Mängel der eingereichten Wahlvorschläge beseitigt werden.“

16. Art. 37 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„das gilt nicht für Listennachfolger, die nach Art. 31 Abs. 3, Art. 34 Abs. 5 GO oder nach Art. 24 Abs. 3 LKrO das Amt nicht antreten können.“

17. Art. 39 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird die Zahl „21.“ durch die Zahl „18.“ ersetzt.

bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. im Fall der Bewerbung um das Amt des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhält; Art. 1 Abs. 4 gilt entsprechend.“

- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „65.“ durch die Zahl „67.“ ersetzt.

18. In Art. 45 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und des Art. 32 Abs. 4 Sätze 1 bis 3“ gestrichen.

19. Art. 46 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Erhalten mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl, ist die Wahl zu wiederholen.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

cc) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Verliert einer der Stichwahlteilnehmer vor der Stichwahl die Wählbarkeit, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>2</sup>War bei der Wahl kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden, können die nicht im Wahlvorschlag vorgeschlagenen Stichwahlteilnehmer vor der Stichwahl zurücktreten; auch in diesem Fall ist die Wahl zu wiederholen.“

20. Art. 47 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Art. 19 GO und Art. 13 LKrO finden keine Anwendung.“

bb) In Satz 4 wird das Wort „zudem“ gestrichen.

- b) Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird gestrichen.

21. Art. 48 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 

„<sup>2</sup>Die gewählte Person kann die Übernahme des Amtes ablehnen oder das Amt niederlegen; Art. 19 GO und Art. 13 LKrO finden keine Anwendung.“
  - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:
 

„<sup>3</sup>In den Fällen der Sätze 1 und 2 rückt ein Listennachfolger nach.“
- b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>1</sup>Eine zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister gewählte Person kann in den Fällen des Art. 34 Abs. 5 GO ihr Amt nicht antreten.“
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Amtshindernis“ die Worte „oder die Ablehnung der Übernahme des Amtes“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 werden die Worte „oder einen Amtsverlust“ durch die Worte „, einen Amtsverlust oder die Niederlegung des Amtes“ ersetzt.

22. Art. 50 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:
 

„(4) <sup>1</sup>Bei Berichtigung und Ungültigerklärung bleibt die Verletzung von Wahlvorschriften außer Betracht, die dem Nachweis dienen, dass Vorschriften des materiellen Wahlrechts eingehalten werden, wenn der Nachweis auf andere Weise erbracht wird; die Rechtsaufsichtsbehörde ist berechtigt, hierüber Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen. <sup>2</sup>Ferner bleiben insoweit Verstöße gegen Art. 32 Abs. 1 außer Betracht.“
- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5; in Satz 1 werden nach dem Wort „Ungültigerklärung“ die Worte „sowie deren Änderung oder Aufhebung“ eingefügt.
- c) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden Abs. 6 und 7.

23. Art. 51 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Jede im Wahlkreis wahlberechtigte Person und jede in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgeführte sich bewerbende Person kann innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl durch schriftliche Erklärung wegen der Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften bei der Rechtsaufsichtsbehörde anfechten.“

24. Es wird folgender Art. 51a eingefügt:

„Art. 51a  
Rechtsweg

Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde oder ihre Unterlassung kann der Verwaltungsrechtsweg beschritten werden von

1. einer Person, die geltend macht, hierdurch in ihren Rechten verletzt zu sein, oder
2. einer anderen Person, die die Wahl angefochten hat, wenn ihr mindestens fünf im Wahlkreis wahlberechtigte Personen beitreten.“

25. Art. 52 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 

„Nachwahl, Neuwahl“
- b) Abs. 1 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „haben“ die Worte „; Verstöße gegen Art. 32 Abs. 1 bleiben insoweit außer Betracht“ eingefügt.
  - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>3</sup>Eine Beschränkung ist nicht zulässig, wenn eine sich bewerbende Person die Wählbarkeit am Tag der Nachwahl nicht mehr besitzt oder von der Bewerbung wirksam zurückgetreten ist.“
- e) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden Abs. 3 bis 5.
- f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden die Worte „, bei Bewerbung um ein Ehrenamt jedoch nur aus wichtigem Grund im Sinn von Art. 19 Abs. 1 Satz 3 GO und Art. 13 Abs. 1 Satz 3 LKrO“ gestrichen.
  - bb) In Satz 4 werden die Worte „,oder ob ein wichtiger Grund vorliegt“ gestrichen.
- g) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7.

26. Art. 58 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 18 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nr. 19 erhält folgende Fassung:
 

„19. die Wahlstatistik und“
- c) Es wird folgende Nr. 20 angefügt:
 

„20. den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen bei der Vorbereitung und der Durchführung der Wahl mit Ausnahme der Stimmabgabe, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und bei der Erstellung von Statistiken.“

## § 2

**Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Art. 77 folgende Fassung:  
„Art. 77 Insolvenzverfahren“
2. In Art. 5a Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
3. Art. 20 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird das Wort „Gemeindebürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Gemeindebürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Über die Genehmigung entscheidet der erste Bürgermeister; im Übrigen gelten Art. 84 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Verwaltungsgesetzes.“
    - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
4. Art. 20a wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Gemeindebürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Gemeindebürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 1 werden die Worte „Angestellten und Arbeitern“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 werden die Worte „Die Absätze“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.
  - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Gemeindebürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „einem ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger“ durch die Worte „einer ehrenamtlich tätigen Person“ ersetzt.
5. Art. 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:  
„Ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder können nicht sein.“

- bb) In Nrn. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- cc) In Nr. 4 werden das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ und der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- dd) Es werden folgende Nrn. 5 bis 7 angefügt:
  - „5. ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder einer anderen Gemeinde,
  6. der erste Bürgermeister der eigenen oder einer anderen Gemeinde,
  7. ein Landrat in einer kreisfreien Gemeinde.“
- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Als Arbeitnehmer im Sinn des Satzes 1 gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:
  - aa) In Halbsatz 1 werden nach den Worten „beurlaubt ist“ ein Komma und die Worte „im Rahmen von Altersteilzeit im Blockmodell vollständig vom Dienst freigestellt ist“ eingefügt.
  - bb) In Halbsatz 2 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
6. Art. 34 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 wird jeweils die Zahl „67.“ durch die Zahl „90.“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:  
„(5) Erste Bürgermeister können nicht sein:
    1. die in Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Personen und
    2. der erste Bürgermeister einer anderen Gemeinde.“
  - c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
7. In Art. 37 Abs. 4 werden das Komma und die Worte „Angestellte und Arbeiter“ durch die Worte „und Arbeitnehmer“ ersetzt.
8. Art. 42 Abs. 3 wird aufgehoben.
9. In Art. 64 Abs. 2 Sätze 2 und 3 wird jeweils das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
10. In Art. 68 Abs. 2 Nr. 4 werden das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ und das Wort „Vergütungsgruppe“ durch das Wort „Entgeltgruppe“ ersetzt.
11. Art. 77 erhält folgende Fassung:  
„Art. 77  
Insolvenzverfahren  
Über das Vermögen der Gemeinde findet ein Insolvenzverfahren nicht statt.“

12. Art. 90 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 6 Nrn. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender Satz 7 angefügt:  
„<sup>7</sup>Art. 31 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“
13. In Art. 115 Abs. 2 wird das Wort „Fachaufsicht“ durch die Worte „Rechts- und die Fachaufsicht“ ersetzt.
14. Art. 116 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

### § 3

#### Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Art. 71 folgende Fassung:  
„Art. 71 Insolvenzverfahren“
2. Art. 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird das Wort „Kreisbürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Kreisbürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Über die Genehmigung entscheidet der Landrat; im Übrigen gelten Art. 84 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.“
    - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
3. Art. 14a wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Bürger des Landkreises“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Kreisbürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 1 werden die Worte „Angestellten und Arbeitern“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ ersetzt.
  - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Kreisbürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „einem ehrenamtlich tätigen Kreisbürger“ durch die Worte „einer ehrenamtlich tätigen Person“ ersetzt.

4. Art. 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nrn. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
    - bb) Nr. 4 erhält folgende Fassung:  
„4. der Landrat des eigenen oder eines anderen Landkreises,“
    - cc) In Nr. 5 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
    - dd) Es wird folgende Nr. 6 angefügt:  
„6. Kreisräte eines anderen Landkreises.“
  - b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Als Arbeitnehmer im Sinn des Satzes 1 gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet.“
  - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:
    - aa) In Halbsatz 1 werden nach den Worten „beurlaubt ist“ ein Komma und die Worte „im Rahmen von Altersteilzeit im Blockmodell vollständig vom Dienst freigestellt ist“ eingefügt.
    - bb) In Halbsatz 2 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
5. In Art. 30 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 wird jeweils das Wort „Kreisbürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
6. In Art. 58 Abs. 2 Sätze 2 und 3 wird jeweils das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
7. In Art. 62 Abs. 2 Nr. 4 werden das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ und das Wort „Vergütungsgruppe“ durch das Wort „Entgeltgruppe“ ersetzt.
8. Art. 71 erhält folgende Fassung:  
„Art. 71  
Insolvenzverfahren  
Über das Vermögen des Landkreises findet ein Insolvenzverfahren nicht statt.“
9. Art. 78 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 6 Nrn. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender Satz 7 angefügt:  
„<sup>7</sup>Art. 24 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

### § 4

#### Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Art. 69 folgende Fassung:  
„Art. 69 Insolvenzverfahren“
2. Art. 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird das Wort „Bezirksbürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bezirksbürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Über die Genehmigung entscheidet der Bezirkstagspräsident; im Übrigen gelten Art. 84 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.“
    - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
3. Art. 14a wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bezirksbürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Bezirksbürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 1 werden die Worte „Angestellten und Arbeitern“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ ersetzt.
  - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bezirksbürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „einem ehrenamtlich tätigen Bezirksbürger“ durch die Worte „einer ehrenamtlich tätigen Person“ ersetzt.
4. Art. 23 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nrn. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 4 werden das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ und der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
    - cc) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:  
„5. Bezirksräte eines anderen Bezirks.“
  - b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Als Arbeitnehmer im Sinn des Satzes 1 gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet.“
  - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wird wie folgt geändert:
    - aa) In Halbsatz 1 werden nach den Worten „beurlaubt ist“ ein Komma und die Worte „im Rahmen von Altersteilzeit im Blockmodell vollständig vom Dienst freigestellt ist“ eingefügt.
    - bb) In Halbsatz 2 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
5. In Art. 29 Nr. 3 wird das Wort „Bezirksbürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
6. In Art. 30 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „21.“ durch die Zahl „18.“ ersetzt.
7. In Art. 56 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
8. In Art. 60 Abs. 2 Nr. 4 werden das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ und das Wort „Vergütungsgruppe“ durch das Wort „Entgeltgruppe“ ersetzt.
9. Art. 69 erhält folgende Fassung:  
„Art. 69  
Insolvenzverfahren  
Über das Vermögen des Bezirks findet ein Insolvenzverfahren nicht statt.“
10. Art. 76 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 6 Nrn. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender Satz 7 angefügt:  
„<sup>7</sup>Art. 23 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

## § 5

### Änderung des Bezirkswahlgesetzes

Das Gesetz über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz – BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl S. 144, BayRS 2021-3-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GVBl S. 846), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 werden die Worte „, 3 (Bestimmungen über das Stimmrecht) und Art. 22 (Bestimmungen über die Wählbarkeit)“ durch die Worte „und 3 (Bestimmungen über das Stimmrecht)“ ersetzt.
    - bb) Es wird folgende Nr. 3a eingefügt:  
„3a. Art. 22 (Bestimmungen über die Wählbarkeit) mit der Maßgabe, dass die sich bewerbende Person seit mindestens drei Monaten im Bezirk eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Bezirk gewöhnlich aufhält.“

cc) Nr. 4 Buchst. b wird folgender Satz 2 angefügt:

„Art. 27 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 gilt für den Fall, dass Bezirkswahlen an einem Tag stattfinden.“

dd) Nr. 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Wahl kann auch durch jede in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgeführte sich bewerbende Person beanstandet werden.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Unterlassung einer Erklärung innerhalb der Wochenfrist nach Art. 48 LWG als Annahme gilt.“

bb) Satz 5 Halbsatz 2 wird gestrichen.

c) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die gewählte Person kann die Übernahme des Amtes ablehnen oder das Amt niederlegen; Art. 13 BezO findet keine Anwendung.“

2. In Art. 6 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „und dass auch bei Bezirkswahlen nach § 32 Landeswahlordnung zu verfahren ist“ eingefügt.

## § 6

### Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Art. 30 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nrn. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

2. Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Als Arbeitnehmer im Sinn des Satzes 1 gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet.“

3. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

a) In Halbsatz 1 werden nach den Worten „beurlaubt sind“ ein Komma und die Worte „im Rahmen von Altersteilzeit im Blockmodell vollständig vom Dienst freigestellt sind“ eingefügt.

b) In Halbsatz 2 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

## § 7

### Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ein ehrenamtlicher Bürgermeister ist mit dem Ablauf des Tages entlassen, ab dem ein Amtshindernis im Sinn des Art. 34 Abs. 5 GO vorliegt.“

b) Abs. 8 wird aufgehoben.

2. Art. 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beamte ist zu entlassen, wenn er es beantragt.“

## § 8

### Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2012 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>§ 1, mit Ausnahme von Nr. 17 Buchst. b, ist erstmals für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2014 anzuwenden. <sup>2</sup>Für vor dem 1. Januar 2014 stattfindende Gemeinde- und Landkreiswahlen sind die Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der bis zum Ablauf des 29. Februar 2012 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>§ 1 Nr. 17 Buchst. b ist erstmals für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2020 anzuwenden. <sup>2</sup>Für vor dem 1. Januar 2020 stattfindende Gemeinde- und Landkreiswahlen ist Art. 39 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG in der bis zum Ablauf des 29. Februar 2012 geltenden Fassung anzuwenden.

(4) <sup>1</sup>Für ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder sowie für Kreisräte gelten bis zu den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2014 Art. 31 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO), Art. 16 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Art. 24 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) jeweils in der bis zum Ablauf des 29. Februar 2012 geltenden Fassung; für Bezirksräte gilt bis zu den Bezirkswahlen im Jahr 2013 Art. 23 Abs. 4 der Bezirksordnung (BezO) in der bis zum Ablauf des 29. Februar 2012 geltenden Fassung. <sup>2</sup>Für Mitglieder des Verwaltungsrats eines Kommunalunternehmens und für Verbandsräte eines Zweckverbands der Gemeinden und Landkreise gelten bis zum Ablauf des 30. April 2014 Art. 90 Abs. 3 Satz 6 GO, Art. 78 Abs. 3 Satz 6 LKrO und Art. 30 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) jeweils in der bis zum Ablauf des 29. Februar 2012 geltenden Fassung; für Mitglieder des Verwaltungsrats eines Kommunalunternehmens und für Verbandsräte eines Zweckverbands der Bezirke gelten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 Art. 76 Abs. 3 Satz 6 BezO und Art. 30 Abs. 4 KommZG jeweils in der bis zum Ablauf des 29. Februar 2012 geltenden Fassung.

**§ 9****Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Die Präsidentin

I.V.

**Franz Maget**

II. Vizepräsident

## Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Dr. Florian Herrmann

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Abg. Bernhard Pohl

Abg. Helga Schmitt-Bussinger

Abg. Susanna Tausendfreund

Abg. Jörg Rohde

Abg. Prof. Dr. Peter Paul Gantzer

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Dr. Leopold Herz

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Nun rufe ich zur gemeinsamen Beratung die Tagesordnungspunkte 4, 5 und 6 auf:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)  
zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften (Drs. 16/8945)**

**- Zweite Lesung -**

und

**Gesetzentwurf der Staatsregierung  
zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften (Drs. 16/9081)**

**- Zweite Lesung -**

hierzu:

**Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Wahlalter 16**

**(Art. 1 GLKrWG) (Drs. 16/10198)**

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Wahlrecht für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Mitgliedsstaaten bei den**

**Wahlen zur Bürgermeisterin, zum Bürgermeister, zur Landrätin und zum Landrat**

**(Art. 39 GLKrWG) (Drs. 16/10199)**

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Altersgrenze für Bürgermeisterinnen, Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte  
(Art. 39 GLKrWG) ([Drs. 16/10200](#))**

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike  
Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Altersgrenze für Bürgermeisterinnen, Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte  
(Art. 39 GLKrWG) - Wegfall der Übergangsregelung ([Drs. 16/10201](#))**

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten**

**Christian Meißner, Angelika Schorer, Dr. Florian Herrmann u. a. (CSU),**

**Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Tobias Thalhammer u. a. (FDP)**

**([Drs. 16/10355](#))**

und

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Helga Schmitt-  
Bussinger, Franz Schindler u. a. und Fraktion (SPD)**

**zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer  
Kommunalgesetze ([Drs. 16/9192](#))**

**- Zweite Lesung -**

hierzu:

**Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Helga Schmitt-  
Bussinger, Franz Schindler u. a. und Fraktion (SPD)**

**([Drs. 16/10456](#))**

Ich weise darauf hin, dass zum Gesetzentwurf der Staatsregierung und zum Gesetz-  
entwurf der SPD-Fraktion jeweils namentliche Abstimmung beantragt worden ist.

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Redezeit von 15 Minuten pro Fraktion vereinbart. Erster Redner ist der Kollege Joachim Hanisch. - Bitte sehr, Herr Kollege, Sie haben das Wort.

**Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Kommunalwahlgesetz wurde in mehreren Sitzungen diskutiert und beraten. Wir hatten es in Erster Lesung im Plenum; wir haben es in mehreren Ausschüssen beraten. Wir hatten intensiv gerungen, um vernünftige Ergebnisse zu erzielen. Das kommunale Wahlrecht ist wie wenige andere Rechtsbereiche ein Bereich, der unmittelbar auf den Bürger einwirkt, an dem der Bürger teilnimmt und an dem er Interesse hat. Die Wahlbeteiligung bei Kommunalwahlen ist unvergleichbar besser als bei anderen Wahlen. Ich glaube, das zeigt das Interesse, das der Bürger an seinem Recht hat, an den Kommunalwahlen teilzunehmen.

Meine Damen und Herren, wir haben einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt. Ich glaube, wir haben ihn sehr ausgewogen gestaltet, um auf die Interessen der Bürger Rücksicht nehmen zu können, und haben die Bürgernähe ganz in den Vordergrund gerückt.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Sie werden bei einigen Bereichen merken, dass wir das ganz ausdrücklich festhalten wollten.

Lassen Sie mich mit dem Lebensalter der hauptamtlichen Bürgermeister und der Landräte beginnen. Meine Damen und Herren, es gab bisher eine Regelung mit der Grenze von 65 Jahren. Es gibt Vorschläge, diese Grenze auf 67 Jahre festzusetzen, und zwar nicht schon bei der nächsten Kommunalwahl, sondern erst bei der übernächsten Kommunalwahl, was in unseren Augen überhaupt nicht erklärbar ist. Meine Damen und Herren, wenn wir ernst nehmen, was wir dem Bürger immer wieder erklären, dass wir den Bürger schätzen, dass wir ihm so viele Möglichkeiten wie möglich geben wollen, dass wir ihn als mündigen Bürger betrachten und bezeichnen,

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

wenn wir das ernst nehmen, meine Damen und Herren, müssen wir die Entscheidung darüber, ob dieser Bürger einen 30-Jährigen oder einen 68-Jährigen als Bürgermeister will, in die Hände des Bürgers geben, nicht in die Hand des Gesetzgebers.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Meine Damen und Herren, der Wähler soll die Chance haben, zu entscheiden, wie alt sein Wunschbürgermeister sein soll. Das ist es, was wir in unserem Gesetzentwurf ganz deutlich zum Ausdruck bringen. Wir wollen diese Altersgrenze freigeben, meine Damen und Herren, weil wir glauben, dass der Bürger mündig und reif genug ist, zu entscheiden, was er will.

Meine Damen und Herren, dafür spricht einiges. Beim Alter, ab wann man wählbar ist und ab wann man wählen kann, gehen wir auch herunter. Ich glaube, man muss dem Rechnung tragen, was unsere Gesellschaft widerspiegelt: Die Menschen in unserer Gesellschaft werden älter, gehen zu einem späteren Zeitpunkt in Rente, und wir diskutieren heute über eine Arbeitszeit bis zum 70. Lebensjahr. Wir wollen entscheiden, dass derjenige, der zum hauptamtlichen Bürgermeister oder zum Landrat gewählt wird, keine Altersbegrenzung erfährt. Meine Damen und Herren, kein Minister, kein Bundestagsabgeordneter, kein Landtagsabgeordneter unterliegt einer Altersbegrenzung - zu Recht, wie wir meinen. Meine Damen und Herren, es wird noch schlimmer: Auch der nebenamtliche Bürgermeister unterliegt keiner Altersbeschränkung. Beim hauptamtlichen Bürgermeister will man plötzlich eine Altersbeschränkung. Das entzieht sich meiner Logik.

(Alexander König (CSU): Nicht plötzlich, sondern seit Jahrzehnten!)

Die Tatsache, dass ein hauptamtlicher Bürgermeister ein Beamter ist, kann keine Begründung sein, weil es selbst im Beamtenrecht diverse Ausnahmeregelungen gerade

zur Altersbegrenzung gibt. Insofern kann dies nicht als Exempel für eine Begründung eines festzusetzenden Lebensalters eines Bürgermeisters dienen. Meine Damen und Herren, die Lebenserwartungen steigen, und die Menschen werden älter.

Lassen Sie mich auf eines eingehen, was ich vor Kurzem in der Zeitung gelesen habe. Man erwägt durchaus, gegen solche Festlegungen vor das Verfassungsgericht zu ziehen, um die Verfassungsmäßigkeit solcher Regelungen zu überprüfen, weil es um das Recht der Berufsausübung geht, das durch diese Altersfestlegung begrenzt wird, und weil es auch darum geht, dass nicht erkennbar und nachvollziehbar ist, warum der ehrenamtliche Bürgermeister mit 80 oder 85 Jahren noch Bürgermeister sein kann, der hauptamtliche Bürgermeister aber nicht.

Meine Damen und Herren, unsere Auffassung zum 65. Lebensjahr ist: Die Altersgrenze freigeben, den Bürger entscheiden lassen, was er will, ob er den 65-jährigen Bürgermeister, den 30-jährigen oder den 70-jährigen will. Nach unserer Auffassung sind unsere Bürger in der Lage, darüber zu entscheiden. Unsere generelle Grundprämisse der FREIEN WÄHLER wollen wir auch hier beibehalten. Wir schätzen den mündigen Bürger und wollen nur dort etwas regeln, wo man etwas regeln muss, wo etwas nicht automatisch freigegeben werden kann.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Hier muss man nichts regeln. Hier kann man es dem Bürger frei zur Entscheidung überlassen.

Meine Damen und Herren, ein weiterer Punkt, der uns stört und der bei unseren Entscheidungen eine ganz gravierende Rolle spielte, ist der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen. Meine Damen und Herren, der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist für die kommunale Ebene ganz entscheidend. Dort, wo der Wähler zuhause ist und jeden Mitbürger kennt, kennt er seine Kandidaten. Dann kann er entscheiden, warum er diese Kandidaten wählen will. Meine Damen und Herren, bei keiner anderen Wahl haben wir so viele Wähler, die durch die Listen galoppieren, die nicht strikte Parteidis-

ziplin wahren, sondern über die Listen hinweg ihre Kreuzchen machen, weil dies zum einen das Wahlrecht ermöglicht und weil die Leute zum anderen ihre Mitbürger kennen. Das ist die Stärke unseres kommunalen Wahlrechts. Das wollen wir jetzt dadurch untergraben, dass wir plötzlich eine Möglichkeit für jemanden eröffnen, der nur eine Nebenwohnung hat? Eine Nebenwohnung ist relativ leicht zu erlangen, indem man zum Meldeamt geht, sich dort anmeldet und sagt: Ich bin ab sofort mit zweitem Wohnsitz hier bei dir gemeldet.

(Zuruf von der CSU: Das kann doch der Wähler nicht entscheiden!)

Nur: Der Wähler soll entscheiden zwischen Bürgern, die in der Gemeinde wohnhaft sind, die dort daheim sind, die sich auskennen, die zum Beispiel wissen, worum es geht, wenn von der Bahnhofstraße gesprochen wird.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Es soll nicht ein Bürger zur Wahl stehen, der in der Nachbargemeinde wohnt und der, etwa weil er ein bekannter Fußballspieler oder Filmschauspieler ist, nur deshalb kandidiert, um Stimmen zu fangen, aber im nächsten Augenblick erklärt: Ätsch! Es war doch nichts, lieber Bürgermeister. Es gefällt mir nicht mehr bei dir im Gemeinderat.

Meine Damen und Herren, das war bisher nicht möglich. Da musste er einen schriftlichen Antrag mit Begründung einreichen.

(Jörg Rohde (FDP): Nur umziehen!)

Unter Umständen war sogar die Bescheinigung des Hausarztes vorzulegen, dass der Amtsträger aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, das Amt auszuüben.

(Jörg Rohde (FDP): Wohnortwechsel - fertig!)

Nach unserer Auffassung ist es ein entscheidender Aspekt eines gut funktionierenden kommunalen Wahlrechts, dass ein Bürger, der sich zur Wahl stellt, den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen im Wahlkreis bzw. in der Gemeinde haben muss.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Meine Damen und Herren! Wo bleibt denn in der Gesetzesvorlage der Staatsregierung der verfassungsmäßig gebotene Bezug zur Örtlichkeit? Diesen vermisse ich, er ist nicht mehr gegeben. Wenn sich jemand drei Monate vorher zum Schein in der Gemeinde anmeldet, dann ist er nicht in der Lage, im Gemeinderat eine vernünftige, sachbezogene, auf die Örtlichkeit gerichtete Entscheidung zu treffen.

Wir wollen zwar den Aspekt "Mittelpunkt der Lebensbeziehungen im Wahlkreis" stärken, aber auf Nachprüfungen, wie es sie in der Vergangenheit gegeben hat, verzichten. Eine eidesstattliche Erklärung des Bewerbers - damit hat es sich. Auch für den Fall, dass sie falsch abgegeben wurde, enthält unser Gesetzentwurf eine Regelung. Ich meine, damit haben wir eine vernünftige Aussage zu diesem Thema getroffen.

Der Hammer im Gesetzentwurf der Staatsregierung ist für mich, dass jemand nach der Wahl, ohne einen wichtigen Grund angeben zu müssen, zurücktreten kann. Das in Bezug gesetzt zum Wegfall des Prinzips "Mittelpunkt der Lebensbeziehungen im Wahlkreis" öffnet Spekulationen Tür und Tor. Das wollen wir nicht. Wir wollen eine klare Regelung: Nur derjenige, der in dem jeweiligen Ort daheim ist, kann kandidieren. Wenn er zurücktreten will, muss er eine vernünftige Erklärung abgeben. Wo kommen wir denn hin, wenn der Bürgermeister in die Sitzung geht, aber nach der Sitzung nicht mehr weiß, wer sein 2. Bürgermeister ist, weil dieser ihm während der Sitzung erklärt hat: Lieber Freund, heute gefällt mir deine Frisur nicht mehr. Ich trete zurück.

(Jörg Rohde (FDP): Das kann schon heute passieren - Wohnsitzwechsel!)

Er muss nicht einmal mehr einen Grund angeben. Bisher musste er zumindest einen schriftlichen Antrag stellen oder den Wohnsitz wechseln. Aber den Wohnsitz wechselt man nicht so wie das Unterhemd, Herr Kollege Rohde.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Den Wohnsitz wechselt man dann, wenn man wirklich wegzieht. Wir wollen verhindern, dass man einfach nur deshalb den Wohnsitz wechselt, wie es einem passt, um woanders kandidieren zu können. Wir wollen, dass derjenige, der in der Gemeinde daheim ist, wählbar ist und wählen kann. Alles andere sind Konstruktionen, die nach weiteren sechs Jahren wieder zurückgenommen werden. Das haben wir mit der letzten Änderung des Wahlgesetzes erlebt. Meine Damen und Herren von der CSU, schauen Sie sich an, was Sie vor fünf Jahren geändert haben und welche dieser Änderungen sie heute schon wieder ändern müssen, weil sie sich in der Praxis nicht bewährt haben.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Wenn ich nach der Wahl von meinem Ehrenamt zurücktreten kann, ohne einen Grund angeben zu müssen, dann geht das für mich an die Grundpfeiler des Ehrenamtes. Es gibt in unserer Demokratie mehrere Ehrenämter, die ich annehmen muss und von denen ich nicht ohne Weiteres zurücktreten kann. Ich muss vielmehr in schriftlicher Form Gründe angeben und den Nachweis führen, dass sie tatsächlich vorliegen. Das ist in vielen Bereichen so; ich denke zum Beispiel an ehrenamtliche Richter.

Mit der Regelung im Gesetzentwurf der Staatsregierung geht der Pflichtcharakter des Ehrenamtes gänzlich verloren. Das Ehrenamt wird entwertet. Wir wollen, dass jemand, der zurücktreten will, einen Grund angeben muss, der von jedem Bürger der Gemeinde nachvollzogen werden kann.

(Beifall des Abgeordneten Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER))

Ich möchte jetzt nicht den Eindruck erwecken, als ob die vorliegenden Gesetzesanträge in allen Punkten unterschiedlich seien; in vielen Punkten stimmen wir durchaus überein.

Wir sind der Auffassung, dass bei Kommunalwahlen das Mindestalter für das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre herabgesetzt werden sollte. Das wäre sicherlich eine vernünftige Regelung. Die Begrenzung nach oben sollte aufgehoben werden. Das passive Wahlrecht wollen wir aber an das Mindestalter von 18 Jahren knüpfen, weil wir glauben, dass jemand, der zum Gemeinderat, zum Stadtrat oder zum Bürgermeister gewählt werden soll, über eine bestimmte Lebenserfahrung verfügen muss, um dieses Amt ausüben zu können.

Die Erleichterung der Briefwahl ist ebenfalls vernünftig. Diese soll künftig beantragt werden können, ohne einen Grund angeben zu müssen. Im Grunde wurde das schon bisher so gehandhabt; dann hat der Bürger halt Gründe erfunden. Auf dem Antragsformular zur Briefwahl waren doch die Gründe aufgeführt, die zur Briefwahl berechtigen. Die musste der Bürger nur abschreiben; er musste nicht nachweisen, ob sie tatsächlich vorlagen. Dann können wir die Angabe von Gründen auch wegfällen lassen. Das ist eine sinnvolle Regelung.

Die Verkürzung des Mindestaufenthalts im Wahlkreis zur Erlangung des aktiven und des passiven Wahlrechts ist ebenfalls vernünftig.

In einigen Punkten erfolgen also Änderungen, die dem Bürger mehr Möglichkeiten und Freiheiten bieten.

Insgesamt werden wir dem Gesetzentwurf der Staatsregierung nicht zustimmen. Gravierende Kritikpunkte habe ich erwähnt.

Wir werden auch dem Antrag der SPD-Fraktion nicht zustimmen. Dieser enthält zwar nur wenige Punkte, die uns stören, aber er enthält welche.

Unserem Antrag werden wir selbstverständlich zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Danke schön, Herr Kollege Hanisch. - Als Nächster hat Kollege Florian Herrmann das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

**Dr. Florian Herrmann (CSU):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die heute vorliegenden Gesetzentwürfe befassen sich im Kern mit einigen Änderungen des Kommunalwahlrechts bzw. des Landkreis- und Gemeindewahlgesetzes. Größtenteils enthalten sie ähnliche oder sogar identische Regelungen. Was Kollege Hanisch am Ende seiner Ausführungen gesagt hat, ist völlig richtig: Trotz einiger Punkte, in denen wir uns nicht einig werden konnten, gibt es eine Vielzahl von Punkten, in denen zwischen uns Einigkeit herrscht.

Anlass für die Gesetzesänderung ist die Evaluierung der Kommunalwahl von 2008, die turnusmäßig alle sechs Jahre stattfindet. Dann erkennt man, was sich in der Praxis bewährt hat und welche gesetzlichen Regelungen an die veränderten Verhältnisse in der Gesellschaft bzw. bei den Wählerinnen und Wählern angepasst werden müssen.

Daraus folgt, dass unsere Herangehensweise an diese Gesetzesänderung eine sehr pragmatische ist. Das, was Kollege Hanisch ausgeführt hat - wir werden es bestimmt noch von anderen Rednern hören -, ist eher Ausdruck einer ideologischen Herangehensweise.

(Zuruf des Abgeordneten Volkmar Halbleib (SPD))

Unsere Herangehensweise an die Gesetzesänderung - wir versuchen, Probleme praxisnah zu regeln - halte ich für angemessen.

Lassen Sie mich zunächst einmal die Punkte erwähnen, über die wir nicht ganz so intensiv diskutiert haben, auch um dafür zu sorgen, dass die Debatte nicht ganz so emotional geführt wird; denn das hielte ich für unangebracht. Wir diskutieren hier nicht über die Zehn Gebote, sondern über ein Wahlgesetz. Das kann man pragmatischer und weniger grundsätzlich angehen.

Es handelt sich um verschiedenste Punkte: Die Mindestaufenthaltszeit im Wahlkreis zur Erlangung des aktiven Wahlrechts wird auf zwei Monate und für das passive Wahlrecht auf drei Monate verkürzt. Die Erleichterung bei der Briefwahl wurde schon angesprochen. Auch hier kommt sehr gut wie bei allen Änderungen das Prinzip von Wahrheit und Klarheit zum Ausdruck. Es soll nicht etwas geregelt werden, was in der Praxis nicht gelebt wird. Das entspricht nicht unserem Verständnis. Wir wissen doch, dass die Bürger am Wochenende wegfahren und auf der Wahlbenachrichtigung ankreuzen, dass sie verhindert sind, obwohl sie es gar nicht sind. Wir wollen nicht, dass die Bürger die Unwahrheit bekunden müssen, sondern sie sollen ihr Wahlrecht so flexibel wie möglich ausüben können. Das Gesetz enthält Erweiterungen von Heilungsmöglichkeiten bei Formmängeln, die Absenkung des passiven Wahlalters für Erste Bürgermeister, Landräte und Bezirkstagspräsidenten von 21 auf 18 Jahre, die Erweiterung der Entscheidungsbefugnisse des Beschwerdeausschusses und die Rückkehr zu der vor 2008 geltenden Rechtslage hinsichtlich des Rücktritts vor der Stichwahl. Das ist das Beispiel, das Kollege Hanisch angesprochen hat und das eben zeigt: Wenn sich in der Praxis bestimmte Regelungen nicht bewähren, kann man sie wieder ändern. Das ist nicht in Stein gemeißelt, sondern es geht um praktische Lösungen.

Außerdem geht es um die Einführung eines Quorums für die gerichtliche Wahlanfechtung, um die Beseitigung von Auslegungsschwierigkeiten bei den Artikeln 50 und 52 des Gesetzes, um die Streichung der Zuständigkeit der Rechtsaufsichtsbehörde bei der Versagung der Aussagegenehmigung für ehrenamtlich tätige Gemeinde-, Kreis- und Bezirksbürger, den Verzicht auf die Verpflichtung eines Gläubigers einer bürgerlich-rechtlichen Geldforderung gegenüber einer Kommune, diese vor Einleitung der Zwangsvollstreckung der Rechtsaufsichtsbehörde zuzustellen sowie die Zusammenfassung der Rechts- und Fachaufsicht über die Großen Kreisstädte bezüglich der Aufgaben nach Artikel 9 Absatz 2 der Gemeindeordnung bei den Regierungen. Außerdem finden sich zahlreiche andere Aktualisierungen, die beispielsweise dem Wegfall der Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern im TVöD geschuldet sind.

Es gibt also eine ganze Reihe von Änderungen, die aus unserer Sicht völlig unproblematisch sind. Aber drei zentrale Punkte wurden natürlich kontrovers diskutiert. Das ist die Ermöglichung der Ablehnung der Wahl und des Rücktritts ohne wichtigen Grund. Das ist zweitens die Abschaffung des Erfordernisses des Aufenthalts mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen für das passive Wahlrecht und die Änderung dahin, dass man nur einen Haupt- oder Nebenwohnsitz braucht, und es ist drittens die Anhebung der Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit auf 67 Jahre ab der Kommunalwahl 2020.

Zu diesen drei Punkten möchte ich schon noch einige Anmerkungen machen. Im Gegensatz zu dem hohen Anspruch, den Kollege Hanisch geäußert hat, dass die Bürger möglichst alles frei entscheiden sollen und das kommunale Wahlrecht möglichst einfach und transparent sein soll, glaube ich, dass gerade der Aspekt des freien Rücktrittsrechts einer ist, den man wirklich aus der Praxis heraus in den Mittelpunkt stellen sollte. Jeder von uns kennt die Fälle, in denen ein langjähriges Gemeinde- oder Kreistagsmitglied aus freien Stücken irgendwann sagt, ich möchte nicht mehr kandidieren, ich habe das 30 oder 40 Jahre lang gemacht, ich möchte mich allmählich zurückziehen, ich möchte vielleicht noch im Kreistag bleiben, weil es da weniger Sitzungen gibt, aber nicht mehr den wöchentlichen Aufwand im Gemeinderat haben. Wir sagen - Wahrheit und Klarheit -, wenn jemand freiwillig für ein Amt kandidiert, dann muss er die Möglichkeit haben, sich zurückzuziehen. Was derzeit abläuft, ist häufig unwürdig. Die Beispiele kennen wir alle, wo man sich in der Presse dafür rechtfertigen muss, wie krank man eigentlich ist, ob man für den Gemeinderat zu krank, aber für den Kreistag noch fit genug ist. Dies und ähnliche Debatten halten wir für unwürdig. Jemand, der sich freiwillig intensiv und viele Jahre mit dem Ehrenamt befasst und es ausübt, soll die Möglichkeit haben, sich freiwillig zurückzuziehen. Ihr Fehlen würde übrigens die Attraktivität von ehrenamtlicher Tätigkeit für die Jüngeren nicht fördern, die vielleicht gar nicht die Perspektive von sechs Jahren haben, weil sie nicht wissen, was mit ihnen beruflich passiert, ob sie den Studienort wechseln oder Ähnliches und daher erst gar

nicht kandidieren. Ich glaube, das wäre für das Ziel der Verjüngung unserer Gremien falsch.

Ebenso falsch ist, was die FREIEN WÄHLER für die hauptamtlichen Bürgermeister fordern, nämlich dass auch diese künftig einen wichtigen Grund für einen Rücktritt vorbringen müssten, was derzeit nicht der Fall ist. Das halte ich schon aufgrund der Tatsache, dass es in jedermanns freier Entscheidung stehen sollte, ob er zurücktritt oder nicht, für falsch, aber auch mit Blick auf Artikel 12 des Grundgesetzes, also die Berufsfreiheit.

(Zuruf des Abgeordneten Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER))

Was das passive Wahlrecht angeht, möchte ich dafür werben, das weniger aufgeregt zu diskutieren. Es geht selbstverständlich darum, dass jemand, der in einer Gemeinde oder in einem Landkreis kandidiert, dort auch verankert sein muss. Das wird niemand in Abrede stellen. Ich halte das Argument für absurd, dass auf einmal ein Prominenter aus Buxtehude für den Freisinger Kreistag kandidieren soll, weil das etwas bringt. Das halte ich für einen völlig falschen Gedanken. Es geht darum, eine Regelung zu finden, die wiederum der Wahrheit und Klarheit geschuldet ist. Die Schnüffeleien müssen aufhören, die wir aufgrund der derzeitigen Rechtslage haben. Wir alle kennen die Fälle, wo die Stromrechnung überprüft wird, wo man sich darüber lustig macht, dass jemand vielleicht nicht mehr zu Hause wohnt, sondern bei einem neuen Lebenspartner oder einer neuen Lebenspartnerin im Nachbarort oder Ähnliches. All diese Fälle kennen wir. Das sind nicht wenige Fälle. Die wenigen Fälle, die vor dem Verwaltungsgericht oder im Ministerium bekannt werden, kennen wir auch. In der Realität kommen solche Fälle viel häufiger vor, aber meistens geben die betroffenen Persönlichkeiten vorher auf. Um diesen Aspekt geht es. Weil man einen Anknüpfungspunkt braucht und der so unbürokratisch wie möglich sein soll, schlagen wir vor, einfach den Erst- oder Zweitwohnsitz zu nehmen. Es ist richtig, dass die Hürde für den Zweitwohnsitz deutlich geringer ist als für den Erstwohnsitz. Auf der anderen Seite denke ich die Regelungen, die wir treffen, nicht immer vom potenziellen Missbrauch her. Sie haben vorhin das

Vertrauen angesprochen. Sie sagen, die Wähler sollen das alles frei entscheiden. Die werden das auch zu würdigen wissen, wenn auf einmal jemand kommt und als völlig Unbekannter kandidieren will. Die Bürger werden dann schon sagen: Der hat mit unserer Gemeinde eigentlich gar nichts zu tun, der ist in keinem Verein verankert. Also wird er auch nicht gewählt werden. Uns geht es ausschließlich darum, bürokratische Hürden abzubauen und der Schnüffelei Einhalt zu gebieten. Das ist die Motivation für diese Regelung.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Erschreckend ist dabei allerdings der Vorschlag der FREIEN WÄHLER, eine eidesstattliche Versicherung von allen Kandidaten darüber zu verlangen, wo der Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehung ist. Ich dachte, liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie wollen pragmatische Lösungen finden. Was Sie hier züchten, ist ein Bürokratiemonster der Extraklasse. Wer 44.000 Kandidaten - so viele sind es ungefähr bei einer Kommunalwahl - verpflichten will, eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, der züchtet Bürokratie, die wir überhaupt nicht wollen. Ohne dass Sie es vielleicht wollen, aber durch so eine Regelung tun Sie das: Sie stellen Leute, die sich im kommunalen Bereich engagieren wollen, unter einen Generalverdacht. Sie wissen genau, dass der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen ein juristischer Fachterminus ist, über den man viel diskutieren kann.

(Bernd Kränzle (CSU): Richtig!)

Ein normaler Bürger, der kandidiert, stellt sich die Frage nicht in dieser Tiefe. Da können Sie gleich weitermachen mit der Schnüffelei, die wir beklagen und abschaffen wollen, nur dass Sie für die Schnüffelei in Zukunft die Staatsanwaltschaft gleich mit ins Boot nehmen können, weil Sie dann einfach Strafanzeige erstatten. Dann schnüffelt nicht nur der politische Gegner, sondern von Amts wegen auch die Staatsanwaltschaft.

(Bernd Kränzle (CSU): Genauso ist es!)

Ich glaube nicht, dass es das sein kann, was Sie eigentlich anstreben. Darum lehnen wir diesen Vorschlag als völlig lebensfremd, unbürokratisch und falsch ab.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Zum Schluss möchte ich noch auf den Aspekt der Altersgrenze eingehen. Ich will darauf hinweisen, dass die Debatte vom Kollegen Gantzer angeregt wurde, der sich seit längerem für die Abschaffung der Wählbarkeitsgrenze stark macht und eine völlige Freigabe vorschlägt. Das wurde sehr intensiv im Parlament und außerhalb des Parlaments mit den Spitzenverbänden, mit Betroffenen, mit Nichtbetroffenen, mit Jüngeren diskutiert, die kandidieren möchten, auch mit Älteren, die sich vielleicht die Chance für eine zusätzliche Kandidatur ausgerechnet haben. Natürlich spricht einiges dafür, zu sagen: Das soll der Wähler entscheiden, gebt das frei, das ist doch völlig gleichgültig.

(Prof. Dr. Peter Paul Gantzer (SPD): Genauso ist es!)

Aber aus meiner Sicht gibt es die besseren Argumente dafür, zu sagen: Nein, bei hauptamtlichen Bürgermeistern und Landräten brauchen wir eine Wählbarkeitsgrenze. Wir müssen auch daran denken, dass es immer wieder eine personelle Erneuerung geben muss. Man kann quasi von einer faktischen Kraft des Normativen ausgehen; denn Sie wissen genau: Es gibt viele, die ihre Planung nicht danach ausrichten, vernünftigerweise irgendwann aufzuhören, sondern nach dem Motto handeln: Einer geht noch. Dass die Erneuerung im System und in der gesetzlichen Regelung automatisch enthalten ist, muss strukturell angelegt sein;

(Zuruf des Abgeordneten Professor Dr. Peter Paul Gantzer (SPD))

denn es handelt sich bei den Bürgermeistern und Landräten weder um Abgeordnete noch um Minister und Ministerpräsidenten.

Die Verantwortlichkeiten von Landräten und Oberbürgermeistern sind klar umrissen und sehr groß. Sie haben eine enorme Personalverantwortung, die teilweise mehrere hundert bis mehrere tausend Mitarbeiter betrifft. Auch tragen sie Verantwortung für

eine Vielzahl von Sachgebieten in ihren Verwaltungen. Hier geht es nicht nur darum, dass der Bürger will, dass jemand auch mit 70 Jahren noch einmal kandidiert, sondern auch darum, dass bei einer Änderung der Regelung die kontinuierliche und effektive Amtsführung im Mittelpunkt steht. Das darf man hier nicht vergessen; denn die Aufgabe eines Landrats oder Oberbürgermeisters umfasst mehr als die Tätigkeit eines Abgeordneten.

(Prof. Dr. Peter Paul Gantzer (SPD): Oder Ministers!)

Ich will unsere Arbeit nicht geringschätzen, aber sie ist, wie wir alle wissen, eine andere Arbeit. Landrat ist immer nur einer, der jeweils alleine auf der Fahrerseite sitzt, und zwar über sechs Jahre hinweg; das ist eine lange Zeit. Das ist der Unterschied zum Minister, der, wenn es nicht mehr passt, morgen abgelöst werden kann. Wenn wir hier anders entscheiden und es andere Mehrheiten gibt, kann auch der Ministerpräsident abberufen werden. Da gibt es zum Landrat und Oberbürgermeister eben einen großen Unterschied. Außerdem sind die Menschen unterschiedlich leistungsfähig. Das wissen wir. Wir müssen hier aber allgemeine Regelungen und nicht auf einzelne Personen zugeschnittene Regelungen schaffen. Deshalb ist dies keine Altersdiskriminierung.

Wir fordern ferner als Kompromiss eine Anhebung der Altersgrenze auf 67. Dann ist jemand, der diese Tätigkeit beendet, 73, also sechs Jahre älter als ein Normalbürger, der in Ruhestand geht. Ich kann hier keine Diskriminierung erkennen.

Zum letzten Punkt: Warum fordern wir eine Änderung dieser Regelung ab 2020? Das hängt mit der Wahrheit und Klarheit zusammen.

Herr Kollege Professor Dr. Gantzer, ich unterstelle Ihnen, dass Sie keine Lex Ude schaffen wollen, sondern dass es um Ihre Argumente geht, die für Ihre Situation sprechen und die Sie immer wieder bringen. Genauso wollen wir keine Lex Specialis für Einzelne schaffen, denn das würde bei einer völlig überraschend getroffenen Regelung provozieren. Jeder, der im Jahr 2008 kandidiert hat, wusste: Für mich ist es dann zu Ende. Übrigens war dies auch für die Bürger klar, die ihn gewählt haben.

Daher bitten wir aufgrund der Erfahrungen im Jahr 2008 und geschuldet dem Prinzip "Wahrheit und Klarheit" um Zustimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung, der ausgewogen formuliert ist, zum 01.03.2012 in Kraft treten soll und alles, was wir diskutiert haben, berücksichtigt.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Herr Kollege Dr. Herrmann, bleiben Sie bitte am Redepult stehen, denn Herr Kollege Pohl hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet. Bitte schön, Herr Kollege Pohl.

**Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER):** (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Kollege Dr. Herrmann, die erste Frage lautet: Sie sagten, mit dem Wegfall des Wohnsitzprinzips entfalle die Schnüffelei. Geben Sie mir recht, wenn ich sage, dass der Ordnungswidrigkeitentatbestand aus dem Melderecht bestehen bleibt? Oder wollen Sie das Melderecht gleich mit abschaffen?

Zweite Frage: Sie fordern, dass der Zweitwohnsitz Voraussetzung für die Wählbarkeit ist. Wollen Sie das nur als Formalie im Gesetz verankert wissen oder wollen Sie das auch kontrollieren?

Dritte Frage: Sie sprachen von der Notwendigkeit einer effektiven Amtsführung als Begründung dafür, dass Sie die Altersgrenze nicht freigeben. Gesetzt den Fall, Ihr Gesetz tritt in Kraft und der frisch gewählte Oberbürgermeister von Ingolstadt hat keine Lust mehr auf seinen Job, er muss ja keine Begründung abgeben. Dann wird im August 2014 neu gewählt und Sie würden sagen: Ministerpräsident Seehofer kann in Ingolstadt nicht Oberbürgermeister sein, weil man eine Person braucht, die eine effektive Amtsführung gewährleistet. Gleichzeitig wollen Sie aber den gleichen Mann im Jahr 2013 diesem Parlament als Ministerpräsidenten vorschlagen. Das bitte ich zu erklären.

(Zuruf des Abgeordneten Alexander König (CSU))

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Bitte schön, Herr Dr. Herrmann.

**Dr. Florian Herrmann (CSU):** Herr Kollege Pohl, die letzte Frage nehme ich als vorgezogenen Faschingswitz, den Sie sich dann selber beantworten können.

(Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): Sie wollen es also nicht beantworten? Haben Sie keine Argumente, weil Sie nicht in der Lage sind, das zu hören?)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Lassen Sie bitte Herrn Kollegen Dr. Herrmann antworten!

**Dr. Florian Herrmann (CSU):** Ich habe bereits vorhin erläutert, dass es uns um die formale Hürde geht.

Herr Kollege, Sie wissen: Der Begriff "Schwerpunkt der Lebensbeziehungen" hat eine riesige Rechtsprechung und Auslegung erzeugt. Da gibt es eine relativ hohe Hürde. Der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen gilt derzeit für das Wahlrecht.

(Zuruf des Abgeordneten Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER))

Wir sagen: Erstwohnsitz oder Zweitwohnsitz. Dass ich für den Zweitwohnsitz keinen Schwerpunkt der Lebensbeziehungen brauche, ist wohl logisch. Ich halte es aber für praktikabel, dass dies als Anknüpfungspunkt genügt. Sie werden sehen, dass es da keinen massenhaften Missbrauch geben wird. Sie können sich als Jurist stunden- und tagelang mit abstrusen Konstruktionen beschäftigen. Aber das Leben ist nicht so abstrus, wie Sie es immer darstellen.

(Beifall bei der CSU - Alexander König (CSU): Sehr gut!)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Schmitt-Bussinger. Bitte schön, Frau Kollegin Schmitt-Bussinger.

**Helga Schmitt-Bussinger (SPD):** Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Selten wurden Änderungen im Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz über Monate hinweg so intensiv und leidenschaftlich diskutiert wie beim vorliegenden Gesetzentwurf.

(Alexander König (CSU): Das ist freundlich ausgedrückt!)

Selten gab es so eindringliche und an Deutlichkeit nicht zu überbietende Appelle von Kommunalpolitikern, in wesentlichen Punkten dem Gesetzentwurf der Staatsregierung nicht zu folgen. Selten gab es bei den Beratungen eines Gesetzentwurfs so offensichtliche gegenseitige Schuldzuweisungen in der Regierungskoalition: Man hätte den Wünschen der kommunalen Spitzenverbände gerne entsprochen, aber der Koalitionspartner hat nicht mitgemacht. So hört man immer wieder aus beiden Regierungsfraktionen. Die Rede ist dabei von einem einzigen Punkt, nämlich von der Altersgrenze zur Wahl zum berufsmäßigen Bürgermeister und Landrat.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung sieht, wie wir gehört haben, eine Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre vor, jedoch erst zur übernächsten Wahl im Jahr 2020.

(Jörg Rohde (FDP): Planungssicherheit!)

Die SPD-Fraktion hat bei dieser Frage eine klare Haltung, die bereits frühzeitig und auf Initiative des verehrten Herrn Kollegen Professor Dr. Peter Paul Gantzer bereits 2009 eingebracht wurde, nämlich eine völlige Freigabe der Altersgrenze. Argumente dafür gibt es mehr als genug. Ehrenamtlicher Bürgermeister, Minister oder gar Ministerpräsident kann man jenseits des 65. oder 67. Lebensjahres werden. Auch für die Wählbarkeit in den Landtag, in den Bundestag oder in das Europäische Parlament gibt es keine Altersgrenze. Der Ausschluss der Wählbarkeit aufgrund des Alters stellt für uns eine Altersdiskriminierung dar. Er ist damit eindeutig ein Verstoß gegen Grundrechte und die Menschenwürde.

Seitens der Kommunalpolitik gab es bis zur letzten Minute, also bis heute, gewisse Hoffnungen, dass Ministerpräsident Seehofer seine Zusage an die kommunalen Spitzenverbände doch noch einhält; denn dort hat er vollmundig versprochen, dass dieser Vorschlag von der Staatsregierung übernommen werde, wenn sich die kommunale Familie einigt. Bekanntlich hat sich die kommunale Familie geeinigt: Sie fordert die völlige Aufhebung der Altersgrenze. Aber was tut unser Herr Ministerpräsident? - Nach

dem Motto "Was stört mich mein Geschwätz von gestern" und "Die werden sich schon wieder beruhigen" wird die Zusage, wie nicht anders zu erwarten war, nicht eingehalten.

Unserer Meinung nach ist das für die kommunalen Spitzenverbände eine schallende Ohrfeige. Hier werden Rat und Meinung der kommunalen Vertreter offensichtlich überhaupt nicht ernst genommen.

(Beifall bei der SPD)

Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Es bleibt dabei: Die zur Verhinderung einer erneuten Amtsperiode von Christian Ude als Münchner Oberbürgermeister erdachte Regelung soll umgesetzt werden. Herr Innenminister Herrmann, Sie begründen das damit - Herr Kollege Dr. Herrmann hat das vorhin auch deutlich gemacht -, dass Sie mit dieser Regelung verhindern wollen, dass der Eindruck entstehen könnte, diese neue Regelung erfolge, nur weil der eine oder andere zur Wahl steht.

Aber ich sage Ihnen eines: Dieser Eindruck entsteht tatsächlich. Die von Ihnen vorgesehene Regelung ist nichts anderes als ein Verhinderungsinstrument für offensichtlich unliebsame oder zu selbstbewusste Oberbürgermeister, Bürgermeister und Landräte.

(Beifall bei der SPD)

Kollege Herrmann, pragmatisch ist daran gar nichts. Sie betreiben eine ganz klare Verhinderungspolitik.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Der zweite Knackpunkt dieses Gesetzentwurfes ist für uns die beabsichtigte Abschaffung der bisherigen Regelung zur Wählbarkeit, nämlich des Schwerpunktes der Lebensbeziehungen. Dieser soll als Kriterium wegfallen. Wir haben es von den Vorrednern bereits gehört. In Zukunft soll der Zweitwohnsitz genügen. Begründet wird das damit, dass es Problemfälle gab, die in Zukunft vermie-

den werden sollen. In einigen Fällen - das gestehe ich Ihnen gern zu - gab es Probleme, aber das rechtfertigt unserer Meinung nach nicht, dass das Kriterium des Schwerpunktes der Lebensbeziehungen nun vollkommen wegfallen soll.

Wenn man in diesem Zusammenhang berücksichtigt, dass das Mandat ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden kann, dann, meinen wir, wird das kommunale Ehrenamt vollends entwertet und der Beliebigkeit preisgegeben.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Das wollen wir nicht. Deshalb werden wir die vorgeschlagene Regelung nicht akzeptieren. Das sehen im Übrigen viele Kommunalpolitiker genauso. Es gab dazu eine Reihe von Eingaben von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, die ähnlich argumentieren.

Ich will hierzu Frau Bürgermeisterin Pongratz aus Miesbach nennen, die in der Beratung im Innenausschuss Folgendes deutlich gemacht hat: Sie sagte, sie sei mit einer beliebten und bekannten bayerischen Schauspielerin eng befreundet. Wenn sie diese bitten würde, für den Gemeinderat in Miesbach zu kandidieren, müsste sie das Mandat gar nicht annehmen, denn ohne Angabe von Gründen könnte sie dieses Mandat zurückgeben. Ein Zweitwohnsitz würde ausreichen, um in Miesbach kandidieren zu können. Dann hätte sie aber zumindest eines erreicht: Diese bekannte, beliebte Schauspielerin bringt mindestens zwei bis drei Mandate für den Gemeinderat mit, und damit hätte sie ihren Zweck erfüllt.

Frau Bürgermeisterin Pongratz will das letztlich nicht, aber sie hat deutlich vor Augen geführt, welcher Missbrauch mit diesen beiden Regelungen betrieben werden kann. Ich sage auch ganz klar: Hierbei können sich die Wählerinnen und Wähler zu Recht betrogen fühlen. Der Politikverdross wird damit noch verstärkt. Das wollen wir nicht. Deshalb glauben wir, dass dies ein Vorschlag in die falsche Richtung ist.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Es gibt im Gesetzentwurf der Staatsregierung ein paar Regelungen, die unsere Zustimmung finden: Erleichterung der Briefwahl, Herabsetzung der Altersgrenze für die Wählbarkeit auf 18 Jahre, Abschaffung von Rücktrittsmöglichkeiten bei der Stichwahl, Mindestaufenthaltsdauer im Wahlkreis - das alles sind Regelungen, die in Ordnung und richtig sind. Aber das ist es dann schon mit den Gemeinsamkeiten.

Wir haben einige Punkte in unserem Gesetzentwurf aufgeführt, die mehr Mitsprache, mehr direkte Demokratie und mehr Transparenz zulassen. Wenn man die Erkenntnisse unseres Ministerpräsidenten bei seinem erst kürzlich stattgefundenen Besuch in der Schweiz berücksichtigt, mit denen er deutlich gemacht hat, dass in Deutschland jetzt eine Tradition der Bürgerbeteiligung begründet werden sollte, dann sage ich nur: Stimmen Sie unserem Gesetzentwurf zu! Damit wären Sie ein Stück weiter bei mehr Demokratie, mehr Mitsprache und mehr Transparenz.

Wir haben in unserem Gesetzentwurf vorgeschlagen, dass zur Erörterung bestimmter lokaler Themen sachkundige Bürger heranzuziehen sind, dass Kommissionen und Beiräten, wie diesen sachkundigen Bürgern, ein Antragsrecht eingeräumt werden soll und dass plebiszitäre Instrumente, wie wir sie haben, verbessert werden, indem das Zustimmungsquorum bei Bürgerentscheiden in Kommunen bis zu 50.000 Einwohnern von derzeit 20 % auf 15 % gesenkt wird.

Darüber hinaus wollen wir Informationsfreiheitssatzungen gesetzlich verankern und das Wahlalter für Kommunalwahlen auf 16 Jahre senken. Das ist im Übrigen in sechs Bundesländern bereits der Fall, was in Bremen für gute Erfolge gesorgt hat.

Einen Vorschlag im Gesetzentwurf der SPD möchte ich besonders hervorheben, weil er aus aktuellem Anlass an Brisanz gewonnen hat. Sie kennen sicherlich alle den Fall aus München, als ein Stadtrat bei seiner Vereidigung die Hand anstatt zum Schwur zum Hitlergruß erhoben hat. Wir wollen - das haben wir in unserem Gesetzentwurf geregelt -, dass bei Missbrauch dieser Eidesleistung rechtliche Konsequenzen gezogen werden. Hierbei muss die von Ihnen, Herr Innenminister Herrmann, oft proklamierte

Nulltoleranz gelten. Wir wollen, dass diese Art von Provokation als Verweigerung des Eides angesehen und damit als Amtsantrittshindernis dargestellt wird. Das wäre in der heutigen Zeit ein gutes Zeichen.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Die eingebrachten Änderungsanträge von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Gesetzentwurf der Staatsregierung tragen wir mit, denn es sind Forderungen, die auch unser Gesetzentwurf enthält bzw. die wir in der Vergangenheit schon beantragt haben.

Ich bedauere es sehr, verehrte Kolleginnen und Kollegen der CSU- und der FDP-Fraktion, dass Sie bei Ihren Gesetzentwürfen keinerlei Bewegung mehr gezeigt haben. Sie verpassen damit gute Chancen, mehr Bürgerbeteiligung zu gewährleisten. Sie verpassen damit aber auch die Chance, ein modernes und bürgerorientiertes Kommunalwahlrecht auf den Weg zu bringen.

(Beifall bei der SPD und der GRÜNEN)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Vielen Dank. - Bevor ich Frau Kollegin Tausendfreund das Wort erteile, möchte ich ankündigen, dass wir nach der Aussprache drei namentliche Abstimmungen haben werden. Zu einem der Änderungsanträge der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, nämlich dem Antrag auf Drucksache 16/10200, ist ebenfalls namentliche Abstimmung beantragt worden. - Jetzt bitte Frau Kollegin Tausendfreund.

**Susanna Tausendfreund (GRÜNE):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Frau Kollegin Schmitt-Bussinger hat bereits gesagt, dass sehr intensiv über diese Gesetzentwürfe gesprochen worden ist. Aber die Koalitionsfraktionen sind in die Verhandlungen bereits mit einem festgeschnürten Ergebnis hineingegangen, von dem sie auch nicht mehr abgerückt sind - trotz aller Argumente, trotz aller Diskussionen. Das heißt, die Diskussionen hätten wir uns eigentlich sparen können. So wie es von der

Staatsregierung vorgegeben worden ist, soll es heute hier abgenickt werden. Das ist nicht unbedingt eine Sternstunde der Demokratie.

Das bayerische Kommunalwahlrecht ist grundsätzlich sehr demokratisch ausgestaltet. Es kann jedoch - und das sollte es auch - deutlich fortentwickelt werden, damit mehr Menschen von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können und damit die Entscheidungsspielräume für die Wählerinnen und Wähler erweitert werden. Denn die Wählerinnen und Wähler können sehr wohl unterscheiden, wen sie wählen wollen. Sie wissen, wo diese Person herkommt, ob sie ihren Wohnsitz in der Ortschaft hat oder nicht und sie wissen auch, wie sehr diese Person ihre Interessen vertreten wird oder auch nicht.

Wir haben mit unseren Änderungsanträgen zum Gesetzentwurf der Staatsregierung drei Schwerpunkte gesetzt, die uns besonders wichtig sind. Ein Schwerpunkt ist die Senkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre. Außerdem soll es nicht nur Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft, sondern auch Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ermöglicht werden, Bürgermeister und Landräte zu werden. Darüber hinaus soll die Altersgrenze für Bürgermeister und Landräte komplett gestrichen werden. Der vierte Antrag stellt einen Kompromissvorschlag dar, mit dem wir fordern, die Altersgrenze schon zur nächsten Kommunalwahl auf 67 Jahre anzuheben. Eine Übergangszeit bis zum Jahre 2020, bis zur übernächsten Kommunalwahl, ist absurd. In erster Linie wollen wir die Altersgrenze jedoch komplett abschaffen.

Die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre fordern wir schon lange. In diesem Hause haben wir schon häufig über die Senkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre nicht nur bei den Kommunalwahlen, sondern auch bei den Landtagswahlen diskutiert. Wir müssen dafür sorgen - das ist unser Auftrag -, dass jüngere Menschen frühzeitig am demokratischen Prozess beteiligt werden. Dazu gehört einfach das Wahlrecht. Sie sollten in politische Entscheidungsabläufe einbezogen werden. Dadurch wollen wir der Politikmüdigkeit entgegenwirken. Demokratie ist ein Bildungsauftrag. Dieser sollte stärker im Rahmen des Sozialkundeunterrichts an den Schulen einfließen. Alle wis-

senschaftlichen Untersuchungen, die uns vorliegen, belegen, dass Jugendliche bzw. junge Erwachsene im Alter von 16 Jahren sehr wohl entscheiden können, wen sie wählen und für welche Politikrichtung sie sich entscheiden wollen. Ein Bundesland nach dem anderen geht in diese Richtung. Das fängt bei den Kommunalwahlen an. Österreich hat es auch schon vorgemacht. Diesen Beispielen sollten wir folgen und uns nicht zum Schlusslicht machen. In diesem Zusammenhang ist es nur ein schwacher Trost, dass das passive Wahlalter für Bürgermeister und Landräte jetzt von 21 Jahre auf 18 Jahre herabgesetzt worden ist. Diese Regelung ist noch ein Relikt aus den Zeiten, als die Volljährigkeit erst mit 21 Jahren erreicht war.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sollten ebenfalls Bürgermeister und Landräte werden können. Es war eine große Errungenschaft, dass auf kommunaler Ebene das Wahlrecht für EU-Ausländerinnen und EU-Ausländer trotz aller Widerstände, die es seitens der CSU in Bayern gegeben hat, eingeführt worden ist. Diese Regelung hat die EU vorgegeben. Auf die Leitungsfunktionen in den Landkreisen und Gemeinden wurde diese Regelung jedoch nicht übertragen. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, warum das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates nur von deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern ausgeübt werden kann.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir leben in einem vereinten Europa. Dazu gehört, dass diese Ämter allen Menschen in Europa offenstehen sollen.

Bürgermeister und Landräte dürfen derzeit die Altersgrenze von 65 Jahren bei Amtsantritt nicht überschritten haben. Wir sind der Auffassung, dass die Altersgrenze vollständig entfallen sollte. Zu diesem Punkt findet später die namentliche Abstimmung statt. Niemand konnte mir bisher erklären, warum die Altersgrenze besteht. Die Ämter werden von gewählten Politikern ausgeübt. Diese Position hat wenig mit der von Beamten zu tun, für die eine Altersgrenze gilt. Niemand hat mir den Widerspruch erläutern können, warum ein hauptamtlicher Bürgermeister im Gegensatz zu einem ehren-

amtlichen Bürgermeister an die Altersgrenze gebunden ist. In manchen Gemeinden hat dies zu merkwürdigen Konstellationen geführt. Wenn man einen Bürgermeister loswerden will, wird das Amt, sofern er alt genug ist, als hauptamtlich ausgewiesen. Wenn ein hauptamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde wieder kandidieren soll, obwohl er die Altersgrenze schon überschritten hat, wird das Amt als Ehrenamt ausgewiesen. Die kleineren Gemeinden bis zu einer Einwohnerzahl von 10.000 können selber entscheiden, ob das Amt des Bürgermeisters hauptamtlich oder ehrenamtlich ausgeführt werden soll. In meinem Landkreis hat es zwei derartige Fälle gegeben, die absurde Züge angenommen haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Für die gewählten Politikerinnen und Politiker, die im Landtag und im Bundestag sitzen, gibt es selbstverständlich keine Altersgrenze. Für den Ministerpräsidenten und die Kanzlerin gibt es selbstverständlich keine Altersgrenze. Die Landräte und hauptamtlichen Bürgermeister sind jedoch an eine Altersgrenze gebunden. Wo ist denn da der Sinn und Zweck? All diese Ämter haben einen Verwaltungsapparat unter sich, den es zu leiten gilt. Ein sachliches Argument für diese Altersgrenze ist nicht erkennbar.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Komplett widersinnig wird es, wenn ein Oberbürgermeister einer nicht unbekannt bayerischen Großstadt wegen der Altersgrenze nicht mehr als Oberbürgermeister kandidieren, wohl aber Ministerpräsident werden kann.

(Jörg Rohde (FDP): Nur in der Theorie!)

Es ist an der Zeit, diese Widersprüche aufzulösen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es ist Zeit, die Altersgrenze ganz aufzuheben. Aufgrund der Altersdiskriminierung ist sie außerdem verfassungsrechtlich problematisch. Herr Kollege Professor Dr. Gantzer

hat bereits angekündigt, gegen diese Regelung, sollte sie beibehalten werden, zu klagen.

An dieser Stelle möchte ich betonen, dass die Wählerinnen und Wähler Mann und Frau genug sind, um zu entscheiden, ob sie einem Kandidaten das Amt des Bürgermeisters zutrauen oder nicht. Sie entscheiden selber, ob sie die Kandidaten für ausreichend körperlich und geistig fit befinden, dass sie ihnen diese Verantwortung übertragen wollen oder eben nicht. Die Wählerinnen und Wähler können das gut selber entscheiden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir vertreten zu diesem Punkt die gleiche Position wie die kommunalen Spitzenverbände. Frau Schmitt-Bussinger hat das bereits betont. Sie waren bei uns im Kommunal- und Innenausschuss und haben ihre Position dargelegt. Diese Position konnte ich völlig nachvollziehen. Ich kann jedoch nicht nachvollziehen, warum CSU und FDP sich dieser Position nicht anschließen.

Mit dem vierten Änderungsantrag, dem Kompromissvorschlag, fordern wir die Streichung der Übergangsregelung. Die Altersgrenzenerhöhung sollte zumindest schon zur nächsten Kommunalwahl im Jahre 2014 in Kraft treten.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung greift alle unsere Vorschläge nicht auf. Deswegen werden wir ihn ablehnen, selbst wenn er die eine oder andere Verbesserung beinhaltet wie die Erleichterung der Briefwahl. Das ist eine Anpassung an die Realität. Bisher mussten die Bürgerinnen und Bürger einen Grund, beispielsweise eine Krankheit, angeben, um eine Briefwahl durchzuführen. Die Bürgerinnen und Bürger kreuzen an: Ich bin nicht da. Ich bin krank. Dass man dann Skifahren ist, schreibt man nicht dazu. Man schreibt auch nicht, dass man keine Lust hat, ins Wahllokal zu gehen. Für die Kommunalwahl gibt es außerdem Riesenzettel, für die eine gewisse Zeit benötigt wird, um die langen Kandidatenlisten durchzulesen. Jede einzelne Person ist wählbar. Für die Wahl benötigt man Bedenkzeit, die es in der Hektik der Wahllokale häufig nicht

gibt. Die großen Wahlzettel einer Kommunalwahl sind allein schon ein guter Grund, um eine Briefwahl zu bevorzugen.

Der Gesetzentwurf enthält ebenfalls Regelungen zur Änderung der Stichwahlvorschriften. Wann darf bei einer Stichwahl zurückgetreten werden? Die Praxis hat sich nicht bewährt. Deshalb wird zu einer ursprünglichen Regelung zurückgerudert. Manche Ansätze sind richtig, bleiben aber auf halber Strecke stehen.

Damit komme ich zum Erfordernis des Nachweises eines Lebensmittelpunktes. Wir sind uns alle einig, dass wir diese unschönen Schnüffeleien nicht länger haben wollen. Wir wollen nicht, dass nachgeforscht wird, ob ein Gemeinderatsmitglied wirklich in dem Haus wohnt, dort Wasser verbraucht und Müll produziert. Es ist tatsächlich mit derartigen Nachforschungen hinterhergeschnüffelt worden. Das muss der Vergangenheit angehören. Die Lösung wäre gewesen, komplett auf das Erfordernis des Nachweises eines Lebensmittelpunktes zu verzichten. An dieser Stelle haben Sie gezögert. Diesen Weg wären wir mitgegangen.

Die Lösung über den Zweitwohnsitz, den man irgendwo installieren kann, ist nicht das Gelbe vom Ei. Sie löst die Probleme nicht und ist eigentlich nur eine Krücke. Probleme gibt es beispielsweise dann, und da hätten wir die Wahlmöglichkeit gerne eröffnet, wenn jemand am Ort eine Firma hat, wegen der sozialen Zusammenhänge am Ort verankert ist, dort in den Vereinen mitmacht und so weiter, zufällig aber im Nachbarort wohnt. So einer Person würden wir gerne die Wählbarkeit ermöglichen. Dieses Problem ist nicht gelöst. Der Betroffene könnte vielleicht pro forma bei seiner Firma den Zweitwohnsitz anmelden. Aber so wollen wir das nicht haben.

Ein anderes Beispiel: Jemand ist in einem Ort verankert, verliert dort seine Wohnung, findet aber nur im Nachbarort eine neue Wohnung. Auch das ist mit der Zweitwohnungsregelung nicht abgedeckt. Das ist zwar gut gemeint, aber schlecht gelöst, würde ich sagen.

Mit dieser Regelung wird auch nicht der Widerspruch aufgelöst, dass ein ehrenamtlicher Bürgermeister beziehungsweise eine Bürgermeisterin den Lebensmittelpunkt an einem Ort braucht, während jemand, der dort hauptamtlich als Bürgermeister arbeitet oder Landrat ist, in der Gemeinde bzw. in dem Landkreis nicht seinen Lebensmittelpunkt haben muss. Das ist doch nicht nachvollziehbar. Wir hätten auf den Nachweis deshalb komplett verzichtet. Auch in diesem Punkt hätten die Wählerinnen und Wähler durchaus selbst entscheiden können, ob sie jemanden wählen wollen, der vielleicht seinen Lebensmittelpunkt nicht am Ort hat. Ich glaube nicht, dass es damit die große Gefahr eines Kandidatinnen- und Kandidatentourismus gegeben hätte, dass jemand gewissermaßen eingeflogen wird, da es nicht glaubhaft ist, dass so jemand die Interessen eines Ortes auch wirklich vertritt. Wir hätten diese Gefahr nicht gesehen.

Zu den anderen Gesetzentwürfen: Der Gesetzentwurf der FREIEN WÄHLER enthält viele Regelungen, die sich mit unseren Vorstellungen decken. Wir können ihm aber leider nicht zustimmen, nicht nur weil das Erfordernis des Lebensmittelpunktes weiter beibehalten wird, sondern weil dieser auch noch mit einer eidesstattlichen Versicherung belegt werden muss. Die Schnüffelei würde damit genauso weitergehen und diejenigen, die möglicherweise eine falsche eidesstattliche Versicherung abgegeben haben, hätten mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Herr Herrmann, hier geht es nicht um das Argument der Bürokratie, hier besteht vielmehr die Gefahr, dass Menschen in eine Situation getrieben werden, die wir nicht haben wollen.

Dem Gesetzentwurf der SPD stimmen wir zu. Er deckt sich in weiten Teilen mit unseren Vorschlägen. Die zusätzlichen Punkte, die noch aufgenommen worden sind, sind bereits Gegenstand von Gesetzentwürfen der GRÜNEN gewesen: die Festschreibung der Informationsfreiheit, mehr Bürgerbeteiligung, die Verbesserung mit Absenkung des Quorums beim Bürgerentscheid. Der Vorschlag, dass die Eidesleistung als verweigert gilt, wenn sie zum Beispiel in Form eines Hitlergrußes erfolgt, ist gut. Der Änderungsantrag zur Verdoppelungsmöglichkeit der Kandidatenanzahl in den kleinen Gemeinden kam leider sehr spät. Darüber kann man diskutieren. Wenn man allerdings

die Verdoppelung nicht mehr gestattet, bedeutet das eine Verminderung der Auswahl für die Bürgerinnen und Bürger. Zum jetzigen Zeitpunkt lehnen wir das ab. Wir empfehlen aber, dass wir uns mit dem Problem noch genauer auseinandersetzen und beobachten, welche Auswirkungen das hat. Inwieweit werden kleinere Parteien benachteiligt, und bekommen sie genügend Kandidatinnen und Kandidaten zusammen, um die Liste zu verdoppeln?

Ich bitte um Zustimmung zu unseren Änderungsanträgen. Zur Ablehnung des Gesetzesentwurfs der Staatsregierung und zu unserem Abstimmungsverhalten bei den beiden anderen Gesetzesentwürfen habe ich Stellung genommen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Nächster Redner ist Herr Kollege Rohde. Bitte schön.

**Jörg Rohde (FDP):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich wollte gleich zu Anfang mit der Legendenbildung aufräumen, die hier von Rot und Grün anklang, von Frau Schmitt-Bussinger und Frau Tausendfreund: CSU und FDP haben selbstverständlich mit vielen Kommunalpolitikern gesprochen, selbstverständlich auch mit den Spitzenverbänden, und wir haben selbstverständlich auch der Opposition zugehört. Wir haben uns aufeinander zubewegt, denn auch wir hatten in verschiedenen Fragen unterschiedliche Positionen. Schließlich aber haben wir einen Kompromiss geschlossen und gesagt: So machen wir das. Diesen Kompromiss haben wir vorgestellt. Anschließend haben wir die Staatsregierung beauftragt, einen Gesetzesentwurf zu entwerfen. Wir haben die parlamentarischen Prozesse noch einmal angestoßen, obwohl wir das eigentlich vorab schon geklärt hatten. Deshalb hat es auch etwas gedauert. Wir haben aber grundsätzlich alles gemacht. Im öffentlichen Prozess, auch hier im Haus, könnte man vielleicht den Eindruck gewinnen, dass wir das nicht getan hätten. Dem ist aber nicht so. Selbstverständlich haben wir Kontakte gehabt.

(Zuruf des Abgeordneten Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER))

Kollege Florian Herrmann hat die vielen einzelnen Punkte im Detail vorgestellt. Ich will das nicht alles wiederholen. Ich gliedere die verschiedenen Überlegungen in einzelne Blöcke: Was ist uns gemeinsam, was verbindet uns in diesem Haus? Was trennt uns?

- Es trennt uns, was wir, FDP und CSU, wollen und was wir eben nicht wollen. Aus liberaler Sicht gibt es auch ein paar offene Punkte. Am Ende hat jede Fraktion noch Wünsche übrig, die wir dann in die nächste Legislaturperiode oder in das nächste Wahlprogramm hineinnehmen können.

(Zuruf der Abgeordneten Christine Stahl (GRÜNE))

- Keine Sorge, Frau Kollegin, auch wir hätten noch ein paar Punkte übrig. Was uns alle miteinander verbindet, ist die Erleichterung der Briefwahl, die Anpassung des passiven Wahlalters auf 18 Jahre - das wurde schon erwähnt -, die Verkürzung der Fristen für den Mindestaufenthalt im Wahlkreis. Auch hierzu habe ich keinen Widerspruch gehört. Die Erweiterung der Befugnisse des Beschwerdeausschusses ist wohl ein Punkt, der uns nicht entzweit. Formale Sachen, dass wir nun "Arbeitnehmer" schreiben statt "Arbeiter" und "Angestellte", sind kein Grund, hier Streit vom Zaun zu brechen.

Schwieriger wird es bei den trennenden Aspekten. Da ist einmal das Wahlalter. Die Ausgangslage war, dass die CSU nichts ändern wollte, während wir alles ändern und das Alter freigeben wollten. Wir haben uns zu einem Kompromiss durchgerungen. Sie kennen die Kompromissformel: 67 ab dem Jahr 2020. Wir hatten die Planungssicherheit für alle in der Kommunalpolitik Tätigen im Auge. Es ist ein zielgerichteter Vorschlag, der die Lücke, die durch die berühmte Müntefering-Treppe bei der Rentenanpassung für Kandidaten entsteht, die Angestellte sind, schließt. Es ist also ein sachgerechter Vorschlag, der genau zu diesem Zeitpunkt, 2020, die Lücke schließt. Ein Angestellter, der nicht mehr kandidieren kann, kann dann in Rente gehen. Weil das sachgerecht ist, brauchen wir das 2014 nicht, Frau Kollegin Tausendfreund. Wir haben uns auf einen Sachkompromiss geeinigt, um das Problem zu lösen.

Der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wurde vor allem von den FREIEN WÄHLERN herausgestellt. Wir haben keinen Widerspruch hinsichtlich der Verkürzung der Fristen gehört. Ich kann mich also zwei oder drei Monate in der Gemeinde aufhalten, in der Gemeinde, in der ich kandidieren soll. Dann geht es los, dann kann ich das machen. Wenn ich aber vielleicht zurückkehre und den Wohnsitz noch nicht habe, weil ich noch nicht die passende Wohnung gefunden habe, dann geht das nicht. Das kann nicht sein. Ich möchte ein Beispiel skizzieren, und davon haben wir etliche. Ich greife einmal das Beispiel Erlangen heraus, weil diese Stadt vom Landkreis Erlangen-Höchstädt so schön umschlossen ist. Das Gleiche gilt sicher aber für Würzburg und andere Städte, wo es eben Stadt und Landkreis gibt. Nehmen sie eine Familie im Landkreis Erlangen-Höchstädt mit einem Häuschen. Der Sohn geht dort zur Schule, anschließend geht er zum Studieren in die Stadt. Dort wirkt er im Sportverein. Der Arbeitsplatz und die Wohnung sind dort, und er strebt schließlich ein politisches Mandat an. Irgendwann sterben aber die Eltern und vererben ihm das Haus. Er möchte dann gern ins Haus der Eltern ziehen. Wenn er aber den Wohnsitz wechseln muss, verliert er das Stadtratsmandat, obwohl sein Lebensmittelpunkt in der Stadt ist. Nur der Wohnsitz ist im Landkreis, er würde dann eben pendeln.

Einen solchen Fall wird es immer öfter geben. Wenn ich diesen Fall regle, dann kann ich selbstverständlich nicht ausschließen, dass der prominente Kandidat kommt. In einem solchen Fall setzen wir aber auf den mündigen Bürger, der so etwas merkt. Ob es wirklich glaubhaft ist, wenn Franz Beckenbauer in Germering antritt? Ob er dort so viele Stimmen bekommt? - Gleiches gilt für die Schauspielerin in Miesbach, auf die verwiesen wurde. Ob das zwingende Beispiele sind? - Ich halte den Bürger für so intelligent, dass er die richtige Entscheidung bei der Wahl treffen wird.

(Beifall bei der FDP)

Zur Rücktrittsmöglichkeit ohne wichtigen Grund habe ich hierzu schon einige Zwischenrufe gemacht. Wir haben heute auch einiges dazu gehört. Man kann so einfach den Wohnsitz wechseln. Bis das dann über Stromrechnungen und sonst etwas geklärt

ist, ist man schon umgemeldet. Das Mandat ist weg, ohne dass man kritische Fragen beantworten oder ein ärztliches Attest einreichen muss. Das geht ganz einfach. Wenn ich Kreisrat bleiben möchte, aber nicht Gemeinde- oder Stadtrat, ziehe ich innerhalb des Landkreises um. Auch das sind Beispiele. Ich meine, wir kommen der Realität näher, indem wir die pragmatische, einfache Regelung treffen. Ich denke, dem Missbrauch ist nicht Tür und Tor geöffnet, sondern das wird sich regeln. Das sind Einzelfälle, die künftig ohne Nachfragen akzeptiert werden.

Was trennt uns noch? - Das steht nicht im Gesetzentwurf, nämlich die Absenkung des aktiven Wahlrechts auf 16 Jahre. Sowohl CSU als auch FDP haben klar gesagt, dass das in Bayern nicht eingeführt werden soll. Ich meine, es gibt viele Schüler, die dazu Nein sagen, weil 18 voll in Ordnung ist. Ich würde gerne Ihre Begründung hören, warum das aktive und passive Wahlrecht wieder auseinanderlaufen sollen. Ich bin froh, dass es angeglichen wurde und das aktive und passive Wahlrecht bei 18 Jahren liegt. Deswegen sehe ich keine Veranlassung es zu trennen und das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre herabzusetzen.

Was bleibt aus liberaler Sicht offen? - Das sind einige Punkte. Es wäre schön gewesen, wenn wir bezüglich der Informationsfreiheitssatzung einen Vorschlag hätten einarbeiten können. Es ist das passive Wahlrecht für EU-Bürger für die Oberbürgermeister und Landräte. Eigentlich ist angezeigt, das mittlerweile anzugleichen. Viele Deutsche dürfen in europäischen Ländern kandidieren. Schade, dass wir die Überzeugungsarbeit noch nicht zu Ende führen konnten. Weiterhin ist es das aktive Wahlrecht für Nicht-EU-Bürger, sofern sie hier fünf Jahre lang ihren Wohnsitz haben. Wir können uns das aktive Wahlrecht vorstellen, weil diese Leute Steuern zahlen, engagiert sind in Vereinen, am Arbeitsplatz eventuell als Betriebsrat. Warum sollten sie nicht für ein kommunales Parlament kandidieren dürfen? Die Direktwahl des Bezirkstagspräsidenten wäre ein schöner Punkt, muss aber nicht unbedingt im Vordergrund stehen. Er steht aber auf der Wunschliste.

Ich meine, wir werden heute einen großen Schritt machen, das Gesetz in die Dritte Lesung bringen und ein gutes Ergebnis bekommen. Ich bitte um Zustimmung zu den Anträgen der CSU und der FDP. Wir rufen dazu auf, die Oppositionsanträge nicht zu unterstützen, weil wir ein Paket geschnürt haben.

Ich bin davon überzeugt, dass wir das Thema sicherlich noch einmal diskutieren werden. Wir werden auch über die Gemeindeordnung eine größere Diskussion führen, weil es bezüglich der Gemeinde-, der Kreis- und Bezirksordnung einiges zu harmonisieren und anzustoßen gibt. Diese Diskussion können wir mit dem heutigen Tag intensiver beginnen. Fürs Erste werden wir das Wahlrecht in Druck geben, damit alle zukünftigen Kandidaten vor der nächsten Kommunalwahl wissen, worauf sie sich einlassen können.

Ich komme zum Schluss. Wir haben intensiv diskutiert. Ich meine, wir haben einen guten, ausgewogenen Gesetzentwurf vorliegen. Deswegen bitte ich um Zustimmung zum Gesetzentwurf der Koalition.

(Beifall bei der FDP)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Herr Kollege Rohde, bleiben Sie bitte am Redepult. Herr Kollege Dr. Gantzer hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet.

**Prof. Dr. Peter Paul Gantzer (SPD):** Herr Kollege Rohde, zwei Fragen bitte ich Sie, mir zu beantworten. Die Europäische Union hat das Jahr 2012 zum Jahr des aktiven Alterns erklärt und in diesem Rahmen die Aufhebung der Altersgrenzen gefordert. Vor 14 Tagen hat die Regierungskoalition in Berlin darauf reagiert, und die Abgeordneten der Union und der FDP haben einen Antrag zum aktiven Altern eingereicht, sich dem Aufhebungswunsch angeschlossen und verlangt, dass jede Altersgrenze auf den Prüfstand gestellt wird. Wie erklären Sie und alle anderen Kollegen der Koalition, dass in Berlin die Aktion aktives Altern läuft, Sie aber kontraproduktiv verteidigen, dass in Bayern die Altersgrenze nicht aufgehoben wird?

Die zweite Frage ist noch konkreter. In Nordrhein-Westfalen ist vor einigen Jahren die Altersgrenze für Kommunalpolitiker aufgehoben worden. Die dortige Unionspartei und die FDP haben dies mitgetragen. Heißt das, nachdem Sie in Bayern den faulen Kompromiss eingehen, dass Sie der Meinung sind, dass in Nordrhein-Westfalen die älteren Kommunalpolitiker gesünder und besser sind und die in Bayern schlechter und anfälliger für Krankheiten? Oder wie erklären Sie Ihr Verhalten?

(Beifall bei der SPD und den FREIEN WÄHLERN)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Bitte schön, Herr Rohde.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

**Jörg Rohde (FDP):** Herr Kollege Dr. Gantzer, ich korrigiere Sie dahingehend, dass wir keinen faulen, sondern einen sachgerechten Kompromiss haben, wie ich beschrieben habe.

Wir haben intensiv miteinander gerungen. Ich habe hier die Ausgangslage geschildert. Ich hätte Ihre Frage etwas früher bei einem anderen Redner erwartet. Ich kann nicht richtig gut begründen, weshalb wir das machen. Meine beste Begründung ist, dass wir Koalitionspartner sind und einen Kompromiss ausgehandelt haben, zu dem wir über einen langen Zeitraum hinweg stehen.

Ich denke, dass in der Debatte das letzte Wort noch nicht gesprochen ist. Wir werden das Thema wieder auf die Agenda nehmen. Fürs Erste machen wir es so, wie es heute vorliegt.

(Beifall bei der FDP)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Der nächste Redner ist Herr Professor Dr. Gantzer, dem ich hiermit das Wort gebe. Bitte schön, Herr Dr. Gantzer.

**Prof. Dr. Peter Paul Gantzer (SPD):** Herr Präsident, liebe Kollegen und Kolleginnen! Sie wissen, dass in dem Antrag Herzblut von mir steckt. Ich setze mich dafür ein, dass

die Potenziale und Möglichkeiten von älteren Bürgerinnen und Bürgern mehr anerkannt werden. Das können wir nur dadurch erreichen, dass wir gesetzgeberisch unseren Teil dazu beitragen.

Typisch ist die Antwort des Kollegen Rohde auf meinen Wunsch nach konkreten Aussagen gewesen. Ich finde es gut, dass er gesagt hat, die FDP habe einen Kompromiss geschlossen. Daraus ersehe ich, dass die FDP die liberale Partei ist, die ich vor vielen Jahren kennengelernt habe, die aber jetzt Schwierigkeiten hat, unseren Antrag betreffend die Aufhebung der Altersgrenze für Kommunalpolitiker zu unterstützen und uns in dieser Beziehung zu helfen.

Nachdem schon viele Argumente gesagt worden sind, will ich zwei konkrete Dinge auf den Punkt bringen. Erstens ist gesagt worden, dass der berufsmäßige Bürgermeister und der berufsmäßige Landrat Beamte seien. Sie unterschlagen, dass es im Gesetz "Wahlbeamte" heißt. Das heißt, es sind keine typischen Beamten. Der typische Beamte - das wissen alle Juristen - wird durch einen Verwaltungsakt zum Beamten gemacht, während der Wahlbeamte durch einen Wahlakt auf Zeit ins Amt kommt. Ein normaler Beamter ist nur anfangs Beamter auf Zeit und danach auf Lebenszeit. Der Unterschied ist also gravierend. Es ist nicht begründbar, weshalb ein Kommunalpolitiker, der wie jeder Abgeordnete, wie Ministerpräsidenten und Minister, gewählt wird, anders als diese behandelt wird. Das ist nicht einzusehen.

In dieser Diskussion ist schon durchgedrungen, was dahinter steckt, dass sich gerade die CSU diesem Antrag nicht anschließen konnte. Aus der Argumentation des Landkreistages ist herauszuhören, dass die jungen Abgeordneten der CSU ihre Chancen, Landrat zu werden, nicht aus der Hand geben wollen. Ich habe ein konkretes Beispiel. Mein Antrag stammt aus dem Jahr 2009. Mein schärfster Gegner war Kollege Meißner. Was ist Kollege Meißner heute? - Landrat. Ich meine, Ihre Argumentation ist eher politisch. Herr Kollege Herrmann, Sie haben gesagt, Sie sähen das pragmatisch und nicht ideologisch. Ich sage: Weder - noch, sondern alleine persönliche Wünsche stan-

den dahinter und haben verhindert, dass wir den Antrag, der richtig ist, durchgebracht haben.

Ein Zweites: Ich habe Nordrhein-Westfalen erwähnt. Auf die Frage, ob nordrhein-westfälische ältere Kommunalpolitiker besser sind als bayerische ältere Kommunalpolitiker, wurde mir keine Antwort gegeben. Sie können mir den Unterschied nicht erklären. Großbritannien hat die Altersgrenze zum 1.07.2011 total aufgehoben. In den meisten Kommunalparlamenten Europas gilt ebenfalls keine Altersgrenze. Sie können mir diese Unterschiede nicht erklären. Es können nur die Wünsche der jungen, dynamischen Generation von CSU-Abgeordneten der Tatsache zugrunde liegen, dass Sie nicht mitziehen.

Ich verweise zum Schluss auf das jüngste Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofs, die alle gesagt haben, eine Altersgrenze dürfe es nur in begründeten Ausnahmefällen geben. Nach den Gerichtsurteilen verletzt die Altersgrenze den Gleichbehandlungsgrundsatz, das Gerechtigkeitsgebot und die Würde des Menschen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich kündige hiermit für den Fall an, dass Sie bei Ihrer Meinung bleiben, was gleich bei der namentlichen Abstimmung zu sehen sein wird, dass ich mit Unterstützung meiner Fraktion Popularklage vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof erheben werde. Stellen Sie also nicht zu früh Ihre Kandidaten auf; denn in einem Jahr wissen wir mehr, nämlich dass wir gewonnen haben.

(Beifall bei der SPD)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Gantzer. Zum Ende der Aussprache gebe ich Herrn Staatsminister Herrmann das Wort. Bitte, Herr Staatsminister.

**Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der vorliegende Gesetzentwurf der Staatsregierung setzt sehr genau den Landtagsbeschluss zur Weiterentwicklung des Kommunalwahlrechts vom

27. Oktober 2010 um, dem unser Erfahrungsbericht zu den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2008 voranging. Ich will aus Zeitgründen - die Debatte ist weit fortgeschritten - nicht auf alle Einzelheiten des Gesetzentwurfs eingehen, sondern mich auf ein paar wenige Anmerkungen beschränken.

Als einer der Punkte, über die wir uns einig sind, ist angesprochen worden, dass die Briefwahl deutlich vereinfacht wird. - Wir haben als einen Punkt, über den es intensivere Diskussionen gab, auch das Erfordernis des Aufenthalts mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen im Wahlkreis beim passiven Wahlrecht abgeschafft und die Regelungen deutlich vereinfacht. Ich halte das in der Tat für richtig. Natürlich muss ein Bezug des Einzelnen zu dem Ort, in dem er kandidiert, bestehen. Das kann aber auch eine Nebenwohnung sein.

Und wenn vorhin vonseiten der Opposition zum Wählbarkeitsalter gesagt worden ist, man solle doch die Wähler selbst entscheiden lassen, dann würde dieses Argument zumindest genauso für die Frage gelten, ob es den Wählern ausreicht, wie sie denjenigen kennen, den sie wählen wollen, ob er sich aus ihrer Sicht ausreichend in der Gemeinde oder im Kreis aufhält. Es muss ein Bezug zu der Kommune da sein, aber - das ist von Frau Tausendfreund zu Recht auch erwähnt worden - während des Wahlverfahrens oder noch nachträglich, etwa ein Jahr nach der Wahl, zu überprüfen, wer wo wie viele Nächte verbracht hat, wobei gar noch der Wasserverbrauch überprüft wird, das halte ich wirklich für absurd. Solche Verfahren sollten wir uns in der Zukunft sparen.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Was die Anhebung der Höchstaltersgrenze anbetrifft, kann man in der Tat unterschiedlicher Meinung sein. Das verhehle ich nicht. Dass Sie so weit gehen, lieber Herr Professor Gantzer, dass Sie eine Popularklage ankündigen, nehme ich mit Gelassenheit zur Kenntnis.

(Zuruf des Abgeordneten Professor Dr. Peter Paul Gantzer (SPD))

Fakt ist jedenfalls, dass es seit vielen Jahren ein solches Wahlhöchstalter gegeben hat. Man kann immer neue Positionen entwickeln. Aber wenn man sich jetzt auf den Standpunkt stellt, das sei als solches schon verfassungswidrig, so ist das eine neue - Sie würden sagen: moderne - Position. Immerhin will ich bestätigen, dass Nordrhein-Westfalen das Wahlhöchstalter aufgehoben hat. Nordrhein-Westfalen ist damit auf der anderen Seite das einzige deutsche Flächenland, das dies aufgehoben hat. Alle anderen Flächenländer haben nach wie vor ein Wahlhöchstalter, so wie Bayern auch.

(Prof. Dr. Peter Paul Gantzer (SPD): Noch!)

Darüber kann man also unterschiedlicher Meinung sein. Wenn man jetzt sagen würde, dass das Versorgungsalter der Beamten von 65 auf 67 Jahre steigt und dass deshalb parallel dazu auch das Wahlalter für die Landräte, für die Oberbürgermeister, für die berufsmäßigen Stadträte und dergleichen erhöht wird, dann erschiene mir das jedenfalls nicht abwegig. Ich darf auch noch einmal darauf hinweisen, dass es sich hierbei im Unterschied zu allen anderen Beamten um das Alter handelt, das man zu Beginn der Wahlperiode haben darf. Es ist jetzt schon so, dass ich mit knapp 65 Jahren noch gewählt werden kann und dann bis knapp 71 im Amt bin. Ab der übernächsten Kommunalwahl sind das noch zwei Jahre mehr. Dann ist man also gegebenenfalls bis knapp 73 im Amt. Ich glaube, das sollte man als Besonderheit dieser Rechtskonstruktion auch hinzufügen.

Soweit ich das verstanden habe, liebe Kolleginnen und Kollegen, sind wir uns darüber einig, dass es richtig ist, das passive Wahlalter auf 18 Jahre abzusenken. Ich sage aber ausdrücklich auch noch einmal, dass diese Einigkeit aufhört, wenn von GRÜNEN und SPD eine Absenkung auf 16 Jahre gefordert wird. Ich meine, das ist keine Verbesserung, die mehr Interesse an der Politik wecken würde. Das ist letztlich - ich sage das ganz bewusst - Unfug, den man hier anrichten würde. Ich kann doch nicht ernsthaft sagen, geschäftsfähig, um sich eine Hütte zu kaufen, ist jemand erst mit 18, aber er soll mit 16 schon in den Stadtrat gewählt werden dürfen und dort über Millionen

selbstständig entscheiden können. Das macht doch keinen Sinn, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Ich meine, wir haben insgesamt einen ausgewogenen Gesetzentwurf vor uns. Er ist in seinen Inhalten in den letzten zweieinhalb Jahren in diesem Parlament so intensiv wie kaum ein anderes Gesetz beraten worden. Am Schluss muss nun mit Mehrheit entschieden werden. Ich glaube, wir sind da auf einem guten Weg, die Kommunalwahlen im Frühjahr 2014 vorzubereiten. Ich bitte Sie um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Und ich bitte Sie, Herr Staatsminister, dass Sie noch einen Moment hier bleiben. Frau Tausendfreund hat das Wort zu einer Zwischenbemerkung. Bitte schön, Frau Kollegin.

**Susanna Tausendfreund (GRÜNE):** Nur zur Klarstellung: Mit der Absenkung des Wahlalters ist das aktive Wahlalter und nicht das passive Wahlalter gemeint. Wir haben beantragt, dass die jungen Menschen mit 16 Jahren wählen können, aber nicht schon gewählt werden können, was Sie jetzt als Unfug bezeichnet haben. Da Sie da etwas durcheinandergebracht haben, wollte ich das klarstellen.

**Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium):** Falls ich das missverständlich ausgedrückt haben sollte, nehme ich das gern auf, liebe Frau Kollegin Tausendfreund. Spätestens wenn wir über kommunale Bürgerentscheide reden, sind wir auch wieder bei diesem Punkt, dass jemand nach Ihrem Konzept mit 16 Jahren auch millionenschwere Entscheidungen treffen können sollte, die er für sein Privatleben mit wesentlich geringeren Beträgen nicht treffen kann. Also es bleibt dabei: Wenn man sagt, mit 18 Jahren ist man volljährig und strafmündig, und zwar noch nicht einmal hinsichtlich der speziellen Regeln des Jugendstrafrechts, für die Sie sich auch immer mit gro-

ßem Nachdruck und zu Recht einsetzen, dann ist es, meine ich, eine falsche Botschaft, wenn man sagt, aber einen Stadtrat kann man ruhig auch schon mit 16 Jahren wählen, da muss man vom Recht noch nicht viel verstehen. Das ist nicht die richtige Botschaft hinsichtlich ernsthafter Entscheidungen, um die es gerade auch auf kommunaler Ebene geht.

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Halt, Herr Staatsminister. Es gibt noch eine Zwischenbemerkung von Kollegen Dr. Herz. Bitte schön, Herr Kollege. - Bitte etwas mehr Aufmerksamkeit! Wir sind gleich bei den Abstimmungen.

**Dr. Leopold Herz (FREIE WÄHLER):** Herr Minister Herrmann, was sagen Sie zu der Aussage des Ihnen sicherlich bekannten Landrats Kaiser,

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

der mir aufgetragen hat, Ihnen einen schönen Gruß zu sagen.

(Zurufe von der SPD: Hört, hört! - Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER): Woher kennt er Sie?)

Er fügte hinzu, Ihre Fraktion sei bei dieser Entscheidung nicht auf der Höhe der Zeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und Abgeordneten der SPD)

**Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium):** Ich darf mich für die schönen Grüße des Herrn Landrat Kaiser herzlich bedanken. Ich schätze den Kollegen Kaiser sehr. Er herrscht bekanntermaßen sehr erfolgreich über sein Kaiserreich.

(Heiterkeit)

Dass es in dieser Frage, über die wir heute zu entscheiden haben, auch in der kommunalen Familie in den vergangenen Jahren höchst unterschiedliche Auffassungen gegeben hat und dass sich, mit Verlaub - ich habe das durchaus immer wertfrei zur Kenntnis genommen -, auch und gerade die Positionen des Landkreistages in den

letzten zwei Jahren mehrmals fortentwickelt haben, ist Ihnen, Herr Kollege, sicherlich auch nicht entgangen. Deshalb bitte ich um Verständnis, dass es nachvollziehbar ist, wenn die Mehrheit dieses Landtags nicht zwingend jede Meinungsänderung des Landkreistages genauso nachvollzieht.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Vielen Dank, Herr Staatsminister.

Die Aussprache zu den aufgerufenen Tagesordnungspunkten ist damit geschlossen.

Bevor wir zu den Abstimmungen kommen, darf ich für das Protokoll das Ergebnis der namentlichen Schlussabstimmung zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Otto Hünnerkopf, Albert Füracker, Alexander König u. a. und Fraktion (CSU) sowie der Abgeordneten Thomas Hacker, Tobias Thalhammer, Dr. Andreas Fischer u. a. und Fraktion (FDP) zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes, Drucksache 16/9902, bekanntgeben: Mit Ja haben gestimmt 104, mit Nein 50 Kolleginnen und Kollegen.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

Das Gesetz ist damit angenommen und hat den Titel "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes".

Dann kommen wir zu den Abstimmungen über Gesetzentwürfe und Änderungsanträge. Es handelt sich um die Tagesordnungspunkte 4 bis 6. Diese Punkte werden bei den Abstimmungen getrennt.

Zunächst lasse ich in Zweiter Lesung in einfacher Form über den Gesetzentwurf der Abgeordneten Aiwanger, Streibl, Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften, Drucksache 16/8945, abstimmen. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit empfiehlt auf Drucksache 16/11064 Ablehnung. Wer dem Gesetzentwurf dagegen zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. - Das

sind die Kolleginnen und Kollegen der FREIEN WÄHLER. Wer ist dagegen? - Das sind die Kolleginnen und Kollegen der CSU, der FDP, der GRÜNEN und Frau Kollegin Pauli. Wer enthält sich? - Das ist die Fraktion der SPD. Damit ist dieser Gesetzentwurf abgelehnt.

Jetzt kommen wir zur Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 5. Da geht es um die Zweite Lesung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften, Drucksache 16/9081.

Zu diesem Gesetzentwurf der Staatsregierung gibt es eine Reihe von Änderungsanträgen der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 16/10198 mit 16/10201. Zu einem dieser Änderungsanträge, der Drucksache 16/10200, wurde namentliche Abstimmung beantragt.

Ich schlage vor, dass wir über alle anderen Änderungsanträge jetzt in einfacher Form abstimmen. Der federführende Ausschuss hat Ablehnung dieser Änderungsanträge vorgeschlagen. Wer den Änderungsanträgen der GRÜNEN jedoch zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der GRÜNEN; der SPD und der FREIEN WÄHLER. Wer lehnt ab? - Da sind die Fraktionen der CSU und der FDP sowie Frau Pauli. Damit sind diese Änderungsanträge abgelehnt.

Das gilt nicht für den Änderungsantrag auf Drucksache 16/10200. Darüber stimmen wir jetzt namentlich ab. Es gilt das übliche Verfahren. Die Abstimmungsurnen sind aufgestellt. Die Abstimmung beginnt jetzt.

(Namentliche Abstimmung von 18.13 bis 18.18 Uhr)

Ich schließe die namentliche Abstimmung. Das Ergebnis wird außerhalb des Plenarsaals festgestellt.

Jetzt unterbrechen wir die Sitzung so lange, bis das Ergebnis bekannt gegeben werden kann.

(Unterbrechung von 18.19 bis 18.22 Uhr)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtagsamtes waren besonders schnell, wofür wir uns bedanken. Wir können die Sitzung jetzt also wieder aufnehmen. - Das mache ich aber erst, wenn hier wieder einigermaßen Ruhe eingetreten ist. Wir können dann sofort mit weiteren Abstimmungen fortfahren. Dazu bitte ich Sie um Aufmerksamkeit.

Zunächst gebe ich das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES /DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/10200 bekannt: Mit Ja haben 68 gestimmt, mit Nein 97. Stimmenthaltungen gab es eine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 3)

Jetzt kommen wir zum Gesetzentwurf 16/9081 der Staatsregierung. Der federführende Ausschuss empfiehlt den Gesetzentwurf zur Annahme, allerdings mit der Maßgabe von Änderungen. Ich verweise insoweit auf die Drucksache 16/11099. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 8 Absatz 1 als Datum des Inkrafttretens den "1. März 2012" und in § 8 Absätze 2 bis 4 als Datum des Außerkrafttretens jeweils den "29. Februar 2012" einzufügen. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Kollegen der CSU, der FDP und Frau Kollegin - -

(Harald Güller (SPD): Stimmt man jetzt im Stehen ab? - Ulrike Gote (GRÜNE): Die sollen sich hinsetzen! - Unruhe - Glocke des Präsidenten)

- Da wird zu Recht angemahnt, dass wir da bitte erst - - Herr Kollege Blume, setzen Sie sich bitte hin.

(Unruhe)

Ich bitte alle, Platz zu nehmen. - Frau Kollegin Weikert! Störe ich Sie? Ich bitte, Platz zu nehmen. -

Jetzt können wir abstimmen. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Kolleginnen und Kollegen der CSU-Fraktion, der FDP-Fraktion und Frau Kollegin Dr. Pauli. Wer lehnt ab? - Das sind die Kolleginnen und Kollegen der SPD-Fraktion, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? - Ich zähle die Stimmenthaltungen: neun Stimmenthaltungen aus den Reihen der CSU-Fraktion. Damit ist der Gesetzentwurf so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir jetzt gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Diese Schlussabstimmung erfolgt in namentlicher Form. Es gilt wieder das gleiche Prozedere. Die Abstimmung kann jetzt beginnen.

(Namentliche Schlussabstimmung von 18.26 bis 18.31 Uhr)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die fünf Minuten sind um. Ich schließe damit die Abstimmung. - Ich warte noch einen Moment; jetzt nur nicht hudeln.

Ich bitte Sie erneut, Platz zu nehmen. - Bitte nehmen Sie Platz.

(Unruhe)

Ich bitte die Kollegen, Platz zu nehmen. - Wir verlieren sehr viel Zeit dadurch, dass Sie jetzt hier herumstehen.

(Alexander König (CSU): Sehr richtig! - Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Würden Sie sich bitte hinsetzen! -

Es geht weiter. Wir können jetzt über den Tagesordnungspunkt 6 abstimmen; das ist der Initiativgesetzentwurf der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/9192 und der Ände-

rungsantrag hierzu auf Drucksache 16/10456. Vorweg lasse ich über den vom endberatenden Ausschuss auf Drucksache 16/11101 zur Ablehnung vorgeschlagenen Änderungsantrag der SPD-Fraktion abstimmen. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 16/10456 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Kolleginnen und Kollegen der SPD-Fraktion. Wer lehnt ab? - Die Kolleginnen und Kollegen der CSU, der FDP, der FREIEN WÄHLER, der GRÜNEN und Frau Dr. Pauli. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Den Gesetzentwurf 16/9192 empfiehlt der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit auf Drucksache 16/11101 ebenfalls zur Ablehnung. Diese Abstimmung erfolgt jetzt in namentlicher Form. Wir beginnen jetzt mit der Abstimmung über den Gesetzentwurf der SPD-Fraktion in namentlicher Form. Die Zeit läuft.

(Namentliche Abstimmung von 18.33 bis 18.38 Uhr)

Die Zeit ist um. Ich schließe die Abstimmung zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion und schaue ganz vorsichtig in Richtung Landtagsamt, ob wir die Auszählung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung geschafft haben. - Das haben wir. Brilliant! Vielen Dank ans Landtagsamt für die schnelle und präzise Ermittlung des Ergebnisses der namentlichen Schlussabstimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 16/9081. Mit Ja haben gestimmt 89 Kolleginnen und Kollegen, mit Nein 68, Enthaltungen 9.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 4)

Das Gesetz ist damit angenommen, und es trägt den Titel "Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften".

Mit der Annahme dieses Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat sich der Änderungsantrag auf der Drucksache 16/10355 erledigt. Ich bitte um Kenntnisnahme.

Damit sind die Tagesordnungspunkte 4 bis 6 erledigt. Das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Tagesordnungspunkt 6 wird noch ermittelt. Ich gebe es bekannt, wenn es feststeht.

(...)

**Dritter Vizepräsident Peter Meyer:** Ich gebe das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Rinderspacher, Schmitt-Bussinger, Schindler u. a. und Fraktion (SPD) zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Kommunalgesetze, Drucksache 16/9192, bekannt (Redaktionelle Anm.: berichtigt): Mit Ja haben 49, mit Nein 110 Abgeordnete gestimmt. Stimmenthaltungen: 1. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

## Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 14.02.2012 zu Tagesordnungspunkt 5: Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u. a. und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften; (Drs. 16/9081); hier: Altersgrenze für Bürgermeisterinnen, Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte (Art. 39 GLKrWG) (Drucksache 16/10200)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
<b>Ackermann</b> Renate	X		
<b>Aiwanger</b> Hubert	X		
<b>Arnold</b> Horst	X		
<b>Aures</b> Inge	X		
<b>Bachhuber</b> Martin		X	
Prof. Dr. <b>Barfuß</b> Georg			X
Prof. (Univ. Lima) Dr. <b>Bauer</b> Peter	X		
Prof. Dr. <b>Bausback</b> Winfried			
<b>Bause</b> Margarete	X		
Dr. <b>Beckstein</b> Günther		X	
Dr. <b>Bernhard</b> Otmar		X	
Dr. <b>Bertermann</b> Otto		X	
Dr. <b>Beyer</b> Thomas			
<b>Biechl</b> Annemarie		X	
<b>Biedefeld</b> Susann	X		
<b>Blume</b> Markus		X	
<b>Bocklet</b> Reinhold		X	
<b>Breitschwert</b> Klaus Dieter		X	
<b>Brendel-Fischer</b> Gudrun		X	
<b>Brunner</b> Helmut			
Dr. <b>Bulfon</b> Annette		X	
<b>Dechant</b> Thomas			
<b>Dettenhöfer</b> Petra		X	
<b>Dittmar</b> Sabine	X		
<b>Dodell</b> Renate		X	
<b>Donhauser</b> Heinz		X	
Dr. <b>Dürr</b> Sepp	X		
<b>Eck</b> Gerhard		X	
<b>Eckstein</b> Kurt		X	
<b>Eisenreich</b> Georg		X	
Dr. <b>Fahn</b> Hans Jürgen	X		
<b>Fahrenschon</b> Georg		X	
<b>Felbinger</b> Günther	X		
Dr. <b>Fischer</b> Andreas		X	
Dr. <b>Förster</b> Linus	X		
<b>Franke</b> Anne	X		
<b>Freller</b> Karl		X	
<b>Füracker</b> Albert		X	
Prof. Dr. <b>Gantzer</b> Peter Paul	X		
<b>Gehring</b> Thomas	X		
<b>Glauber</b> Thorsten			
<b>Goderbauer</b> Gertraud		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
<b>Görlitz</b> Erika		X	
Dr. <b>Goppel</b> Thomas		X	
<b>Gote</b> Ulrike	X		
<b>Gottstein</b> Eva			
<b>Güll</b> Martin	X		
<b>Güller</b> Harald	X		
Freiherr von <b>Gumppenberg</b> Dietrich		X	
<b>Guttenberger</b> Petra		X	
<b>Hacker</b> Thomas		X	
<b>Haderthauer</b> Christine		X	
<b>Halbleib</b> Volkmar	X		
<b>Hallitzky</b> Eike	X		
<b>Hanisch</b> Joachim	X		
<b>Hartmann</b> Ludwig			
<b>Heckner</b> Ingrid		X	
<b>Heike</b> Jürgen W.		X	
<b>Herold</b> Hans		X	
Dr. <b>Herrmann</b> Florian		X	
<b>Herrmann</b> Joachim		X	
Dr. <b>Herz</b> Leopold	X		
<b>Hessel</b> Katja		X	
Dr. <b>Heubisch</b> Wolfgang		X	
<b>Hintersberger</b> Johannes		X	
<b>Huber</b> Erwin		X	
Dr. <b>Huber</b> Marcel		X	
Dr. <b>Hünnerkopf</b> Otto		X	
<b>Huml</b> Melanie			
<b>Imhof</b> Hermann		X	
<b>Jörg</b> Oliver		X	
<b>Jung</b> Claudia	X		
<b>Kamm</b> Christine	X		
<b>Karl</b> Annette	X		
<b>Kiesel</b> Robert		X	
<b>Klein</b> Karsten		X	
<b>Kobler</b> Konrad		X	
<b>König</b> Alexander		X	
<b>Kohnen</b> Natascha			
<b>Kränzle</b> Bernd		X	
<b>Kreuzer</b> Thomas		X	
<b>Ländner</b> Manfred		X	
Freiherr von <b>Lerchenfeld</b> Ludwig		X	
Graf von und zu <b>Lerchenfeld</b> Philipp		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
<b>Lorenz</b> Andreas		X	
Prof. <b>Männle</b> Ursula		X	
Dr. <b>Magerl</b> Christian	X		
<b>Maget</b> Franz	X		
<b>Matschl</b> Christa		X	
Dr. <b>Merk</b> Beate		X	
<b>Meyer</b> Brigitte		X	
<b>Meyer</b> Peter	X		
<b>Miller</b> Josef		X	
<b>Müller</b> Ulrike	X		
<b>Mütze</b> Thomas	X		
<b>Muthmann</b> Alexander	X		
<b>Naaß</b> Christa	X		
<b>Nadler</b> Walter		X	
<b>Neumeyer</b> Martin		X	
<b>Nöth</b> Eduard		X	
<b>Noichl</b> Maria	X		
<b>Pachner</b> Reinhard			
Dr. <b>Pauli</b> Gabriele		X	
<b>Perlak</b> Reinhold	X		
<b>Pfaffmann</b> Hans-Ulrich	X		
Prof. Dr. <b>Piazolo</b> Michael	X		
<b>Pohl</b> Bernhard	X		
<b>Pointner</b> Mannfred	X		
<b>Pranghofer</b> Karin	X		
<b>Pschierer</b> Franz Josef		X	
Dr. <b>Rabenstein</b> Christoph	X		
<b>Radwan</b> Alexander		X	
<b>Reichhart</b> Markus	X		
<b>Reiß</b> Tobias		X	
<b>Richter</b> Roland			
Dr. <b>Rieger</b> Franz		X	
<b>Rinderspacher</b> Markus			
<b>Ritter</b> Florian			
<b>Rohde</b> Jörg		X	
<b>Roos</b> Bernhard			
<b>Rotter</b> Eberhard		X	
<b>Rudrof</b> Heinrich		X	
<b>Rüth</b> Berthold		X	
Dr. <b>Runge</b> Martin	X		
<b>Rupp</b> Adelheid			
<b>Sackmann</b> Markus		X	
<b>Sandt</b> Julika		X	
<b>Sauter</b> Alfred		X	
<b>Scharfenberg</b> Maria	X		
<b>Schindler</b> Franz	X		
<b>Schmid</b> Georg		X	
<b>Schmid</b> Peter			
<b>Schmitt-Bussinger</b> Helga	X		
<b>Schneider</b> Harald	X		
<b>Schöffel</b> Martin		X	
<b>Schopper</b> Theresa	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
<b>Schorer</b> Angelika		X	
<b>Schreyer-Stäblein</b> Kerstin		X	
<b>Schuster</b> Stefan	X		
<b>Schweiger</b> Tanja	X		
<b>Schwimmer</b> Jakob		X	
<b>Seidenath</b> Bernhard		X	
<b>Sem</b> Reserl			
<b>Sibler</b> Bernd		X	
<b>Sinner</b> Eberhard			
Dr. <b>Söder</b> Markus		X	
<b>Sonnenholzner</b> Kathrin	X		
Dr. <b>Spaenle</b> Ludwig		X	
<b>Sprinkart</b> Adi	X		
<b>Stachowitz</b> Diana	X		
<b>Stahl</b> Christine	X		
<b>Stamm</b> Barbara		X	
<b>Stamm</b> Claudia	X		
<b>Steiger</b> Christa	X		
<b>Steiner</b> Klaus		X	
<b>Stewens</b> Christa		X	
<b>Stierstorfer</b> Sylvia		X	
<b>Stöttner</b> Klaus		X	
<b>Strehle</b> Max		X	
<b>Streibl</b> Florian	X		
<b>Strobl</b> Reinhold	X		
<b>Ströbel</b> Jürgen		X	
Dr. <b>Strohmayr</b> Simone	X		
<b>Taubeneder</b> Walter		X	
<b>Tausendfreund</b> Susanna	X		
<b>Thalhammer</b> Tobias		X	
<b>Tolle</b> Simone			
<b>Unterländer</b> Joachim		X	
Dr. <b>Vetter</b> Karl	X		
<b>Weidenbusch</b> Ernst		X	
<b>Weikert</b> Angelika	X		
Dr. <b>Weiß</b> Bernd			
Dr. <b>Weiß</b> Manfred		X	
Dr. <b>Wengert</b> Paul	X		
<b>Werner</b> Hans Joachim	X		
<b>Werner-Muggendorfer</b> Johanna	X		
<b>Widmann</b> Jutta	X		
<b>Wild</b> Margit	X		
<b>Will</b> Renate		X	
<b>Winter</b> Georg		X	
<b>Winter</b> Peter		X	
<b>Wörner</b> Ludwig	X		
<b>Zacharias</b> Isabell	X		
<b>Zeil</b> Martin			
<b>Zeitler</b> Otto		X	
<b>Zelmeier</b> Josef		X	
Dr. <b>Zimmermann</b> Thomas		X	
<b>Gesamtsumme</b>	68	97	1

## Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 14.02.2012 zu Tagesordnungspunkt 5: Gesetzentwurf der Staatsregierung; zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften (Drucksache 16/9081)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
<b>Ackermann</b> Renate		X		<b>Görlitz</b> Erika			
<b>Aiwanger</b> Hubert		X		Dr. <b>Goppel</b> Thomas	X		
<b>Arnold</b> Horst		X		<b>Gote</b> Ulrike		X	
<b>Aures</b> Inge		X		<b>Gottstein</b> Eva			
<b>Bachhuber</b> Martin			X	<b>Güll</b> Martin		X	
Prof. Dr. <b>Barfuß</b> Georg	X			<b>Güller</b> Harald		X	
Prof. (Univ. Lima) Dr. <b>Bauer</b> Peter		X		Freiherr von <b>Gumppenberg</b> Dietrich	X		
Prof. Dr. <b>Bausback</b> Winfried				<b>Guttenberger</b> Petra	X		
<b>Bause</b> Margarete		X					
Dr. <b>Beckstein</b> Günther	X			<b>Hacker</b> Thomas	X		
Dr. <b>Bernhard</b> Otmar	X			<b>Haderthauer</b> Christine	X		
Dr. <b>Bertermann</b> Otto	X			<b>Halbleib</b> Volkmar		X	
Dr. <b>Beyer</b> Thomas				<b>Hallitzky</b> Eike		X	
<b>Biechl</b> Annemarie	X			<b>Hanisch</b> Joachim		X	
<b>Biedefeld</b> Susann		X		<b>Hartmann</b> Ludwig			
<b>Blume</b> Markus	X			<b>Heckner</b> Ingrid	X		
<b>Bocklet</b> Reinhold	X			<b>Heike</b> Jürgen W.	X		
<b>Breitschwert</b> Klaus Dieter	X			<b>Herold</b> Hans	X		
<b>Brendel-Fischer</b> Gudrun	X			Dr. <b>Herrmann</b> Florian	X		
<b>Brunner</b> Helmut	X			<b>Herrmann</b> Joachim	X		
Dr. <b>Bulfon</b> Annette	X			Dr. <b>Herz</b> Leopold		X	
				<b>Hessel</b> Katja	X		
<b>Dechant</b> Thomas				Dr. <b>Heubisch</b> Wolfgang	X		
<b>Dettenhöfer</b> Petra	X			<b>Hintersberger</b> Johannes	X		
<b>Dittmar</b> Sabine		X		<b>Huber</b> Erwin	X		
<b>Dodell</b> Renate	X			Dr. <b>Huber</b> Marcel	X		
<b>Donhauser</b> Heinz	X			Dr. <b>Hünnerkopf</b> Otto	X		
Dr. <b>Dürr</b> Sepp		X		<b>Huml</b> Melanie			
<b>Eck</b> Gerhard	X			<b>Imhof</b> Hermann	X		
<b>Eckstein</b> Kurt	X						
<b>Eisenreich</b> Georg	X			<b>Jörg</b> Oliver	X		
				<b>Jung</b> Claudia		X	
Dr. <b>Fahn</b> Hans Jürgen		X					
<b>Fahrenschon</b> Georg	X			<b>Kamm</b> Christine		X	
<b>Felbinger</b> Günther		X		<b>Karl</b> Annette		X	
Dr. <b>Fischer</b> Andreas	X			<b>Kiesel</b> Robert	X		
Dr. <b>Förster</b> Linus		X		<b>Klein</b> Karsten	X		
<b>Franke</b> Anne		X		<b>Kobler</b> Konrad			X
<b>Freller</b> Karl	X			<b>König</b> Alexander	X		
<b>Füracker</b> Albert			X	<b>Kohnen</b> Natascha			
				<b>Kränzle</b> Bernd	X		
Prof. Dr. <b>Gantzer</b> Peter Paul		X		<b>Kreuzer</b> Thomas	X		
<b>Gehring</b> Thomas		X					
<b>Glauber</b> Thorsten				<b>Ländner</b> Manfred	X		
<b>Goderbauer</b> Gertraud	X			Freiherr von <b>Lerchenfeld</b> Ludwig	X		
				Graf von und zu <b>Lerchenfeld</b> Philipp	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
<b>Lorenz</b> Andreas	X		
Prof. <b>Männle</b> Ursula	X		
Dr. <b>Magerl</b> Christian		X	
<b>Maget</b> Franz		X	
<b>Matschl</b> Christa	X		
Dr. <b>Merk</b> Beate	X		
<b>Meyer</b> Brigitte	X		
<b>Meyer</b> Peter		X	
<b>Miller</b> Josef	X		
<b>Müller</b> Ulrike		X	
<b>Mütze</b> Thomas		X	
<b>Muthmann</b> Alexander		X	
<b>Naaß</b> Christa		X	
<b>Nadler</b> Walter	X		
<b>Neumeyer</b> Martin	X		
<b>Nöth</b> Eduard	X		
<b>Noichl</b> Maria		X	
<b>Pachner</b> Reinhard			
Dr. <b>Pauli</b> Gabriele	X		
<b>Perlak</b> Reinhold		X	
<b>Pfaffmann</b> Hans-Ulrich		X	
Prof. Dr. <b>Piazolo</b> Michael		X	
<b>Pohl</b> Bernhard		X	
<b>Pointner</b> Mannfred		X	
<b>Pranghofer</b> Karin		X	
<b>Pschierer</b> Franz Josef	X		
Dr. <b>Rabenstein</b> Christoph		X	
<b>Radwan</b> Alexander			X
<b>Reichhart</b> Markus		X	
<b>Reiß</b> Tobias	X		
<b>Richter</b> Roland			
Dr. <b>Rieger</b> Franz	X		
<b>Rinderspacher</b> Markus			
<b>Ritter</b> Florian			
<b>Rohde</b> Jörg	X		
<b>Roos</b> Bernhard			
<b>Rotter</b> Eberhard			X
<b>Rudrof</b> Heinrich	X		
<b>Rüth</b> Berthold	X		
Dr. <b>Runge</b> Martin		X	
<b>Rupp</b> Adelheid			
<b>Sackmann</b> Markus	X		
<b>Sandt</b> Julika	X		
<b>Sauter</b> Alfred			X
<b>Scharfenberg</b> Maria		X	
<b>Schindler</b> Franz		X	
<b>Schmid</b> Georg	X		
<b>Schmid</b> Peter			
<b>Schmitt-Bussinger</b> Helga		X	
<b>Schneider</b> Harald		X	
<b>Schöffel</b> Martin	X		
<b>Schopper</b> Theresa		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
<b>Schorer</b> Angelika	X		
<b>Schreyer-Stäblein</b> Kerstin	X		
<b>Schuster</b> Stefan		X	
<b>Schweiger</b> Tanja		X	
<b>Schwimmer</b> Jakob	X		
<b>Seidenath</b> Bernhard	X		
<b>Sem</b> Reserl			
<b>Sibler</b> Bernd	X		
<b>Sinner</b> Eberhard			
Dr. <b>Söder</b> Markus	X		
<b>Sonnenholzner</b> Kathrin		X	
Dr. <b>Spaenle</b> Ludwig	X		
<b>Sprinkart</b> Adi		X	
<b>Stachowitz</b> Diana		X	
<b>Stahl</b> Christine		X	
<b>Stamm</b> Barbara	X		
<b>Stamm</b> Claudia		X	
<b>Steiger</b> Christa		X	
<b>Steiner</b> Klaus			X
<b>Stewens</b> Christa	X		
<b>Stierstorfer</b> Sylvia	X		
<b>Stöttner</b> Klaus			X
<b>Strehle</b> Max			X
<b>Streibl</b> Florian		X	
<b>Strobl</b> Reinhold		X	
<b>Ströbel</b> Jürgen	X		
Dr. <b>Strohmayr</b> Simone		X	
<b>Taubeneder</b> Walter	X		
<b>Tausendfreund</b> Susanna		X	
<b>Thalhammer</b> Tobias	X		
<b>Tolle</b> Simone			
<b>Unterländer</b> Joachim	X		
Dr. <b>Vetter</b> Karl		X	
<b>Weidenbusch</b> Ernst	X		
<b>Weikert</b> Angelika		X	
Dr. <b>Weiß</b> Bernd			
Dr. <b>Weiß</b> Manfred	X		
Dr. <b>Wengert</b> Paul		X	
<b>Werner</b> Hans Joachim		X	
<b>Werner-Muggendorfer</b> Johanna		X	
<b>Widmann</b> Jutta		X	
<b>Wild</b> Margit		X	
<b>Will</b> Renate	X		
<b>Winter</b> Georg	X		
<b>Winter</b> Peter	X		
<b>Wörner</b> Ludwig		X	
<b>Zacharias</b> Isabell		X	
<b>Zeil</b> Martin			
<b>Zeitler</b> Otto	X		
<b>Zelmeier</b> Josef	X		
Dr. <b>Zimmermann</b> Thomas	X		
<b>Gesamtsumme</b>	89	68	9

## Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung (Berichtigtes Abstimmungsergebnis) am 14.02.2012 zu Tagesordnungspunkt 6: Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Helga Schmitt-Bussinger, Franz Schindler u. a. und Fraktion SPD; zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Kommunalgesetze (Drucksache 16/9192)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
<b>Ackermann</b> Renate	X			<b>Görlitz</b> Erika		X	
<b>Aiwanger</b> Hubert		X		Dr. <b>Goppel</b> Thomas		X	
<b>Arnold</b> Horst	X			<b>Gote</b> Ulrike	X		
<b>Aures</b> Inge	X			<b>Gottstein</b> Eva			
<b>Bachhuber</b> Martin		X		<b>Güll</b> Martin	X		
Prof. Dr. <b>Barfuß</b> Georg		X		<b>Güller</b> Harald	X		
Prof. (Univ. Lima) Dr. <b>Bauer</b> Peter		X		Freiherr von <b>Gumppenberg</b> Dietrich		X	
Prof. Dr. <b>Bausback</b> Winfried				<b>Guttenberger</b> Petra		X	
<b>Bause</b> Margarete	X			<b>Hacker</b> Thomas		X	
Dr. <b>Beckstein</b> Günther		X		<b>Haderthauer</b> Christine		X	
Dr. <b>Bernhard</b> Otmar		X		<b>Halbleib</b> Volkmar	X		
Dr. <b>Bertermann</b> Otto		X		<b>Hallitzky</b> Eike	X		
Dr. <b>Beyer</b> Thomas				<b>Hanisch</b> Joachim		X	
<b>Biechl</b> Annemarie		X		<b>Hartmann</b> Ludwig			
<b>Biedefeld</b> Susann	X			<b>Heckner</b> Ingrid		X	
<b>Blume</b> Markus		X		<b>Heike</b> Jürgen W.		X	
<b>Bocklet</b> Reinhold		X		<b>Herold</b> Hans		X	
<b>Breitschwert</b> Klaus Dieter		X		Dr. <b>Herrmann</b> Florian		X	
<b>Brendel-Fischer</b> Gudrun		X		<b>Herrmann</b> Joachim		X	
<b>Brunner</b> Helmut				Dr. <b>Herz</b> Leopold		X	
Dr. <b>Bulfon</b> Annette				<b>Hessel</b> Katja		X	
<b>Dechant</b> Thomas				Dr. <b>Heubisch</b> Wolfgang			
<b>Dettenhöfer</b> Petra		X		<b>Hintersberger</b> Johannes		X	
<b>Dittmar</b> Sabine	X			<b>Huber</b> Erwin		X	
<b>Dodell</b> Renate		X		Dr. <b>Huber</b> Marcel		X	
<b>Donhauser</b> Heinz		X		Dr. <b>Hünnerkopf</b> Otto		X	
Dr. <b>Dürr</b> Sepp	X			<b>Huml</b> Melanie			
<b>Eck</b> Gerhard		X		<b>Imhof</b> Hermann		X	
<b>Eckstein</b> Kurt		X		<b>Jörg</b> Oliver		X	
<b>Eisenreich</b> Georg		X		<b>Jung</b> Claudia		X	
Dr. <b>Fahn</b> Hans Jürgen		X		<b>Kamm</b> Christine	X		
<b>Fahrenschon</b> Georg		X		<b>Karl</b> Annette	X		
<b>Felbinger</b> Günther		X		<b>Kiesel</b> Robert		X	
Dr. <b>Fischer</b> Andreas		X		<b>Klein</b> Karsten		X	
Dr. <b>Förster</b> Linus	X			<b>Kobler</b> Konrad			
<b>Franke</b> Anne	X			<b>König</b> Alexander		X	
<b>Freller</b> Karl		X		<b>Kohnen</b> Natascha			
<b>Füracker</b> Albert		X		<b>Kränzle</b> Bernd		X	
Prof. Dr. <b>Gantzer</b> Peter Paul	X			<b>Kreuzer</b> Thomas		X	
<b>Gehring</b> Thomas	X			<b>Ländner</b> Manfred		X	
<b>Glauber</b> Thorsten				Freiherr von <b>Lerchenfeld</b> Ludwig		X	
<b>Goderbauer</b> Gertraud		X		Graf von und zu <b>Lerchenfeld</b> Philipp		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
<b>Lorenz</b> Andreas		X	
Prof. <b>Männle</b> Ursula		X	
Dr. <b>Magerl</b> Christian	X		
<b>Maget</b> Franz	X		
<b>Matschl</b> Christa		X	
Dr. <b>Merk</b> Beate		X	
<b>Meyer</b> Brigitte		X	
<b>Meyer</b> Peter		X	
<b>Miller</b> Josef		X	
<b>Müller</b> Ulrike		X	
<b>Mütze</b> Thomas	X		
<b>Muthmann</b> Alexander		X	
<b>Naaß</b> Christa	X		
<b>Nadler</b> Walter		X	
<b>Neumeyer</b> Martin		X	
<b>Nöth</b> Eduard		X	
<b>Noichl</b> Maria	X		
<b>Pachner</b> Reinhard			
Dr. <b>Pauli</b> Gabriele		X	
<b>Perlak</b> Reinhold	X		
<b>Pfaffmann</b> Hans-Ulrich	X		
Prof. Dr. <b>Piazolo</b> Michael		X	
<b>Pohl</b> Bernhard		X	
<b>Pointner</b> Mannfred		X	
<b>Pranghofer</b> Karin	X		
<b>Pschierer</b> Franz Josef		X	
Dr. <b>Rabenstein</b> Christoph	X		
<b>Radwan</b> Alexander		X	
<b>Reichhart</b> Markus		X	
<b>Reiß</b> Tobias		X	
<b>Richter</b> Roland			
Dr. <b>Rieger</b> Franz		X	
<b>Rinderspacher</b> Markus			
<b>Ritter</b> Florian			
<b>Rohde</b> Jörg			
<b>Roos</b> Bernhard			
<b>Rotter</b> Eberhard			
<b>Rudrof</b> Heinrich		X	
<b>Rüth</b> Berthold		X	
Dr. <b>Runge</b> Martin	X		
<b>Rupp</b> Adelheid			
<b>Sackmann</b> Markus		X	
<b>Sandt</b> Julika		X	
<b>Sauter</b> Alfred			X
<b>Scharfenberg</b> Maria	X		
<b>Schindler</b> Franz	X		
<b>Schmid</b> Georg		X	
<b>Schmid</b> Peter			
<b>Schmitt-Bussinger</b> Helga	X		
<b>Schneider</b> Harald	X		
<b>Schöffel</b> Martin		X	
<b>Schopper</b> Theresa	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
<b>Schorer</b> Angelika		X	
<b>Schreyer-Stäblein</b> Kerstin		X	
<b>Schuster</b> Stefan	X		
<b>Schweiger</b> Tanja		X	
<b>Schwimmer</b> Jakob		X	
<b>Seidenath</b> Bernhard		X	
<b>Sem</b> Reserl			
<b>Sibler</b> Bernd		X	
<b>Sinner</b> Eberhard			
Dr. <b>Söder</b> Markus		X	
<b>Sonnenholzner</b> Kathrin	X		
Dr. <b>Spaenle</b> Ludwig		X	
<b>Sprinkart</b> Adi			
<b>Stachowitz</b> Diana	X		
<b>Stahl</b> Christine	X		
<b>Stamm</b> Barbara		X	
<b>Stamm</b> Claudia	X		
<b>Steiger</b> Christa	X		
<b>Steiner</b> Klaus		X	
<b>Stewens</b> Christa		X	
<b>Stierstorfer</b> Sylvia		X	
<b>Stöttner</b> Klaus		X	
<b>Strehle</b> Max		X	
<b>Streibl</b> Florian		X	
<b>Strobl</b> Reinhold	X		
<b>Ströbel</b> Jürgen		X	
Dr. <b>Strohmayr</b> Simone	X		
<b>Taubeneder</b> Walter		X	
<b>Tausendfreund</b> Susanna	X		
<b>Thalhammer</b> Tobias		X	
<b>Tolle</b> Simone			
<b>Unterländer</b> Joachim		X	
Dr. <b>Vetter</b> Karl		X	
<b>Weidenbusch</b> Ernst		X	
<b>Weikert</b> Angelika	X		
Dr. <b>Weiß</b> Bernd			
Dr. <b>Weiß</b> Manfred		X	
Dr. <b>Wengert</b> Paul	X		
<b>Werner</b> Hans Joachim	X		
<b>Werner-Muggendorfer</b> Johanna	X		
<b>Widmann</b> Jutta		X	
<b>Wild</b> Margit	X		
<b>Will</b> Renate		X	
<b>Winter</b> Georg		X	
<b>Winter</b> Peter		X	
<b>Wörner</b> Ludwig	X		
<b>Zacharias</b> Isabell	X		
<b>Zeil</b> Martin			
<b>Zeitler</b> Otto		X	
<b>Zelmeier</b> Josef		X	
Dr. <b>Zimmermann</b> Thomas		X	
<b>Gesamtsumme</b>	49	110	1

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 22.02.2012

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)